

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 21. März 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	2, 63	Gürpinar, Ates (DIE LINKE.)	82
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	95	Haase, Christian (CDU/CSU)	23
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 113	Hahn, Florian (CDU/CSU)	65
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	70, 108	Harder-Kühnel, Mariana Iris (AfD)	34, 83
Bleck, Andreas (AfD)	64	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	4
Bochmann, René (AfD)	96	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	35, 54
Brandes, Dirk (AfD)	21	Heil, Mechthild (CDU/CSU)	114
Brandner, Stephan (AfD)	28, 29	Helferich, Matthias (fraktionslos)	36, 37, 38
Breher, Silvia (CDU/CSU)	76	Hess, Martin (AfD)	56
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	59, 60	Holm, Leif-Erik (AfD)	5, 39
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	30	Huber, Johannes (fraktionslos)	66
Bystron, Petr (AfD)	71	Janich, Steffen (AfD)	40
Cotar, Joana (AfD)	31	Keuter, Stefan (AfD)	55
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 33	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	6
Dietz, Thomas (AfD)	78	König, Jörn (AfD)	84, 85, 86, 87
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	3	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	41, 67, 68, 73
Ehrhorn, Thomas (AfD)	79, 80, 81	Kubicki, Wolfgang (FDP)	88, 89
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	72	Lay, Caren (DIE LINKE.)	61
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	22	Lenk, Barbara (AfD)	42, 99
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97	Ludwig, Daniela (CDU/CSU)	24, 77, 111
Gauland, Alexander, Dr. (AfD)	53	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	25, 43, 44
Görke, Christian (DIE LINKE.)	1, 98	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	7, 62
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	110	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	112
		Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	8
		Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	9, 45

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	46	Seitz, Thomas (AfD)	91
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	10	Sichert, Martin (AfD)	92, 93
Otte, Henning (CDU/CSU)	100	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	14
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	47	Springer, René (AfD)	69
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	90, 115	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	105
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	101, 109	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	75
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	102	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	106
Renner, Martina (DIE LINKE.)	48, 49	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	15, 16, 17
Rinck, Frank (AfD)	74	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	18, 19
Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	11, 12, 13	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	50, 51
Santos Firnhaber, Catarina dos (CDU/CSU)	57, 58	Whittaker, Kai (CDU/CSU)	107
Schattner, Bernd (AfD)	26	Wissler, Janine (DIE LINKE.)	27
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	103	Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU)	52
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	104	Wundrak, Joachim (AfD)	94

**Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung**

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes</b>	
Görke, Christian (DIE LINKE.) .....	1
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz</b>	
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) .....	1
Durz, Hansjörg (CDU/CSU) .....	3
Hardt, Jürgen (CDU/CSU) .....	3
Holm, Leif-Erik (AfD) .....	4
Koeppen, Jens (CDU/CSU) .....	4
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) .....	5
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) .....	6
Monstadt, Dietrich (CDU/CSU) .....	6
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) .....	7
Röwekamp, Thomas (CDU/CSU) .....	8, 9
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD) .....	10
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) .....	11, 12
Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU) .....	12, 13
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	14
Brandes, Dirk (AfD) .....	14
Frömming, Götz, Dr. (AfD) .....	15
Haase, Christian (CDU/CSU) .....	15
Ludwig, Daniela (CDU/CSU) .....	16
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) .....	17
Schattner, Bernd (AfD) .....	17
Wissler, Janine (DIE LINKE.) .....	18
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat</b>	
Brandner, Stephan (AfD) .....	19, 21
Bünger, Clara (DIE LINKE.) .....	21
Cotar, Joana (AfD) .....	22
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	23, 25
Harder-Kühnel, Mariana Iris (AfD) .....	26
Hauer, Matthias (CDU/CSU) .....	27
Helferich, Matthias (fraktionslos) .....	31, 32, 33
Holm, Leif-Erik (AfD) .....	34
Janich, Steffen (AfD) .....	35
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) .....	35
Lenk, Barbara (AfD) .....	36
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) .....	36
Monstadt, Dietrich (CDU/CSU) .....	37
Münzenmaier, Sebastian (AfD) .....	37
Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	38
Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	39, 40
Weyel, Harald, Dr. (AfD) .....	41, 42
Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU) .....	43
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Gauland, Alexander, Dr. (AfD) .....	45
Hauer, Matthias (CDU/CSU) .....	46
Keuter, Stefan (AfD) .....	46
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>	
Hess, Martin (AfD) .....	47
Santos Firnhaber, Catarina dos (CDU/CSU) .....	47, 48

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
Brehmer, Heike (CDU/CSU) .....	48, 50
Lay, Caren (DIE LINKE.) .....	50
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) .....	51
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) .....	52
Bleck, Andreas (AfD) .....	52
Hahn, Florian (CDU/CSU) .....	53
Huber, Johannes (fraktionslos) .....	54
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) .....	54, 55
Springer, René (AfD) .....	55
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
Bilger, Steffen (CDU/CSU) .....	56
Bystron, Petr (AfD) .....	56
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) .....	58
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) .....	59
Rinck, Frank (AfD) .....	59
Stumpp, Christina (CDU/CSU) .....	60
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Breher, Silvia (CDU/CSU) .....	60
Ludwig, Daniela (CDU/CSU) .....	61
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Dietz, Thomas (AfD) .....	62
Ehrhorn, Thomas (AfD) .....	62, 63, 64
Gürpinar, Ates (DIE LINKE.) .....	64
Harder-Kühnel, Mariana Iris (AfD) .....	65
König, Jörn (AfD) .....	67, 68, 69
Kubicki, Wolfgang (FDP) .....	69, 70
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) .....	70
Seitz, Thomas (AfD) .....	71
Sichert, Martin (AfD) .....	71, 72
Wundrak, Joachim (AfD) .....	73
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr</b>	
Amthor, Philipp (CDU/CSU) .....	74
Bochmann, René (AfD) .....	75
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	75
Görke, Christian (DIE LINKE.) .....	75
Lenk, Barbara (AfD) .....	76
Otte, Henning (CDU/CSU) .....	76
Rehbaum, Henning (CDU/CSU) .....	77
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) .....	77
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) .....	78
Schnieder, Patrick (CDU/CSU) .....	78
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) .....	79
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) .....	79
Whittaker, Kai (CDU/CSU) .....	80
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz</b>	
Bilger, Steffen (CDU/CSU) .....	80
Rehbaum, Henning (CDU/CSU) .....	81

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen</b>	
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) .....	81	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	83
Ludwig, Daniela (CDU/CSU) .....	82	Heil, Mechthild (CDU/CSU) .....	84
		Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) .....	85
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>			
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) .....	83		



### **Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter  
**Christian Görke**  
(DIE LINKE.)  
Wie wird die neue Bundesregierung das öffentliche Interesse am strittigen Kulturerbe rund um die Restitutionsforderungen der Familie von Preußen verteidigen und darauf hinwirken, dass das von der Erbgemeinschaft selbst angestrebte Gerichtsverfahren zügig zu Ende geführt wird?

#### **Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler, Claudia Roth, vom 22. März 2022**

Die Bundesregierung wird das öffentliche Interesse am Erhalt der Kunst- und Sammlungsgegenstände, die sich bei öffentlichen Einrichtungen befinden, weiterhin wahren und vertreten. Die Führung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Potsdam, dessen Gegenstand Ansprüche nach dem Ausgleichsleistungsgesetz hinsichtlich der Enteignung von Immobilienvermögen sind, obliegt jedoch dem Land Brandenburg als Beklagtem.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

2. Abgeordneter  
**Ali Al-Dailami**  
(DIE LINKE.)  
In welcher Höhe wurden seit 2014 bis einschließlich 2022 Ausfuhrgenehmigungen von Dual-Use-Gütern an Belarus sowie Russland erteilt (bitte für beide Länder die jeweiligen Gesamtwerte nach Jahren aufgeteilt und für Russland zusätzlich die Gesamtgenehmigungen über den erfragten Zeitraum für Genehmigungen von Dual-Use-Gütern der Firmen Daimler AG, Daimler Truck AG, Daimler Truck Holding AG, Robert Bosch GmbH, ZF Friedrichshafen AG sowie 3W-Modellmotoren Weinhold GmbH aufgeteilt angeben), und wie wurde seitdem sichergestellt, dass die Dual-Use-Güter in Russland ausschließlich zu zivilen Zwecken genutzt werden?

#### **Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 24. März 2022**

Die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern (gemäß EU-Dual-Use-Verordnung) nach Russland für militärische Zwecke oder militärische Endverwender war bereits seit 2014 auf Grund der EU-Embargo-Verordnung verboten (damaliger Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 833/2014).

Seit dem 25. Februar 2022 sind Ausfuhren von nach EU-Dual-Use-Verordnung Nummer 2021/821 gelisteten Gütern nach Russland nach neuer gültiger Rechtslage nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 833/2014 (geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2022/328) auch bei ziviler Endverwendung verboten. Auch nach Belarus besteht ein Ausfuhrverbot für Dual-Use-gelistete Güter nach Artikel 1e Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 765/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2022/355).

Genehmigungen oder Nullbescheide wurden bis Januar 2022 nur erteilt, wenn die zivile Verwendung gesichert werden konnte. Bestanden Hinweise auf eine irgendwie geartete militärische Verwendung, wurden die Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt. Die Bundesregierung wendet die EU-weit geltenden Regelungen (Verordnung (EU) Nummer 2021/821 (bzw. der zuvor geltenden Verordnung (EG) Nummer 428/2009) sowie den Verordnungen (EU) Nummer 833/2014 (für Ausfuhren nach Russland) und (EG) Nummer 765/2006 (für Ausfuhren nach Belarus)) für die Genehmigung von Dual-Use-Gütern strikt an. Jeder Einzelfall wird geprüft. Es wurde die beabsichtigte konkrete Nutzung des Dual-Use-Gutes beim Endverwender geprüft und bewertet. Bei Zweifeln an einer rein zivilen Verwendung sind Ausfuhranträge abgelehnt worden. Zu Anträgen und Genehmigungsverfahren nach EU-Dual-Use-Verordnung im Einzelfall kann die Bundesregierung aus Gründen der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen keine Auskunft geben.

Die Exportkontrolle für konventionelle Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter basiert u. a. auf internationalen Vorgaben, wie z. B. des Wassenaar Arrangements, in dem zurzeit 42 Länder inklusive der Bundesrepublik Deutschland zusammenarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied des Wassenaar Arrangements und arbeitet in diesem Rahmen an der fortlaufenden Entwicklung der Listen der zu kontrollierenden Güter mit. Ziel des Wassenaar Arrangements ist es, die Güter zu kontrollieren, die in besonderer Weise für eine militärische Anwendung in Betracht kommen.

Ausfuhrgenehmigungen nach Russland und Belarus wurden in den Jahren 2014 bis 2022 (mit Stand vom 17. März 2022) gemäß den folgenden Werten erteilt:

Dual-Use-Genehmigungen nach Russland:

<b>Jahr</b>	<b>Wert in Euro</b>
2014	520.195.129
2015	381.031.181
2016	394.629.787
2017	201.863.414
2018	270.604.452
2019	222.102.157
2020	356.798.239
2021	662.686.753
<i>davon bis 7. Dezember 2021</i>	<i>655.238.908</i>
<i>davon ab 8. Dezember 2021</i>	<i>7.447.845</i>
2022 bisher	11.024.348



Dual-Use-Genehmigungen nach Belarus:

<b>Jahr</b>	<b>Wert in Euro</b>
2014	6.487.944
2015	8.427.706
2016	4.652.063
2017	6.824.612
2018	14.469.525
2019	12.623.086
2020	9.485.604
2021	11.715.229
<i>davon bis 7. Dezember 2021</i>	<i>9.195.667</i>
<i>davon ab 8. Dezember 2021</i>	<i>2.519.562</i>
2022 bisher	1.041.782

Bei den Angaben zu den Genehmigungswerten aus dem Jahr 2022 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

3. Abgeordneter **Hansjörg Durz** (CDU/CSU) Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung bezüglich der Novellierung des Postgesetzes (bitte Angaben für Vorlage von Eckpunkten, eines Referentenentwurfs sowie des Kabinettsbeschlusses gesondert ausweisen) und welche Elemente des in der vorangegangenen Legislatur geleakten Gesetzentwurfs plant die Bundesregierung, in die künftige Postgesetznovelle zu übernehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 23. März 2022**

Die Novellierung des Postgesetzes in der 20. Legislaturperiode ist im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehen. Das konkrete Vorgehen wird derzeit in dem für das Gesetzesvorhaben federführend zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beraten und abgestimmt. Diese Beratungen und Abstimmungen beziehen sich sowohl auf den Zeitplan einer Novelle als auch auf deren Inhalt.

4. Abgeordneter **Jürgen Hardt** (CDU/CSU) Welche Genehmigungen für den Export von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use-Güter) mit Zielland Russland hat die Bundesregierung seit dem 24. Februar 2022 erteilt?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 23. März 2022**

Seit dem 24. Februar 2022 hat die Bundesregierung keine Genehmigungen für Dual-Use-Güter nach Russland erteilt.

5. Abgeordneter  
**Leif-Erik Holm**  
(AfD)
- Prüft die Bundesregierung im Rahmen ihrer Pläne zum Ausbau von LNG-Terminals für die Versorgung Deutschlands mit verflüssigtem Gas auch den Hafen Rostock als möglichen Standort, und, wenn ja, ist sie diesbezüglich bereits in Gesprächen mit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 21. März 2022**

Die Bundesregierung plant weiterhin die Errichtung von deutschen Terminals für Flüssigerdgas (LNG), die zentral für die deutsche Gasversorgungssicherheit sind. Eine definitive Auswahl der Standorte ist bislang bis auf Brunsbüttel nicht erfolgt. Die Bundesregierung analysiert derzeit weitere Optionen und steht mit den norddeutschen Landesregierungen in Verbindung.

6. Abgeordneter  
**Jens Koeppen**  
(CDU/CSU)
- In welcher Weise unterstützt die Bundesregierung ggf. die Landesregierung Brandenburgs, um die energiewirtschaftlichen Folgen des aktuellen Urteils zum Hauptbetriebsplan des Verwaltungsgerichts Cottbus für den Tagebau Jänschwalde abzumildern, und wie wird in diesem Zusammenhang versucht sicherzustellen, dass das Urteil nicht zur Verknappung des inländischen Kohleangebots führt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 25. März 2022**

Die energiewirtschaftlichen Folgen des Urteils des Verwaltungsgerichts Cottbus können erst verlässlich beurteilt werden, wenn die Bundesregierung Kenntnis der Beschlussgründe hat. Dies ist derzeit nicht der Fall. Auch ist zu beachten, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

Unabhängig davon zeichnet sich die Situation im Lausitzer Revier dadurch aus, dass die Tagebaue und Kraftwerke über eine sogenannte Kohleverbindungsbahn miteinander verbunden sind. Das bedeutet, dass die Kraftwerke aus verschiedenen Tagebauen versorgt werden können. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass bei einem Stillstand des Tagebaus Jänschwalde der Betrieb der Braunkohlekraftwerke im Lausitzer Revier weiter gewährleistet ist. Im Übrigen fällt die Genehmigung und Aufsicht von bergbaulichen Vorhaben in die Zuständigkeit der Länder, hier des Landes Brandenburg.

7. Abgeordneter  
**Pascal Meiser**  
(DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen ist nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2020 ein unmittelbarer oder mittelbarer Erwerb eines inländischen Unternehmens durch einen Unionsfremden mit Sitz in Russland erfolgt (bitte dabei gesondert ausweisen, in wie vielen Fällen der Erwerb unmittelbar oder mittelbar durch Personen, Organisationen und Einrichtungen erfolgte, die auf die Liste derjenigen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen sind, die restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates der Europäischen Union über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen; bitte nach Jahren aufschlüsseln), und in wie vielen Fällen hat die Bundesregierung seitdem eine Investitionsprüfung eines Erwerbs eines inländischen Unternehmens durch einen Unionsfremden mit Sitz in Russland auf Grundlage des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung durchgeführt (bitte differenzieren nach Fällen, in denen der Erwerb nach Abschluss der Prüfung wie zuvor geplant realisiert wurde, Fällen, bei denen der geplante Erwerb nicht zustande gekommen ist, und laufenden Prüffällen; bitte dabei jeweils gesondert die Anzahl der Fälle mit Bezug zu geplantem unmittelbarem oder mittelbarem Erwerb durch Personen, Organisationen und Einrichtungen, welche auf die Liste derjenigen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen sind, die restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates der Europäischen Union über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen, ausweisen; bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 23. März 2022**

Hinsichtlich des ersten Teils der Frage liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Soweit sich die Frage auf konkrete Investitionsprüfverfahren nach den §§ 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung bezieht, sind verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Diese nicht öffentlich verfügbaren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen. Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Infor-

mationen zu geführten Investitionsprüfverfahren als Verschlussache „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.\* Sie können dort eingesehen werden.

8. Abgeordnete  
**Amira Mohamed Ali**  
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Begründung schafft die Bundesregierung nur die EEG-Umlage ab und lässt weitere Möglichkeiten zur Reduzierung des Strompreises ungenutzt, wie zum Beispiel die Reduzierung der Mehrwert- und Stromsteuer, wie sie von der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag vorgeschlagen werden, und wie möchte die Bundesregierung sicherstellen, dass die Abschaffung der EEG-Umlage eins zu eins und dauerhaft von den Energieunternehmen an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 21. März 2022**

Die vorzeitige Abschaffung der EEG-Umlage soll eine Entlastung von Letztverbraucherinnen und -verbrauchern beim Strompreis bewirken. Um dies sicherzustellen, sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung Regelungen vor, die Stromlieferanten zur Absenkung des Strompreises zum 1. Juli 2022 in Höhe der nunmehr wegfallenden EEG-Umlage verpflichten und den verschiedenen Vertragsverhältnissen angemessen Rechnung tragen.

Im Übrigen beobachtet die Bundesregierung die Situation an den Strom- und Gasmärkten weiterhin aufmerksam und prüft fortlaufend weitere mögliche Entlastungsmaßnahmen.

9. Abgeordneter  
**Dietrich Monstadt**  
(CDU/CSU)
- Über welche Leitungskapazitäten verfügt das deutsche Gasleitungsnetz von Brunsbüttel, Wilhelmshaven und Stade ausgehend in Richtung aller Regionen Ostdeutschlands im Vergleich zu dem von der Ostsee ausgehenden Gasleitungsnetz, und sind die Kapazitäten dieses von Westdeutschland ausgehenden Leitungsnetzes nach Auffassung der Bundesregierung hinreichend gut ausgebaut, um alle potentiell ausfallenden russischen Gaslieferungen in allen Regionen Ostdeutschlands zu kompensieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 24. März 2022**

Die Bundesnetzagentur lässt die in der Frage beschriebene Variante derzeit von den Fernleitungsnetzbetreibern berechnen. Die Ergebnisse (welche Maßnahmen und Kapazitäten hierfür notwendig werden) werden

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

demnächst vorliegen. Erst auf dieser Grundlage werden belastbare Abschätzungen möglich sein.

10. Abgeordnete  
**Zaklin Nastic**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Stand der Freigabe von nicht abgerufenem Geld durch die EU-Kommission aus der Haushaltsperiode 2014 bis 2020 sowie der Nutzung von Mitteln aus dem Mehrjahreshaushalt, den Fonds im Rahmen der Kohäsionspolitik und dem React-EU-Paket zur Unterstützung von Geflüchteten aus der Ukraine ([www.handelsblatt.com/dpa/konjunktur/wirtschaft-handel-und-finanzen-eu-kommission-will-nicht-abgerufenes-geld-fuer-fluechtlinge-nutzen/28143698.html](http://www.handelsblatt.com/dpa/konjunktur/wirtschaft-handel-und-finanzen-eu-kommission-will-nicht-abgerufenes-geld-fuer-fluechtlinge-nutzen/28143698.html)), und wie erklärt die Bundesregierung, dass diese Mittel im Zusammenhang mit Geflüchteten aus der Ukraine abgerufen werden, während dies in den vergangenen Jahren für Geflüchtete in den Lagern an EU-Außengrenzen, wie in Griechenland oder Bosnien, die meiner Ansicht nach unterfinanziert sind und in denen menschenunwürdige Bedingungen sowie Überfüllung herrschen, nicht der Fall gewesen ist?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 22. März 2022**

Die Kommission hat am 8. März 2022 einen Vorschlag zum Einsatz von Kohäsionsmitteln und anderen Mitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa vorgelegt („Cohesion’s Action for Refugees in Europe“, CARE). Maßgeblich sind die geltenden Fördertatbestände des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP). Eingeführt werden soll unter anderem die Möglichkeit, Mittel aus dem EFRE und dem ESF sowie dem EHAP rückwirkend zum 24. Februar 2022 für Maßnahmen zugunsten geflüchteter Menschen zu nutzen. Die Bundesregierung begrüßt, dass Mitgliedstaaten gemäß dem Vorschlag der Europäischen Kommission die Mittel der Kohäsionspolitik zur Unterstützung geflüchteter Menschen nutzen können. Der Vorschlag der Kommission wurde im Ausschuss der Ständigen Vertreter am 16. März gebilligt. Die Annahme durch das Plenum des Europäischen Parlaments ist für den 23. März und die Verabschiedung durch den Rat für den 29. März geplant. Derzeit prüfen die Mitgliedstaaten, inwieweit die zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung von Migrationsmaßnahmen genutzt werden. Auskünfte zum Finanzierungsvolumen bzw. Auszahlungsstand der Unionsfonds fallen in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Kommission. Diese veröffentlicht Daten zur Umsetzung der Europäischen Strukturfonds in den Mitgliedstaaten auf einer Plattform im Internet, siehe <https://cohesiondata.ec.europa.eu>. Auf dieser Plattform stellt die Kommission auch Daten zu Mittelbindung und Mittelabruf aggregiert für die Europäische Union, nach Mitgliedstaaten und Fonds (z. B. ESF, EFRE) bereit. Zum EHAP veröffentlicht die Kommission Informationen und Daten auf folgender Internetseite: <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1089&langId=en>.

Die Aktivierung der Unionsfonds erklärt sich durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 „zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes.“ Im Erwägungsgrund 22 des Durchführungsbeschlusses nimmt der Rat nicht nur auf den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds Bezug, sondern stellt fest, dass alle Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Verpflichtungen aus diesem Beschluss zu erfüllen, aus den Unionsfonds finanziell unterstützt werden. Bezüglich der Lage an den EU-Außengrenzen in Griechenland oder in Bosnien und Herzegowina hat der Rat einen solchen Beschluss nicht gefasst.

11. Abgeordneter  
**Thomas Rówekamp**  
(CDU/CSU)
- Geben die kürzlich von der Koordinatorin der Bundesregierung für die Deutsche Luft- und Raumfahrt, Dr. Anna Christmann, getätigten Aussagen zum Projekt eines Offshore-Startplatzes in der Nordsee ([www.augsburger-allgemeine.de/wirtschaft/exklusiv-bundesregierung-stellt-plaene-fuer-deutschen-weltraumbahnhof-in-frage-id61978941.html](http://www.augsburger-allgemeine.de/wirtschaft/exklusiv-bundesregierung-stellt-plaene-fuer-deutschen-weltraumbahnhof-in-frage-id61978941.html)) die Position der Bundesregierung richtig wieder bzw. macht sich die Bundesregierung diese zu eigen, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung die daraus resultierende zunehmende Abhängigkeit Deutschlands von anderen, vorwiegend außereuropäischen Akteuren bzw. Startplätzen beim Start von Raketen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 23. März 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat stets darauf hingewiesen, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bevor sich der Bund am Aufbau eines Raketenstartplatzes in der Nordsee finanziell beteiligen kann. Dazu zählt die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich umweltrechtlicher Prüfungen. Außerdem muss die wirtschaftliche Tragfähigkeit des geplanten Startplatzes in einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachgewiesen werden. Das Betreiberkonsortium muss diese Voraussetzungen erfüllen und dafür einen eigenen finanziellen Beitrag leisten. Dies ist bisher noch nicht umgesetzt.

12. Abgeordneter  
**Thomas Röwekamp**  
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung den Ausbau von größeren Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in Deutschland beschleunigen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür vor dem Hintergrund attraktiver gestalten, dass die Direktvermarktung bei den PV-Anlagen ab 100 Kilowatt-Peak (kWp) mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist, der sich auch negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen auswirkt, und die Erstellung von Anlagenzertifikaten für PV-Anlagen ab 135 kWp aufgrund des massiven Fachkräftemangels in der Branche derzeit bis zu neun Monate dauert, sodass ihre Inbetriebnahme massive Verzögerungen erfährt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 25. März 2022**

Mit dem Energiesofortmaßnahmenpaket wird die Bundesregierung die Ausschreibungsmengen erhöhen, ausgerichtet auf Zielvorgaben des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP von 200 Gigawatt installierte Photovoltaikleistung im Jahr 2030. Das Energiesofortmaßnahmenpaket enthält auch zahlreiche Einzelmaßnahmen zu Photovoltaik, die den Ausbau beschleunigen sollen, u. a. Vergütungserhöhungen für Dachanlagen, die Streichung des „atmenden Deckels“ und eine Neugestaltung der Degression sowie die Anhebung der Schwelle zur verpflichtenden Teilnahme an Ausschreibungsverfahren.

Die Klimaziele des Klimaschutzgesetzes bis 2030 erfordern fast eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung. Einen zentralen Baustein stellt dabei der verstärkte Ausbau der Erneuerbaren Energien dar – einschließlich deren Anschluss an das Stromnetz. Die aktuellen Schwierigkeiten bei der Zertifizierung sind bekannt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz steht dazu bereits in engem Austausch mit der Bundesnetzagentur und diese wiederum mit Vertretern der Branche.

Zwar konnten die Zertifizierer nach eigenen Angaben schon letztes Jahr deutlich mehr Personal einstellen, um dem Bedarf an Zertifizierungen besser gerecht zu werden. Gleichzeitig werden auch Schulungen insbesondere für kleinere Handwerksbetriebe und Projektierende gut nachgefragt, damit diese die Bedingungen für den Netzanschluss schneller erfüllen können. Dennoch werden aktuell auch Optionen geprüft, den Zertifizierungsprozess zu verändern. Ziel ist, dass es zeitnah gelingt, mit der Bundesnetzagentur und der Branche Maßnahmen zu ergreifen, die dabei helfen, Stromerzeugungsanlagen schneller an das Netz anzuschließen.

13. Abgeordneter  
**Thomas Röwekamp**  
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung den Mieterstrom attraktiver machen, und welche konkreten Regelungen plant die Bundesregierung, um bessere Anreizstrukturen, auch finanzieller Art, für die Vermieter zu schaffen und die Verfahren zu entbürokratisieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 25. März 2022**

Im Gesetzentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind eine Reihe von Maßnahmen geplant, die Mieterstrom attraktiver machen. Der Mieterstromzuschlag wurde 2017 eingeführt, um den lokal erzeugten und verbrauchten Strom passgenau zu entlasten. Hintergrund ist, dass es sich bei Mieterstrom um ein Lieferverhältnis handelt, für das im Unterschied zur Eigenversorgung bisher die volle EEG-Umlage anfiel. Gleichzeitig plant die Bundesregierung, die Finanzierung der EEG-Umlage über die Strompreise ab dem 1. Juli 2022 zu beenden und sie aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren. Dies entlastet die Mieterstromtarife, wobei der Mieterstromzuschlag auch für neue Anlagen erhalten bleibt. Dadurch wird das Modell wirtschaftlich noch attraktiver. Mit dem Zuschlag können beispielsweise die Mehrkosten für das notwendige Messkonzept kompensiert werden.

Zudem wird eine separate Vergütung für Photovoltaikanlagen eingeführt, die ihre gesamte Stromerzeugung in das Netz einspeisen („Voll-einspeisung“). Die Vergütung ist so bemessen, dass die Photovoltaikanlage auch ohne anteilige Eigenversorgung oder Direktbelieferung wirtschaftlich betrieben werden kann. Somit können auch Vermieter zukünftig wieder bürokratiearm Photovoltaikanlagen installieren. Entscheidend für die Energiewende ist vor allem die Höhe der Emissionseinsparungen. Diese ist in beiden Fällen gleich hoch, unabhängig davon, über welchen Vermarktungsweg der Photovoltaikstrom genutzt wird. Die Volleinspeisung kann in der Praxis wahlweise durch einen eigenständigen Netzanschluss der Solaranlage oder – im Fall eines mittelbaren Netzanschlusses – auch durch eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung erfolgen.

14. Abgeordneter  
**Dr. Dirk Spaniel**  
(AfD)
- Welche Mengen der Reserven aus Beständen des Erdölbevorratungsverbands, die Bundesminister Dr. Robert Habeck freigegeben hat, sind seit dem 2. März freigegeben beziehungsweise abgegeben worden, und mit welcher Preissenkungswirkung pro Liter Kraftstoff (Benzin, Diesel, Heizöl) für den Endkunden an der Zapfsäule hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dabei kalkuliert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 23. März 2022**

Im Rahmen der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Energie Agentur (IEA) am 1. März 2022 beschlossenen Freigabe von Ölreserven hat Deutschland 289.000 Tonnen Rohöl, 95.000 Tonnen Rohöläquivalent Dieselkraftstoff und 50.000 Tonnen Rohöläquivalent Heizöl aus den Reserven des Erdölbevorratungsverbandes (EBV) freigegeben. Die Unternehmen der Mineralölwirtschaft nehmen ihre jeweils erworbenen Mengen zu verschiedenen Zeitpunkten, spätestens im April 2022, ab. Die freigegebene Menge an Ölreserven entsprechen 5,4 Prozent der insgesamt von der IEA freigegebenen Menge und damit dem deutschen Anteil am Erdölverbrauch der IEA-Staaten. Die Preissenkungswirkung wurde dabei nicht abgeschätzt.



15. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der geplanten Ansiedlung Kaiserslautern für ACC/Opel/PSA, für die der ehemalige Bundesminister Peter Altmaier am 2. September 2021 eine Förderzusage von über 436,8 Mio. Euro bewilligt hatte, und sind schon Fördergelder geflossen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 21. März 2022**

Ziele des Vorhabens der ACC GmbH als Tochtergesellschaft der ACC SE (Joint Venture von Stellantis, Opel und Saft) sind die Entwicklung und der erste industrielle Einsatz neuer Generationen innovativer Batteriezellen und Module für Hochvoltbatterien für die Elektromobilität. Hierfür wird ein Werk am Standort Kaiserslautern mit entsprechenden Produktionsblöcken geplant und aufgebaut. Bis 2030 sollen mehr als 2 Mrd. Euro in das Werk investiert und 2.100 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Bewilligung des Vorhabens erfolgte zum 1. September 2021. Nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheids gab es eine gewisse Vorlaufzeit zum Aufbau der Organisation und zur Einstellung von Mitarbeitenden bei der ACC GmbH, da es sich um eine Neugründung handelt.

Die bisherigen Projektarbeiten, die sich auf die Planungen, Genehmigungen und Bauvorbereitungen für den ersten Produktionsblock fokussieren, werden deshalb von ACC SE (Frankreich) und von Stellantis unterstützt. Sie liegen weitgehend im Plan.

Nach dem derzeitigen Zeitplan sollen die Genehmigungen für die Bauarbeiten im zweiten Quartal 2023 vorliegen. Ziel ist eine Inbetriebnahme des ersten Produktionsblocks im Januar 2025.

16. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Wie überprüft die Bundesregierung, dass die im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverhältnis mit der Konzernmutter ACC SE sowie Stellantis getroffene Absprache, dass ACC alle notwendigen Schritte unternimmt, um einen Tarifvertrag im ACC-Werk in Kaiserslautern zu vereinbaren (siehe Antwort der Bundesregierung vom 9. September 2021 auf meine Schriftliche Frage 106 auf Bundestagsdrucksache 19/32373) umgesetzt wird, und wie wird dies überprüft, bzw. welche Möglichkeiten sieht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, auf das Unternehmen einzuwirken, damit diese Zusagen eingehalten werden?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 21. März 2022**

Im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses wurde mit der Konzernmutter ACC SE sowie mit Stellantis vereinbart, dass ACC alle notwendigen Schritte unternimmt, um einen Tarifvertrag im ACC-Werk in Kaiserslautern zu vereinbaren, entweder durch die Übernahme eines bestehenden

Tarifvertrags, durch Verhandlung mit Mitarbeitern über einen solchen Vertrag oder eine ähnliche vertragliche Regelung. Die Kontakte zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und der ACC SE sowie Stellantis erfolgen auf regelmäßiger Basis.

17. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Wie überprüft die Bundesregierung im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses mit Stellantis, dass das bestehende Opel-Komponentenwerk unabhängig von ACC erhalten bleibt, bzw. wie überprüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dass im Batteriezellenwerk neue zusätzliche Arbeitsplätze entstehen werden und das Opel-Komponentenwerk nicht im Ergebnis personell verkleinert wird?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 21. März 2022**

Im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses hat sich Stellantis verpflichtet, das Opel-Komponentenwerk unabhängig von ACC zu erhalten (vorbehaltlich der Wettbewerbsfähigkeit und dem Auftreten einer Krise des Marktes für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge). Auch wird Stellantis sich dafür einsetzen, dass konzernintern entsprechende Aufträge an das Opel-Werk vergeben werden, um die zukünftige Entwicklung des Werks abzusichern.

Durch das Batteriewerk werden nicht nur zusätzliche Arbeitsplätze entstehen. Die Nachfrage nach Batterien steigt im Zuge der Energie- und Verkehrswende weiter an, was sich auch an der Beteiligung eines weiteren namhaften deutschen Automobilherstellers an ACC SE zeigt. Auch hierzu steht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in engem Austausch mit ACC, mit Opel sowie mit der Konzernmutter Stellantis.

18. Abgeordneter  
**Dr. Oliver Vogt**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, versiegelte Flächen in Bundesbesitz, wie Autobahnen, Kanäle oder Bahntrassen, zur Energiegewinnung mittels Photovoltaik (PV) zu überdachen und somit wie im Bereich der Agri-PV eine Doppelnutzung der Fläche zu ermöglichen, und wie bewertet die Bundesregierung diese Möglichkeit prioritär im Vergleich zum Ausbau von Agri- und Freiflächen-PV mit Blick auf die Sicherstellung der Ernährungssicherheit in der Bundesrepublik?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 25. März 2022**

In der Novelle zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 ist geplant, Photovoltaik-(PV-)Anlagen oberhalb von Parkplätzen, als schwimmende Photovoltaik oder Agri-Photovoltaik in die Ausschreibungen zu integrieren.

Photovoltaikanlagen oberhalb von Autobahnen, Kanälen oder Bahntrassen sind bisher in Deutschland weder realisiert noch getestet worden. Für solche Anlagen gilt es zunächst, die technische Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit und nicht zuletzt die Kosteneffizienz und das zukünftige Kostensenkungspotenzial, z. B. im Rahmen von Machbarkeitsstudien oder Demonstrationsprojekten, zu prüfen, bevor ein breitenwirksames Fördermodell beispielsweise im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankert wird.

Vor diesem Hintergrund muss auch die Frage der Ernährungssicherheit betrachtet werden. Die Nutzung der genannten versiegelten Bundesflächen für Solarenergie würde nur dann zur Ernährungssicherung beitragen, wenn dadurch landwirtschaftliche Flächen nicht in mindestens gleichem Umfang für Freiflächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen würden. Die kostengünstigste und langjährig erprobte Alternative zu PV-Freiflächenanlagen sind Dachanlagen. Genau aus dieser Erwägung stellen Dachanlagen neben Agri-PV einen wichtigen Schwerpunkt der EEG-Novelle dar.

19. Abgeordneter  
**Dr. Oliver Vogt**  
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des geplanten Ausbaus von Agri-PV die Vereinbarkeit von stillzulegenden Flächen nach GLÖZ 8 und Gewässerrandstreifen nach GLÖZ 4 des Strategieplans der Bundesregierung zur GAP 2023 mit einer Förderung von Agri-PV-Anlagen im EEG nach dessen anstehender Novelle, und plant die Bundesregierung, die oben genannten Flächen in die Förderkulisse des EEG aufzunehmen (bitte mit Begründung der Antwort)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 25. März 2022**

Im Rahmen der GAP-(Gemeinsamen Agrarpolitik-)Direktzahlungen-Verordnung können Direktzahlungen auch bei einer Doppelnutzung (landwirtschaftliche Produktion und Agri-Photovoltaik-Anlage) landwirtschaftlicher Flächen gewährt werden, sofern die landwirtschaftliche Nutzung durch die Stromerzeugung nur bis zu 15 Prozent beeinträchtigt ist und die Fläche nicht in natur- oder klimaschutzrechtlich sensiblen Gebieten liegt. Diese Flächen können auch im Rahmen der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) angemeldet werden. Insofern können grundsätzlich auf derselben Fläche Stilllegung und energetische Produktion stattfinden, sodass insofern keine Flächenkonkurrenz entstehen muss.

Bezüglich der Ausgestaltung der Flächenkulisse wurde in einem gemeinsamen Eckpunktepapier der Bundesministerin Steffi Lemke und der Bundesminister Dr. Robert Habeck und Cem Özdemir festgehalten, dass für die Agri-Photovoltaik (von Ausnahmen abgesehen) grundsätzlich alle Ackerflächen zulässig sein sollen.

Die Bundesregierung befindet sich zu Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in der internen Abstimmung und wird hierzu in Kürze einen Gesetzentwurf vorlegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

20. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie fließt die Tatsache, dass die Benzinpreise trotz sinkender Ölpreise weiterhin steigen ([www.n-tv.de/wirtschaft/Spritpreis-trotz-sinkender-Ölpreise-auf-Rekordhoch-article23197530.html](http://www.n-tv.de/wirtschaft/Spritpreis-trotz-sinkender-Ölpreise-auf-Rekordhoch-article23197530.html)), in die Erwägungen der Bundesregierung bezüglich der Einführung eines sog. „Tankrabatts“ ([www.tagesspiegel.de/politik/lindner-fuer-30-bis-40-cent-tankrabatt-wenn-es-nach-mir-geht-landen-wir-bei-unter-zwei-euro-je-liter/28162410.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/lindner-fuer-30-bis-40-cent-tankrabatt-wenn-es-nach-mir-geht-landen-wir-bei-unter-zwei-euro-je-liter/28162410.html)) ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 23. März 2022**

Angesichts der aktuellen Entwicklung der Energiepreise ist es dem Bundesminister der Finanzen ein wichtiges Anliegen, dass die Bürgerinnen und Bürger über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus weiter entlastet werden. Wichtig dabei ist, dass diese Entlastung schnell und direkt bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommt. Er gibt dazu eine Reihe von Vorschlägen, die gerade innerhalb der Koalition zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDF besprochen werden. Diese Diskussion ist noch nicht abgeschlossen.

21. Abgeordneter  
**Dirk Brandes**  
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Höhe der von deutschen Hauptzollämtern an die EU abgeführten Antidumpingzöllen/Schutzzöllen für gewalzte Aluminiumfolien/-bänder in den Jahren 2015 bis heute (bitte Zahlen pro Jahr), und welchen Prozentsatz macht dieses an den insgesamt jeweils erhobenen Zöllen für diese Rohprodukte aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 23. März 2022**

Zur Höhe der für den genannten Warenkreis abgeführten Antidumpingzölle/Schutzzölle liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Das Zusammentragen der Informationen durch den nachgeordneten Bereich des Bundesministeriums der Finanzen, namentlich die Zollverwaltung unter Einbeziehung des Informationstechnikzentrums Bund, würde eine schwer vertretbare, zeitintensive Recherche und Zusammenstellung von Daten unter Rückgriff auf zahlreiche Parameter erfordern.

Gründe hierfür sind der sehr lange Betrachtungszeitraum ab dem Jahr 2015, die seitdem in Kraft getretenen Rechtsanpassungen hinsichtlich der verschiedenen Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Zahl betroffener Drittländer.

22. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Über welches Vermögen verfügen russische Oligarchen in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Möglichkeit aufschlüsseln nach Konzernen, Beteiligungen, Immobilien, mobilen Gütern und Geldanlagen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 21. März 2022**

Die zuständigen Bundesressorts und deren nachgeordnete Behörden stehen in enger Absprache mit den zuständigen Stellen der Länder, um die beschlossenen Sanktionen konsequent durchzusetzen und gegen Sanktionsverstöße vorzugehen. Die zuständigen Behörden prüfen die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Befugnisse in eigener Zuständigkeit. Details zu operativen Erkenntnissen können nicht offenlegt werden.

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftig sind, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens mit Blick auf den potenziellen Schaden nicht hingenommen werden kann.

Auch die Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages scheidet deshalb aus.

Denn durch ein Bekanntwerden der angeforderten Informationen und Auskünfte würde der Erfolg der im europäischen Rahmen beschlossenen Sanktionsmaßnahmen konkret gefährdet. Insbesondere könnten Betroffene ihre Vermögenswerte ggf. dem Sanktionsreglement entziehen. Dies ist auf Grund der hohen Schutzgüter, denen die Sanktionsdurchsetzung im Falle Russland dient, nämlich dem Schutz der internationalen Friedensordnung und dem Schutz der auswärtigen Beziehungen, nicht hinnehmbar, so dass das verfassungsrechtlich verbürgte parlamentarische Fragerecht vollumfänglich zurückzustehen hat.

23. Abgeordneter **Christian Haase** (CDU/CSU) Gibt es ungenutzte Liegenschaften beziehungsweise Gebäude der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die direkt oder mit wenig Aufwand in der aktuellen Lage zur Flüchtlingsunterbringung genutzt werden könnten (bitte die Anzahl und die jeweiligen Kapazitäten angeben), und wenn ja, bis wann stehen sie bereit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 21. März 2022**

Als zentrale Ansprechpartnerin für die liegenschaftsbezogene Unterstützung durch den Bund stellt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Ländern und Kommunen bereits seit Jahren geeignete Liegenschaften zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden mietzinsfrei zur Verfügung. Ferner erstattet die BImA den Gebietskör-

perschaften die entstandenen notwendigen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten).

Insgesamt sind aktuell 254 Liegenschaften der BImA mit 50.460 Unterbringungsplätzen nach Maßgabe des entsprechenden Haushaltsvermerks im Bundeshaushalt mietzinsfrei überlassen. Die Auslastung dieser Unterbringungskapazität lag Ende Februar 2022 bei rund 50 Prozent, sodass eine entsprechende Anzahl an freien Unterbringungsplätzen für Geflüchtete aus der Ukraine unmittelbar zur Verfügung stand.

Zudem wird mit Nachdruck geprüft, welche weiteren Liegenschaften aus dem Portfolio der BImA kurzfristig bereitgestellt werden können. Die BImA konnte bislang weitere 44 Bundesliegenschaften mit rund 10.000 Unterbringungsplätzen identifizieren, die kurz- oder mittelfristig bereitgestellt werden könnten. Für die Inbetriebnahme solcher Liegenschaften bedarf es eines geeigneten örtlichen Bedarfsträgers auf Seite der Länder oder Kommunen, der als Betreiber der jeweiligen Liegenschaft fungiert und mit dem die BImA nach Abstimmung vor Ort entsprechende Überlassungsvereinbarungen schließen kann.

Bundesfinanzminister Christian Lindner hat mit Schreiben vom 7. März 2022 an die Innenministerinnen und Innenminister der Länder betont, dass der Bund mit der BImA bereitsteht, den Ländern und Kommunen Hilfe zu leisten und diese wie bisher bei der Unterbringung von Flüchtlingen zu unterstützen.

24. Abgeordnete **Daniela Ludwig** (CDU/CSU) Wird die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) den Bundesländern auch Bundesliegenschaften zur Beschulung und Kitaversorgung von geflüchteten ukrainischen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellen, und wenn ja, für wie viele Geflüchtete können pro Bundesland schnell und gegebenenfalls langfristig Liegenschaften zur Verfügung gestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 23. März 2022**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) leistet bereits Unterstützung bei der Bereitstellung von geeigneten Objekten zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine. Neben Liegenschaften für die Unterbringung und Versorgung können auch sogenannte „zulässige Nebennutzungen“ zur Verfügung gestellt werden, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Unterbringung in der jeweiligen Unterkunft und der Nebennutzung besteht. Hiervon umfasst sind auch Nutzungen, die der sozialen Betreuung, der Schulung oder der Kultur- und Freizeitgestaltung dienen.

Als zentrale Ansprechpartnerin für die liegenschaftsbezogene Unterstützung durch den Bund stellt die BImA den Ländern mit ihren Landkreisen und Kommunen bereits seit Jahren geeignete Liegenschaften zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden mietzinsfrei zur Verfügung. Zudem prüft sie mit Nachdruck, welche weiteren Liegenschaften aus ihrem Portfolio kurzfristig bereitgestellt werden können. Die Anzahl der bereitgestellten Liegenschaften variiert von Bundesland zu Bundesland. Da die Auslastung dieser Liegenschaften im Februar

2022 insgesamt rund 50 Prozent betrug, stand bereits unmittelbar zu Beginn der Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine eine erhebliche Anzahl an freien Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung. Aktuell sind den Ländern mit ihren Landkreisen und Kommunen 280 BImA-Liegenschaften (ganz oder zum Teil) mit einer Kapazität von rund 55.000 Unterbringungsplätzen für Zwecke der Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen überlassen.

25. Abgeordneter  
**Stephan Mayer**  
(Altötting)  
(CDU/CSU)
- Wann wird angesichts des Krieges in der Ukraine der „Katastrophenerlass“ des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur zweckgebundenen Verwendung von Spendengeldern gemeinnütziger Organisationen ergehen, so dass den Menschen vor Ort schnellstmöglich und zielgerichtet geholfen werden kann, indem gespendete Mittel auch für satzungsfremde steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 23. März 2022**

Die Bundesregierung steht den vom Krieg in der Ukraine betroffenen Menschen bei. Gleichzeitig helfen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen mit persönlichem und finanziellem Engagement, um die Betreuung und Versorgung der vielen in der EU Ankommenden und auch die humanitäre Unterstützung der im Krisengebiet Bleibenden sicherzustellen. Das Bundesministerium der Finanzen hat daher gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein BMF-Schreiben mit steuerlichen Maßnahmen für die vom Krieg in der Ukraine Betroffenen beschlossen ([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2022-03-17-Stl-Massnahmen-Unterstuetzung-Ukraine-Geschaedigte.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2022-03-17-Stl-Massnahmen-Unterstuetzung-Ukraine-Geschaedigte.html)).

26. Abgeordneter  
**Bernd Schattner**  
(AfD)
- Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung der steigenden Inflationsrate in Bezug auf Spritpreise, Grundnahrungsmittelpreise, Wohn- und Heizkosten, Gaspreise und Mineraldüngerpreise in Deutschland entgegenwirken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 23. März 2022**

Die Bundesregierung hat bereits verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht, um Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen spürbar bei den Preiserhöhungen zu entlasten.

Menschen mit kleineren Einkommen, die besonders stark vom Anstieg der Energiekosten betroffenen sind, werden nach Beschluss der Bundesregierung mit einem einmaligen Heizkostenzuschuss unterstützt. Im parlamentarischen Verfahren wurde die Zuschusshöhe verdoppelt, weil sich

die Preise für Gas und Öl seit der ersten Berechnung im November 2021 enorm erhöht haben. Das Gesetz wurde mittlerweile im Deutschen Bundestag verabschiedet.

Erwachsene Leistungsberechtigte, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, unterstützt die Bundesregierung durch eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro.

Zur Entlastung der Strom beziehenden Unternehmen sowie insbesondere auch aller Verbraucherinnen und Verbraucher hat die Bundesregierung zusätzlich zur Absenkung der EEG-Umlage auf 3,72 Cent pro Kilowattstunde seit 1. Januar 2022 die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDF für 1. Januar 2023 geplante Abschaffung der EEG-Umlage bereits zum 1. Juli 2022 vorgesehen.

Zur steuerlichen Entlastung angesichts erheblicher Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich werden gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 16. März 2022 mehrere Maßnahmen umgesetzt: Der Grundfreibetrag in der Einkommensteuer wird rückwirkend zum 1. Januar 2022 um 363 Euro auf 10.347 Euro und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag um 200 Euro auf 1.200 Euro angehoben. Zudem werden Fernpendlerinnen und Fernpendler durch die auf das Jahr 2022 vorgezogene Erhöhung der Entfernungspauschale um 3 Cent auf 38 Cent pro Kilometer entlastet. Die Anpassung der Entfernungspauschale bewirkt auch eine Erhöhung der Mobilitätsprämie, die Geringverdienende entlastet.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, ob und in welcher Weise aufgrund der aktuell volatilen Energiepreisentwicklung weitere Entlastungen erfolgen können.

27. Abgeordnete  
**Janine Wissler**  
(DIE LINKE.)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, im Bemühen um die Durchsetzung der u. a. auf russische Oligarchen fokussierten Finanzsanktionen im Zuge des Krieges gegen die Ukraine, Vorkehrungen für Zollfreilager (wie z. B. das Zollfreilager im thüringischen Meiningen) zu treffen, um die tatsächlichen Eigentümer der hierin gelagerten Güter (u. a. Edelmetalle, Kunstgegenstände, Edelsteine, Antiquitäten, Oldtimer) zu erfassen und somit überhaupt erst die Voraussetzung für die Durchsetzung der beschlossenen Sanktionen zu schaffen, und wenn ja, wie sehen die von der Bundesregierung geplanten Vorkehrungen aus, die der Verdunkelung russischer Oligarchenvermögen entgegenwirken und die bisherige Praxis beenden sollen, wonach staatliche Stellen keinerlei Überblick über mögliche Eigentümerwechsel der in einem Zollfreilager gelagerten Güter haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 23. März 2022**

Die Regelungen über Zolllager sind Teil des unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltenden Unionszollrechts.



Die Bewilligung eines Zolllagers eröffnet die Möglichkeit, Nichtunionswaren im Zollgebiet der Union unbefristet zu lagern, ohne dass diese Waren bspw. Einfuhrabgaben unterliegen. Während der Lagerung im Zolllager befinden sich die Waren unter zollamtlicher Überwachung.

Der Verfahrensinhaber ist verpflichtet, Aufzeichnungen über den Bestand zu führen. Die Eigentumsverhältnisse an den Waren sind im Rahmen dieses Zollverfahrens nicht Gegenstand der Aufzeichnungspflichten.

Das alleinige Initiativrecht zur Änderung der zollrechtlichen Vorschriften obliegt der Europäischen Kommission. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass diese gegenwärtig Rechtsänderungen für den Bereich der Zolllager erwägt.

Sofern sachdienliche Hinweise bzw. tatsächliche Anhaltspunkte auf bevorstehende Zuwiderhandlungen gegen außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungsmaßnahmen vorliegen, werden die zur Verfügung stehenden Handlungsbefugnisse des Zolls im Hinblick auf alle bestehenden Zollverfahren auch in der Zukunft vollumfänglich ausgeschöpft.

Im Übrigen stehen die zuständigen Bundesressorts und deren nachgeordnete Behörden in enger Absprache mit den zuständigen Stellen der Länder, um die beschlossenen Sanktionen konsequent durchzusetzen und gegen Sanktionsverstöße vorzugehen. Die zuständigen Behörden prüfen die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Befugnisse in eigener Zuständigkeit. Auch auf EU- und internationaler Ebene erfolgt eine enge Abstimmung der zuständigen Stellen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

28. Abgeordneter  
**Stephan Brandner**  
(AfD)
- Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Beginn der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen der Ukraine und Russland am 24. Februar 2022 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (bitte auch das genaue Datum nennen, auf das in der Antwort abgestellt wird) hierzulande als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine registriert und welche zehn Staatsangehörigkeiten wurden bei diesen Personen am häufigsten festgestellt (die Antwort bitte in absoluten Zahlen und dem prozentualen Anteil der festgestellten Staatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der hierzulande als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine registrierten Personen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 23. März 2022**

Mit Stand vom 17. März 2022 wurden seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine am 24. Februar 2022 rd. 197.000 Einreisen von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch die Bundespolizei festgestellt. Gemäß dem Schengener Grenzkodex sind grundsätzlich keine Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen zulässig. Zudem dürfen Ukrainer mit biometrischem Pass, sowie seit Inkrafttreten der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung am 9. März 2022 auch von dieser Übergangsverordnung erfasste Drittstaatsangehörige mit Pass und Passersatz, und Familienangehörige dieser Personengruppe ohne Visum und ohne Registrierung einreisen.

Eine Registrierung der Ukrainer, die in Deutschland bleiben wollen, findet erst dann statt, wenn diese ein Schutzbegehren äußern und/oder nach § 81 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise in das Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel oder staatliche Leistungen beantragen. Sie werden derzeit auch erkenntungsdienstlich registriert, wenn sie nicht im Besitz eines Passes bzw. Passersatzes sind. Eine statistische Erfassung der Anzahl der seitens der Bundespolizei erkenntungsdienstlich registrierten Personen anlässlich des Einreisegeschehens der aus der Ukraine kriegsbedingt vertriebenen Personen erfolgt nicht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat aktuell (Stand: 20. März 2022) insgesamt etwa 26.500 Personen erfasst, die als Schutzsuchende registriert und erkenntungsdienstlich behandelt wurden.

Davon wurden 14.706 Personen (Stand: 20. März 2022) ab dem 15. März 2022 erfasst. Ab diesem Zeitpunkt wurde das Zählsystem des BAMF dahingehend erweitert, dass nunmehr auch Personen mit nicht-ukrainischer Staatsangehörigkeit, die aus der Ukraine geflüchtet sind, gesondert ausgewiesen werden können. Die Hauptstaatsangehörigkeiten auf Basis des Zeitraums seit dem 15. März 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

gesamt	14.706
darunter	
Ukraine	13.391
Nigeria	168
Marokko	111
Vietnam	107
Turkmenistan	89
Afghanistan	88
Armenien	69
Aserbajdschan	69
Syrien	67
Irak	46

29. Abgeordneter  
**Stephan Brandner**  
(AfD)
- Wie viele Personen, die hierzulande seit dem Beginn der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen der Ukraine und Russland am 24. Februar 2022 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (bitte auch das genaue Datum nennen, auf das in der Antwort abgestellt wird) als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine registriert wurden, verfügten nach Kenntnis der Bundesregierung bei Ankunft in Deutschland über keinen gültigen Pass (die Antwort bitte in absoluten Zahlen und dem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der hierzulande als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine registrierten Personen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 25. März 2022**

Der erfragte Sachverhalt wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Registrierung von schutzsuchenden Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine nicht erfasst. Belastbare Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

30. Abgeordnete  
**Clara Bünger**  
(DIE LINKE.)
- Welche Zahlen des EASY-Systems (Erstverteilung Asylbegehrender) liegen vor zur aktuellen Verteilung (Soll- bzw. Ist-Zahlen) in Bezug auf ukrainische Geflüchtete (bitte nach Bundesländern differenzieren), und welche Bundesländer haben derzeit noch keine elektronische Gesundheitskarte für ukrainische Geflüchtete in Vereinbarung mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbart bzw. wollen dies auch in Zukunft nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 24. März 2022**

Belastbare kumulierte statistische Daten aus dem Verteilungssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge liegen jeweils vom Anfang eines Monats vor, nicht aber zu Zeiträumen, die erst im Laufe eines Monats beginnen. Vom 1. bis 17. März 2022 wurden demnach 80.165 ukrainische Staatsangehörige auf die Länder verteilt. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

EASY-Verteilung UKR 1.–17.3.2022	Gesamt	Anteil in %	Anteil Königsteiner Schlüssel in %
	80.165	100,00	100,00
davon:			
Baden-Württemberg	6.931	8,65	13,04
Bayern	9.787	12,21	15,56
Berlin	4.556	5,68	5,19
Brandenburg	4.852	6,05	3,03
Bremen	605	0,75	0,95
Hamburg	3.469	4,33	2,60
Hessen	4.520	5,64	7,44

EASY-Verteilung UKR 1.–17.3.2022	Gesamt	Anteil in %	Anteil Königsteiner Schlüssel in %
	80.165	100,00	100,00
davon:			
Mecklenburg-Vorpommern	1.252	1,56	1,98
Niedersachsen	7.155	8,93	9,40
Nordrhein-Westfalen	17.677	22,05	21,07
Rheinland-Pfalz	3.874	4,83	4,82
Saarland	1.505	1,88	1,20
Sachsen	3.517	4,39	4,98
Sachsen-Anhalt	3.205	4,00	2,70
Schleswig-Holstein	4.655	5,81	3,41
Thüringen	2.605	3,25	2,63

Die medizinische Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt in Zuständigkeit der Länder. Gemäß § 264 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) besteht die Möglichkeit einer auftragsweisen Betreuung durch die Krankenkassen. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den jeweiligen Ländern (Landesregierung oder beauftragte Landesbehörde) und den beigetretenen gesetzlichen Krankenkassen. In neun der 16 Länder gibt es derzeit eine solche Vereinbarung (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen). In diesen Fällen wird für jeden angemeldeten Leistungsberechtigten eine elektronische Gesundheitskarte mit besonderer Statuskennzeichnung ausgegeben. Weitere Vereinbarungen können geschlossen werden, wenn die jeweiligen Länder dies wünschen.

31. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD) Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang in Deutschland Palantiersoftware aktuell eingesetzt wird, und in welchen Bereichen kann sich die Bundesregierung vorstellen, Palantiersoftware einzusetzen (<https://netzpolitik.org/2022/umstrittener-ueberwachungskonzern-bayerns-polizei-setzt-bald-software-von-palantir-ein/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 23. März 2022**

Beschaffungen von Software prüft die Bundesregierung im sachlichen Zusammenhang und nicht unternehmensbezogen. Der Freistaat Bayern hat nach einer europaweiten Ausschreibung für ein verfahrenübergreifendes Recherche- und Analysesystem für die Polizei dem Unternehmen Palantir Technologies GmbH den Zuschlag erteilt. Durch den seitens des Freistaats geschlossenen Vertrag ist neben den übrigen Ländern auch der Bund berechtigt, dieses System für seine Polizeien von dem Unternehmen Palantir Technologies GmbH zu beziehen. Ob hiervon Gebrauch gemacht wird, ist noch zu entscheiden.

Des Weiteren ist der Bundesregierung bekannt, dass Länder Produkte des Unternehmens Palantir Technologie GmbH bei ihren Polizeien einsetzen.

32. Abgeordneter  
**Dr. Janosch Dahmen**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Unterstützung plant die Bundesregierung für die Bevölkerung in der Ukraine derzeit in Bezug auf die direkte Versorgung der ukrainischen Bevölkerung mit Mitteln des Bevölkerungsschutzes, und inwiefern wurden bereits Ressourcen aus den Lagerbeständen des Bevölkerungsschutzes, beispielsweise aus der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz, für die Versorgung der Ukraine genutzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 23. März 2022**

Folgende Hilfslieferungen von unterschiedlichen staatlichen Trägern und im Bevölkerungsschutz in Deutschland eingebundenen Hilfsorganisationen sind gegenwärtig bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) und beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) für einen Transport in die Ukraine in Vorbereitung bzw. bereits durchgeführt (abgeschlossen); weitere Hilfsgüter wurden der Ukraine aktiv angeboten:

Staatliche Träger/ Hilfsorganisation	Art der Hilfeleistung	Anzahl	Transportstatus
BBK	Tragkraftspritzen	20	in Vorbereitung
Bundesministerium für Gesundheit	Beatmungsgeräte	450	in Auslieferung
Bundesministerium für Gesundheit	OP-Masken (Medical Masks)	57.600	abgeschlossen
Bundesministerium für Gesundheit	Beatmungsgeräte	100	in Vorbereitung
Bundesministerium für Gesundheit	Patientenmonitore	50	In Vorbereitung
Bundesministerium für Gesundheit	Pulsoxymeter	200.000	In Vorbereitung
Bundesministerium für Gesundheit	Schutzmasken (OP-Masken/ FFP2-Masken)	100 Mio./ 40 Mio.	angeboten
Bundesministerium für Gesundheit	Desinfektionsmittel	500.000 Li- ter	angeboten
Bundespolizei	Zellstofftupfer 5x4cm	180.000	abgeschlossen
Bundespolizei	weiße Einweganzüge	50.000	abgeschlossen
Bundespolizei	Einmalhandschuhe	60.000	abgeschlossen
Bundespolizei	Gazin Tupfer aus Verbandsmull	13.000	abgeschlossen
Bundespolizei	Medikamentenkühlschrank	6	in Vorbereitung
THW	150 kVa Generatoren	4	in Vorbereitung
THW	180 kVa Generatoren	1	in Vorbereitung
THW	Verbandpäckchen (Steril)	50.000	abgeschlossen
THW	Verbandpäckchen (unsteril)	50.000	abgeschlossen
THW	Tourniquet (Unsteril)	5.000	abgeschlossen
THW	Set „taktische Erste-Hilfe-Kits in IFAK-Tasche“	5.000	in Vorbereitung
Berlin Innensenat	Einwegdecken	2.500	in Vorbereitung
Berlin Innensenat	Wolldecken	2.300	in Vorbereitung
	Schutzkittel, Einweg, L-XXL	7.500.000	in Vorbereitung
	Handschuhe, Einweg, M-XXL	9.200.000	in Vorbereitung

Staatliche Träger/ Hilfsorganisation	Art der Hilfeleistung	Anzahl	Transportstatus
Innenministerium (IM) Sachsen-Anhalt	Schutzbrillen	32.000	abgeschlossen
	Schutzkittel	16.000	abgeschlossen
	med. Masken (OP)	57.600	abgeschlossen
	Infektionsschutzhandschuhe	44.000	abgeschlossen
	Gesichtsvisiere	5.000	abgeschlossen
	Einheitszelt II (40 m <sup>2</sup> )	2	abgeschlossen
	Feldbett	300	abgeschlossen
	Kopfkissen	1.000	abgeschlossen
	Einmaldecken	1.000	abgeschlossen
	Sanitätsmaterial (2 Europaletten)	2	abgeschlossen
	Feuerwehrschauch (100 x B-Schlauch 100 x C-Schlauch)	200 Stück	abgeschlossen
	Zivilschutzausstattung (25 Jacken, 50 Hosen, 50 Hel- me)	1 Paket	abgeschlossen
	RingerAcetat	2.380	in Vorbereitung
	Natriumchlorid	1.190	in Vorbereitung
	Elektrolyt 1.000 ml	1.200	in Vorbereitung
	Elektrolyt 500 ml	1.190	in Vorbereitung
	Glucose	2.380	in Vorbereitung
	Natriumchlorid 250 ml	1.540	in Vorbereitung
	Metronidazol	1.200	in Vorbereitung
	Azithromycin	500	in Vorbereitung
	Captopril 25 mg	500	in Vorbereitung
	Captopril 50 mg	500	in Vorbereitung
	Metformin 500 mg	500	in Vorbereitung
	Metformin 850 mg	500	in Vorbereitung
	Metformin 1000 mg	500	in Vorbereitung
	Metoprololsuccinat 23,75	500	in Vorbereitung
	Metoprololsuccinat 47,5	500	in Vorbereitung
	Metoprololsuccinat 95	500	in Vorbereitung
	Beatmungsgeräte	10	in Vorbereitung
Krankenhausbetten	18	in Vorbereitung	
Klappbetten	4	in Vorbereitung	
Säuglingsgitterbetten	3	in Vorbereitung	
IM Sachsen	Tourniquets	100	in Vorbereitung
	Feldbetten	500	in Vorbereitung
	Einwegspritzen 2 ml	50.000	in Vorbereitung
	Tubus (CH26)	50	in Vorbereitung
	Nofalldruckverband (Israelische Bandage)	250	in Vorbereitung
	Pinzette	50	in Vorbereitung
Thüringer Landesverwaltungsamt	Verbandtücher Brandwunden	30	in Vorbereitung
	Leicht CSA Tychem F Kat. III Typ 3	800	abgeschlossen
IM Thüringen	med. Masken (OP)	50.000	abgeschlossen

Staatliche Träger/ Hilfsorganisation	Art der Hilfeleistung	Anzahl	Transportstatus
Thüringer Landesverwaltungsamt	Stromerzeuger + Kanisterbetankungsset	8	abgeschlossen
Thüringer Landesverwaltungsamt	Hygiene-Sets (Shampoo, Handtücher, Seife, Kamm, Rasierer etc.)	5.000	abgeschlossen
Polizei Thüringen	110-kW-Diesel-Stromerzeuger	1	in Vorbereitung
IM Thüringen	Infusionsbesteck	9600	in Vorbereitung
IM Brandenburg	Beatmungsgeräte	5	in Vorbereitung
Bundesministerium der Verteidigung	Infektionsschutzanzüge	10.000	abgeschlossen
	medizinische Latex-/ Nitrilhandschuhe	20.000	abgeschlossen
	OP-Masken	50.000	abgeschlossen
IM Bayern	Schutzanzüge (Typ 4B, Größe XXL)	10.000	abgeschlossen
	Infektionsschutzhandschuhe	10.000	abgeschlossen
	med. Masken (OP)	50.000	abgeschlossen
IM Hessen	Partikelmasken FFP2	51.840	abgeschlossen
	Einweg-Schutzanzüge (gowns)	10.080	abgeschlossen
	Nitril Handschuhe	10.000	abgeschlossen
Deutsches Rotes Kreuz	FFP2-Masken	113.500	abgeschlossen
Johanniter Unfallhilfe	Kittel	50.400	abgeschlossen

Alle aufgeführten Hilfslieferungen in die Ukraine erfolgen über Zwischenlager in Polen oder Rumänien. Abschließende Informationen, ob die Materialien bestehenden Vorhaltungen der Katastrophenschutzbehörden entnommen oder im Einzelfall beschafft worden sind, liegen nicht vor. Bestände des Bundesministeriums für Gesundheit stammen aus den Beschaffungsmaßnahmen des Bundes zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.

33. Abgeordneter  
**Dr. Janosch  
Dahmen**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Inwiefern wurde das Kleeblattkonzept seit Anfang des Ukraine-Krieges bereits für die Verlegung bzw. Versorgung von Patienten und Patientinnen aus der Ukraine genutzt ([www.stern.de/news/verletzte-und-krank-ukrainer-sollen-im-gesamten-bundesgebiet-verteilt-werden-31676982.html](http://www.stern.de/news/verletzte-und-krank-ukrainer-sollen-im-gesamten-bundesgebiet-verteilt-werden-31676982.html)), und gibt es innerhalb der Bundesregierung Überlegungen zur Nutzung des bestehenden Pandemie-Krisenstabes im Bundeskanzleramt zur Koordinierung der Logistik und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 23. März 2022**

Im Rahmen des erweiterten Kleeblattkonzepts hat die Bundesrepublik Deutschland bislang einen ukrainischen Patienten aus Polen übernommen. In weiteren sieben Fällen wird derzeit eine Übernahme durch die Bundesrepublik Deutschland geprüft.

Die Bundesregierung hat eine Bund-Länder-Koordinierungsstelle unter der Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

für den regelmäßigen hochrangigen Austausch zwischen Bund und Ländern eingerichtet, um über die aus dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine resultierenden Herausforderungen, u. a. für die Ankommenden in Deutschland, zu beraten. Es handelt sich um ein in der Corona-Pandemie etabliertes und nunmehr auf die Bedürfnisse der Ukraine-Krise angepasstes und in bedarfsgerechter hoher Frequenz tagendes Format. Auf Länderseite sind die Innenministerien sowie, soweit abweichend, die für Migration und Flucht zuständigen Ministerien vertreten.

34. Abgeordnete  
**Mariana Iris  
Harder-Kühnel**  
(AfD)
- Wie viele Geflüchtete haben sich im Rahmen der Flucht aus der Ukraine (aufgeschlüsselt in die Top-10-Herkunftsländer und ukrainische Staatsbürgerschaft) seit Ausbruch des Ukraine-Konflikts, wie von Bundesinnenministerin Nancy Faeser in der Regierungsbefragung vom 16. März 2022 erläutert, in einer Ausländerbehörde registrieren lassen, und welchen detaillierten Asylstatus erhalten aus der Ukraine Geflüchtete mit nichtukrainischer Staatsbürgerschaft im Vergleich zu ukrainischen Staatsbürgern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 24. März 2022**

Mit Stand vom 20. März 2022 wurden seit dem 24. Februar 2022 rd. 225.000 Einreisen von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch die Bundespolizei festgestellt. Gemäß dem Schengener Grenzkodex sind grundsätzlich keine Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen zulässig. Zudem dürfen Ukrainer mit biometrischem Pass, sowie seit Inkrafttreten der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung am 9. März 2022 auch von dieser Übergangsverordnung erfasste Drittstaatsangehörige mit Pass und Passersatz, und Familienangehörige dieser Personengruppe ohne Visum und ohne Registrierung einreisen.

Eine Registrierung der Ukrainer, die in Deutschland bleiben wollen, findet erst dann statt, wenn sie ein Schutzbegehren äußern und/oder nach § 81 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise in das Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel oder staatliche Leistungen beantragen. Sie werden derzeit auch erkennungsdienstlich registriert, wenn sie nicht im Besitz eines Passes bzw. Passersatzes sind.

Eine statistische Erfassung der Anzahl der seitens der Bundespolizei erkennungsdienstlich registrierten Personen anlässlich des Einreisegeschehens der aus der Ukraine kriegsbedingt vertriebenen Personen erfolgt nicht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat aktuell (Stand: 20. März 2022) insgesamt etwa 26.500 Personen erfasst, die als Schutzsuchende registriert und erkennungsdienstlich behandelt wurden. Davon wurden 14.706 Personen ab dem 15. März 2022 erfasst.

Ab diesem Zeitpunkt wurde das Zählsystem des BAMF dahingehend erweitert, dass nunmehr auch Personen mit nichtukrainischer Staatsangehörigkeit, die aus der Ukraine geflüchtet sind, gesondert ausgewiesen werden können. Die Hauptstaatsangehörigkeiten auf Basis des Zeit-



raums seit dem 15. März 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

gesamt	14.706
darunter	
Ukraine	13.391
Nigeria	168
Marokko	111
Vietnam	107
Turkmenistan	89
Afghanistan	88
Armenien	69
Aserbajdschan	69
Syrien	67
Irak	46

Mit Annahme und Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der RL 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes können für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt werden. Neben ukrainischen Staatsangehörigen sind Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben sowie deren jeweilige Familienangehörige zwingend umfasst. Dazu kommen Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Über den im Beschluss genannten Personenkreis hinaus können auch nichtukrainische Drittstaatsangehörige Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten, wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

35. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU) Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen und umgesetzt, um den vor dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland geflüchteten Menschen, insbesondere Frauen und Kindern, bestmöglichen Schutz (beispielsweise durch niederschwellige Aufklärung über Gefahren in ukrainischer Sprache, Hilfestellungen während der Anreise, koordinierte Registrierungen und behördliche Überprüfungen, psychologische Hilfsangebote und sichere Unterkünfte) vor Menschenhandel, Ausbeutung, Zwangsprostitution bzw. sexualisierter Gewalt zu gewährleisten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 23. März 2022**

Die Bundesregierung setzt sich seit Kriegsbeginn gemeinsam mit den Ländern und der Zivilgesellschaft intensiv dafür ein, Menschen, die aus der Ukraine fliehen – mehrheitlich Frauen und Kinder – vor ausbeuterischen Handlungen, Menschenhandel, Zwangsprostitution und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und die Sicherheitsbehörden des Bundes beobachten die Komplexe „Menschenhandel, Ausbeutung, Zwangsprostitution und sexualisierte Gewalt“ im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine sehr intensiv und stehen hierzu im engen Austausch mit den Ländern.

Die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die zuständigen Landespolizeistellen sind sensibilisiert und gehen entsprechenden Hinweisen konsequent nach. Auch die ehrenamtlichen Helfer vor Ort werden weiterhin sensibilisiert und geben verdächtige Beobachtungen an die Sicherheitsbehörden weiter.

Warnhinweise werden an Anzeigetafeln in Ankunftsbahnhöfen in der Landessprache geschaltet und online in den sozialen Medien verbreitet.

Auch auf dem neu eingerichteten Informations- und Hilfe-Portal der Bundesregierung „Germany4Ukraine“ werden auf der Startseite alleinreisende Jugendliche und Frauen durch die Bundespolizei in ukrainischer und russischer Sprache vor auffälligen Übernachtungsangeboten gewarnt. Ebenfalls auf der Startseite findet sich die Telefonnummer des „Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen“ verbunden mit einem entsprechenden Hinweis in ukrainischer, russischer, englischer und deutscher Sprache.

Die Internetseite wird um weitere Informationen und Hilfsangebote für Geflüchtete auch zum Schutz vor Menschenhandel, Ausbeutung, Zwangsprostitution und sexualisierter Gewalt erweitert.

Auf der Webseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird darüber informiert, an welche Stellen sich die Einreisenden wenden können. In Bezug auf unbegleitete Minderjährige wird dort ebenfalls informiert, dass Jugendämter zu kontaktieren sind. In weiteren Informationsmaterialien des BAMF wird den Einreisenden empfohlen, vorsichtig zu sein und sich nur an die genannten Anlaufstellen und Behörden zu wenden. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten im Bereich Ausnahmen von der Passpflicht und Zustimmung zu Reiseausweisen für Ausländer hat das BAMF um besonders sorgfältige Prüfung von Visaanträgen gebeten, um Menschenhandel auszuschließen.

In Fällen, in denen konkret ein Antrag auf Asyl gestellt wird, überprüft das BAMF grundsätzlich vorliegende Vulnerabilitäten. Im Rahmen des Asylverfahrens wird auf die psychische und physische Verfassung der Antragsteller Rücksicht genommen. Hier geht es u. a. darum, Nachhallenerinnerungen, Flashbacks oder das Wiedererleben vergangener Erlebnisse bei Anhörungen zu vermeiden. Das BAMF erfüllt entsprechende Anforderungen durch speziell geschulte, gesondert beauftragte Entscheiderinnen und Entscheider für bestimmte vulnerable Personengruppen.

Das BAMF hat der European Agency for Asylum (EUAA) bereits Unterstützung für belastete Nachbarstaaten der Ukraine zugesichert und 45 Expertinnen und Experten, davon 15 Vulnerabilitätsexpertinnen und

-experten, für kurzfristige Unterstützungseinsätze bereitgestellt. Diese sollen zeitnah voraussichtlich in Rumänien und anderen Nachbarländern der Ukraine zum Einsatz kommen. Das BAMF informiert sich im europäischen Expertenkreis über die unmittelbaren Bedürfnisse ankommender Frauen und Kinder und tauscht sich über Erfahrungen und Ansätze zur unmittelbaren Unterstützung aus.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat das Merkblatt für Opfer einer Straftat ins Ukrainische übersetzen lassen und auf der Webseite des BMJ veröffentlicht ([https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2022/031709\\_hilfe-info\\_Merkblatt\\_Opferschutz.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2022/031709_hilfe-info_Merkblatt_Opferschutz.html)). Zudem hat es veranlasst, dass das Merkblatt auch an weiteren geeigneten Stellen veröffentlicht und verwendet werden kann. Das Merkblatt für Opfer einer Straftat informiert in Kürze darüber, welche Rechte Opfer von Straftaten haben und wo sie Hilfe finden.

Zudem wird das BMJ das Hilfe-Portal „Germany4Ukraine“ der Bundesregierung für in Deutschland ankommende Geflüchtete aus der Ukraine durch geeignete Kommunikationsmaßnahmen auf der Webseite und in den sozialen Medien des BMJ unterstützen, um eine größtmögliche Reichweite innerhalb der Bundesregierung zu generieren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) informiert zudem insbesondere auch in ukrainischer und russischer Sprache über Arbeit und Sozialleistungen in Deutschland.

Der seit 1999 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanziell geförderte Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK) stellt auf seiner Webseite (<https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/startseite>) eine deutschlandweite Übersicht der Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zur Verfügung. Zudem findet sich auf der Webseite aktuell Informationsmaterial (mehrsprachig, darunter Deutsch, Englisch und Ukrainisch) mit Hinweisen zu Gefahren des Menschenhandels und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen aller Nationalitäten auf der Flucht aus der Ukraine. Mitarbeitende der Bundespolizei, des BAMF sowie von Hilfsorganisationen werden regelmäßig zum Beispiel über Angebote des KOK darin geschult, Betroffene frühzeitig zu identifizieren. Zudem können Mitarbeitende von Fachberatungsstellen gefährdete oder betroffene Menschen bei und nach der Ankunft in Deutschland informieren und beraten.

Das bundesweite Beratungsangebot des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ steht für Beratungsanliegen von Gewalt betroffener, vor dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland geflüchteter Frauen und Mädchen oder von Personen aus deren Umfeld zur Verfügung. Das Angebot des Hilfetelefon ist an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr, in 18 Sprachen (darunter Englisch, Russisch und Polnisch) anonym und kostenfrei für von Gewalt betroffene Frauen, Menschen in deren sozialem Umfeld und Fachkräften erreichbar. Die Beraterinnen beraten zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen – einschließlich Frauenhandel, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Zwangsprostitution – und vermitteln bei Bedarf an Unterstützungseinrichtungen vor Ort, wie Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser. Zugleich bietet die Webseite [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de) Zugang zu Informationen und Online-Beratung zu Gewalt gegen Frauen.

Um auf dieses wichtige Angebot aufmerksam zu machen, macht das BMFSFJ die Nummer des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ auf unterschiedlichen Wegen bekannt. Auch im Kontext von Aktionen bundes-

weit tätiger Organisationen, wie z. B. des oben genannten KOK wird die Nummer des Hilfef Telefons bekanntgemacht.

BMFSFJ und der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) haben zudem eine gemeinsame Kommunikationskachel für diverse Soziale Medien entwickelt, mit der ukrainische Frauen in Deutschland über bestehende Hilfeangebote des Bundes informiert werden und gleichzeitig Menschen, die in der jetzigen Situation ehrenamtlich mithelfen, für die Themen sensibilisiert werden können. Hingewiesen wird – auch in ukrainischer Sprache – auf das Hilfef Telefon Gewalt gegen Frauen, das Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch sowie das Hilfef Telefon Schwangere in Not.

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) richtet eine gesonderte Themenseite auf [www.elternsein.info](http://www.elternsein.info) zum Thema Krieg in der Ukraine und geflüchtete (insbesondere) Mütter und ihre Kinder in Deutschland ein (auf Deutsch und Ukrainisch). Auch auf dem Instagram-Kanal des NZFH werden Beiträge zum Thema eingestellt.

Das BMFSFJ steht seit der russischen Invasion in der Ukraine kontinuierlich in sehr engem Austausch mit den für die Aufnahme von unbegleiteten und begleiteten Minderjährigen zuständigen Ländern und unterstützt sie nach Kräften. Darüber hinaus treffen sich Bund und Länder derzeit im wöchentlichen Rhythmus im Format der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF), um sich über die aktuelle Lage gegenseitig zu informieren und gemeinsam Lösungen zu finden. Als besondere Herausforderung stellen sich die Evakuierungen von kompletten Einrichtungen, insbesondere Waisenhäusern, mit Kindern, Jugendlichen und Betreuungspersonal dar. Umfasst sind auch Einrichtungen für erkrankte junge Menschen sowie Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Um den Anfragen zur Aufnahme und Versorgung dieser Einrichtungen zum Wohle der Kinder und Jugendlichen nachkommen zu können, haben die Regierungschefinnen und -chefs der Länder den Bund um Koordinierung gebeten. Das BMFSFJ wird eine Koordinierungsstelle einrichten, die die Länder und Kommunen darin unterstützt, die Kinder und Jugendlichen aus ukrainischen Waisenhäusern und Kinderheimen gemeinsam mit ihren Betreuungspersonen unterzubringen, zu versorgen und zu betreuen. Diese Stelle wird für eine angemessene Verteilung auf die Länder und Kommunen sorgen.

Das BMFSFJ und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF haben bereits 2016 gemeinsam mit weiteren Partnern die Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ ins Leben gerufen. Die Initiative vereint aktuell 18 nationale wie auch internationale Organisationen. Ziel der Initiative ist es, den (Gewalt-)Schutz von geflüchteten Menschen zu einem integralen Bestandteil der vielseitigen Aufgaben von Unterkünften für geflüchtete Menschen zu machen.

Im Rahmen der Initiative wurden „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ mit Annexen zu geflüchteten Menschen mit Behinderungen, zu geflüchteten Menschen mit Traumafolgestörungen und LSBTI-Geflüchteten erarbeitet und veröffentlicht. Die Mindeststandards dienen als Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Am 18. Juni 2021 wurde die im Rahmen eines partizipativen Prozesses aktualisierte 4. Auflage der Mindeststandards (Stand: April 2021) veröffentlicht. Die im Rahmen der Bundesinitiative bereits laufenden Maßnahmen adressieren Aufnahmeeinrichtungen vor Ort und unterstützen die Länder bei der Umsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen.

Im Rahmen des Bundesprogramms für die Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge des BMFSFJ erhalten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gesonderte Zuschüsse für die Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge einschließlich der Integration von jüdischen Immigranten. Mit Stand vom November 2021 erhielten bundesweit 56 Psychosoziale Zentren/Folteropferzentren in der Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege über Weiterleitungsverträge Mittel aus dem Bundesprogramm. Jährlich werden ca. 12.000 Flüchtlinge/Angehörige über die verschiedenen Angebote erreicht.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration stellt wichtige Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine und Ehrenamtliche auf einer fortlaufend aktualisierten Sonder-Webseite auf Deutsch, Ukrainisch, Englisch und Russisch bereit.

Ferner wurde das von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration finanzierte Online-Informationsportal Handbook Germany am 28. Februar 2022 um Ukraine-Sonderseiten für Geflüchtete aus der Ukraine in ukrainischer, russischer, englischer und deutscher Sprache erweitert. Unter [www.handbookgermany.de](http://www.handbookgermany.de) werden Basisinformationen zu Einreise, Aufenthalt und weiteren Lebensbereichen vermittelt.

Das digitale Modellprojekt Fem.OS berät aufsuchend in den sozialen Medien und erreicht mit Russisch auch die ukrainische Community (überwiegend bei Facebook, V-Kontakte). Es erfolgt die Beantwortung von Fragen, die Weitergabe verlässlicher Informationen und das Entgegenwirken von Fake News u. a. durch Verweis auf die Online-Angebote der Bundesregierung ([www.integrationsbeauftragte.de/ukraine](http://www.integrationsbeauftragte.de/ukraine), [www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/faq](http://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/faq)).

36. Abgeordneter  
**Matthias Helferich**  
(fraktionslos)

Wie viele neu entstandene Clanstrukturen oder clanähnliche, auf kriminellen Märkten operierende Personenzusammenschlüsse, die sich beispielsweise aus syrischen und irakischen Zuwanderern – teils mit aktuellen Kriegserfahrungen – (vgl. dazu LKA NRW (2019): Clankriminalität – Lagebild NRW 2018, Düsseldorf, S. 24 Abs. 4) rekrutieren und dezidiert nicht den Strukturen krimineller Angehöriger türkisch-libanesischstämmiger Clanfamilien mit Mahallmyie-Bezug zuzurechnen sind, und die – wie jüngst in Essen geschehen und polizeilich gegenüber der Öffentlichkeit bestätigt (vgl. Der Westen (2022): Clans in Essen: Neuer Clan im Vormarsch – „Müssen Zweifronten-Krieg verhindern“; online im Internet: [www.derwesten.de/staedte/essen/clans-essen-news-polizei-krieg-feinde-reul-syrer-libanesen-nrw-id234614049.html](http://www.derwesten.de/staedte/essen/clans-essen-news-polizei-krieg-feinde-reul-syrer-libanesen-nrw-id234614049.html)) – mit bereits länger ansässigen Clans in Konkurrenz treten, sind der Bundesregierung bundesweit bekannt, und wie bewertet die Bundesregierung eine sich abzeichnende Entwicklung, wonach nach meiner Ansicht die massenhafte Migration, insbesondere seit 2015 zur Genese neuer Clanstrukturen zu führen scheint, aus migrations- und sicherheitspolitischer Perspektive?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 21. März 2022**

Der Bundesregierung liegen zur Clankriminalität bundesweite Daten zu Ermittlungsverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) vor. Diese Daten fließen in das Bundeslagebild OK ein, das über folgenden Link abgerufen werden kann: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/lagebilder\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/lagebilder_node.html).

Im Jahr 2020 wurden in 41 OK-Verfahren im Zusammenhang mit Clankriminalität 880 Tatverdächtige (u. a. 69 syrische und 14 irakische Tatverdächtige – siehe Seite 27 Bundeslagebild OK 2020) erfasst.

Gegenüber den Vorjahren bedeutete dies einen Rückgang der Verfahrenszahl (2018 und 2019 jeweils 45 OK-Verfahren) bei gleichzeitigem Anstieg der Gesamtzahl der Tatverdächtigen (2018: 645 Tatverdächtige; 2019: 836 Tatverdächtige). Daten für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, die die Vermutung des Fragestellers bestätigen, dass die Migration, insbesondere seit 2015 zur Genese neuer Clanstrukturen führt.

Zur Frage, wie viele neu entstandene Clanstrukturen oder clanähnliche Personenzusammenschlüsse nicht den Strukturen krimineller Angehöriger türkisch-libanesischstämmiger Clanfamilien mit Mhallamiye-Bezug zuzurechnen sind und mit bereits ansässigen Clans in Konkurrenz getreten sind, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

37. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos) Welche rechtlichen Empfehlungen gibt die Bundesregierung den kommunalen Ausländerbehörden bezüglich des rechtssicheren Umgangs mit vermeintlich oder tatsächlich aus der Ukraine in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Personen, die weder über eine ukrainische Staatsbürgerschaft noch über einen ukrainischen Aufenthaltstitel verfügen, sich zugleich aber auf die Richtlinie 2001/55/EG (sogenannte „Massenzustrom-Richtlinie“) berufen, bezüglich der Ansprüche auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 23. März 2022**

Die Bundesregierung gibt den Ausländerbehörden keine rechtlichen Empfehlungen in Hinblick auf Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Länder führen sowohl das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als auch das AsylbLG gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes (GG) als eigene Angelegenheit aus.

Mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (Amtsblatt L 71 vom 4. März 2022, S. 1) kommt für Vertriebe-

ne aus der Ukraine § 24 AufenthG zur Anwendung. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit Schreiben vom 14. März 2022 Hinweise zum Personenkreis gegeben, dem aufgrund des Durchführungsbeschlusses vorübergehender Schutz zu gewähren ist. Auf Personen, denen keine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erteilt werden kann, finden die übrigen aufenthalts- und asylrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Bei der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG prüfen die Leistungsbehörden in jedem Einzelfall unter Einbeziehung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen, ob eine Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 1 AsylbLG vorliegt.

38. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos) Wie viele (Verdachts-)Fälle rechtsextremistischer Straftaten respektive Bestrebungen durch Kindergartenkinder sind der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, die den Kampf gegen den „Rechtsextremismus“ bereits in Kindergärten beginnen lassen will (vgl. exemplarisch Hessenschau (2022): Faeser: Kampf gegen Rechtsextremismus schon im Kindergarten; online im Internet: [www.hessenschau.de/gesellschaft/faeser-kampf-gegen-rechtsextremismus-schon-im-kindergarten,kurz-hanau-faeser-demokratieerziehung-100.html](http://www.hessenschau.de/gesellschaft/faeser-kampf-gegen-rechtsextremismus-schon-im-kindergarten,kurz-hanau-faeser-demokratieerziehung-100.html)), bis zum Zeitpunkt der Anfrage bekannt geworden (die Antwort bitte nach Altersgruppen, also etwa rechtsextremen Säuglingen und Kleinkindern, aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 21. März 2022**

Demokratiebildung ist ein wichtiges Gestaltungsfeld entlang der gesamten Bildungskette, von der frühkindlichen Bildung über die schulische und außerschulische Bildung bis zur beruflichen Bildung und Erwachsenenbildung. Hierzu gehört auch das (Er-)Leben demokratischer Werte von Kindheit an. Um möglichst frühzeitig Resilienzen gegenüber z. B. gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bilden zu können, kann es aus erziehungswissenschaftlicher und pädagogischer Perspektive sehr sinnvoll sein, gerade auch in den Kindergärten als einem besonderen Raum des Lernens und Verstehens erster Regeln von Mit-Menschlichkeit diese normalen Umgangsregeln einzuüben. Diese den allgemeinen Menschenrechten entsprechenden Umgangsformen sollten für aufgeklärte und demokratisch-orientierte Menschen selbstverständlich sein.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass aufgrund der altersbedingten Strafunmündigkeit von Personen unter 14 Jahren (§ 19 Strafgesetzbuch [StGB]) grundsätzlich keine Erfassung von durch diese Personen begangenen Straftaten im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfolgt. Ausnahmen stellen hierbei die sogenannten „echten Staatsschutzdelikte“ dar: Hierzu gehören u. a. § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und § 130 StGB (Volksverhetzung).

Für die phänomenologische Einstufung der Tat im Rahmen des KPMD-PMK ist die Motivlage des Tatverdächtigen entscheidend. Bei Kindern wiederum kann aufgrund der Strafunmündigkeit eine explizite politische Motivation der Straftat nicht festgestellt werden. Daher ist in diesen Fällen der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- anzugeben. Daneben werden Kinder auch als Mittäter von bereits strafmündigen (und phänomenbezogen handelnden) Tatverdächtigen festgestellt. In diesen Fällen werden Kinder daher als Tatverdächtige der phänomenologisch zugeordneten Taten (z. B. PMK -rechts-) miterfasst.

Der Statistik des KPMD-PMK ist für den Tatzeitraum des Jahres 2020 die Registrierung von insgesamt 421 tatverdächtigen Kindern zu entnehmen. Davon entfallen 92 auf den Phänomenbereich PMK -rechts-.

Im Tatzeitjahr 2021 waren es insgesamt 397 tatverdächtige Kinder, davon 67 im Phänomenbereich PMK -rechts- (Stichtag: 31. Januar des jeweiligen Folgejahres).

Eine Aufschlüsselung der Tatverdächtigen im Kindesalter nach Altersgruppen erfolgt in der Statistik nicht.

Zur Verwirklichung des eingangs erwähnten Ziels, möglichst frühzeitig Resilienzen bilden zu können, fördert die Bundesregierung u. a. über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zahlreiche Projekte, die sich der Demokratiebildung ab dem Kleinkindalter widmen. Ein friedliches Zusammenleben in einer vielfältigen, demokratischen Gesellschaft ist nicht selbstverständlich, sondern muss kontinuierlich erlernt, geübt und erlebt werden. Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, Kinder so früh wie möglich in ihren Teilhaberechten zu stärken, sie zur eigenständigen Urteilsbildung zu befähigen und sie für die eigenen Rechte, aber auch die anderer zu sensibilisieren. Ein solch frühes Erleben von demokratischen Werten und Praktiken bildet die Grundlage für eine lebendige Demokratie und stärkt Menschen zudem in ihrer Resilienz gegenüber Radikalisierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Darüber hinaus ist zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und ihres Aufgabenfeldes der Kindertagesbetreuung im Besonderen die hinsichtlich ihrer Zielsetzung auf dem Grundgesetz basierende Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 1 Absatz 3 und § 22 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe).

39. Abgeordneter  
**Leif-Erik Holm**  
(AfD)
- Wie viele der seit dem 24. Februar 2022 aufgenommenen Flüchtlinge aus der Ukraine hatten nach Kenntnis der Bundesregierung eine ukrainische, eine ukrainische sowie eine weitere, keine ukrainische oder nur eine unbekanntere Staatsangehörigkeit (bitte getrennt aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 24. März 2022**

Als Schutzsuchende registrieren lassen müssen sich Ukrainer, die in Deutschland bleiben wollen, erst nach Ablauf von 90 Tagen, oder wenn sie zuvor staatliche Leistungen beantragen.



Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat aktuell (Stand: 20. März 2022) insgesamt etwa 26.500 Personen erfasst, die als Schutzsuchende registriert und erkennungsdienstlich behandelt wurden. Davon wurden 14.706 Personen ab dem 15. März 2022 erfasst. Ab diesem Zeitpunkt wurde das Zählsystem des BAMF dahingehend erweitert, dass nunmehr auch Personen mit nichtukrainischer Staatsangehörigkeit, die aus der Ukraine geflüchtet sind, gesondert ausgewiesen werden können. Von diesen 14.706 Personen hatten 13.391 Personen die ukrainische Staatsangehörigkeit. Wie viele hiervon möglicherweise noch weitere Staatsangehörigkeiten besaßen, wird statistisch nicht erfasst. 1.315 Personen hatten eine andere Staatsangehörigkeit, darunter waren 18 Personen als „ungeklärt“ erfasst.

40. Abgeordneter  
**Steffen Janich**  
(AfD)
- Welche Arten von Straftaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Jahr im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine in Deutschland erfolgt (vergleiche [www.n-tv.de/panorama/BKA-zaehlt-Hunderte-Straftaten-wegen-Ukraine-Krieg-article23192006.html](http://www.n-tv.de/panorama/BKA-zaehlt-Hunderte-Straftaten-wegen-Ukraine-Krieg-article23192006.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 21. März 2022**

Die Bundesregierung hat Kenntnis von diversen Straftaten, bei denen das Motiv im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine begründet ist. Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes wurden für den Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) diesbezüglich Straftaten aus den Deliktsbereichen Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt, Sachbeschädigung, Nötigung/Bedrohung, Propagandadelikte, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, öffentlicher Aufruf zu Straftaten, Androhung von Straftaten sowie Beleidigung erfasst. Im Bereich Cybercrime ist bisher ein Fall des Ausspähens/Abfangens von Daten/Datenveränderung/Computersabotage und ein Fall der Nötigung/Computersabotage bekannt geworden.

41. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Kraft**  
(AfD)
- Sind der Bundesregierung Kontakte gleich welcher Art zwischen der durch die sogenannte „Volksrepublik Donezk“ eingesetzte „Brigada Internacional Carlos Palomino“ und der deutschen linksextremistischen Szene bekannt ([www.europa.press.es/nacional/noticia-grupo-espanoles-resucita-n-brigadas-internacionales-acuden-ucrania-combatir-guerra-hecho-20140907121638.html](http://www.europa.press.es/nacional/noticia-grupo-espanoles-resucita-n-brigadas-internacionales-acuden-ucrania-combatir-guerra-hecho-20140907121638.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 23. März 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

42. Abgeordnete  
**Barbara Lenk**  
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, auch während des Krieges in der Ukraine Flüchtlinge ins Gästehaus des Bundesverwaltungsamtes Johannisthal (Groß-Berliner-Damm) einziehen zu lassen, das vormals Platz für 600 Menschen bot und falls nicht, warum nicht ([www.morgenpost.de/bezirke/treptow-koepenick/article206313633/Fluechtlinge-ziehen-ins-Bundesverwaltungsamt.html](http://www.morgenpost.de/bezirke/treptow-koepenick/article206313633/Fluechtlinge-ziehen-ins-Bundesverwaltungsamt.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 23. März 2022**

Das ehemalige Gästehaus Johannisthal in Berlin ist am 15. Oktober 2015 an das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), übergeben worden und dient seither als Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge. Die Aufnahme und Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten obliegt der Zuständigkeit der Länder.

43. Abgeordneter  
**Stephan Mayer**  
(Altötting)  
(CDU/CSU)
- Wie stellt sich aktuell der konkrete Umsetzungsstand des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 bezüglich der ergebnen Besoldungsansprüche für kinderreiche Familien nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen des Alimentationsprinzips basierend auf Artikel 33 Absatz 5 GG dar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 23. März 2022**

Die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 zur amtsangemessenen Besoldung (Mindestabstandsgebot der Besoldung zum Grundsicherungsniveau sowie alimentativer Bedarf bei dritten und weiteren Kindern) ist in einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Bundesbesoldungsgesetzes für dieses Jahr geplant. Es finden derzeit erste Fachgespräche mit einzelnen Ressorts zu verschiedenen Umsetzungsoptionen statt.

44. Abgeordneter  
**Stephan Mayer**  
(Altötting)  
(CDU/CSU)
- Wie stellt sich aktuell der konkrete Umsetzungsstand des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 4. Mai 2020 – BvL 4/18 bezüglich der festgestellten unzureichenden Besoldungshöhe für bestimmte Besoldungsgruppen im Land Berlin und der damit einhergehenden grundsätzlich veranlassten Anhebung der Grundgehälter im einfachen und mittleren Dienst sowie der Einführung eines regionalen Ergänzungszuschlages basierend auf Artikel 33 Absatz 5 GG dar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 23. März 2022**

Die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 zur amtsangemessenen Besoldung (Mindestabstandsgebot der Besoldung zum Grundsicherungsniveau sowie alimentativer Bedarf bei dritten und weiteren Kindern) ist in einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Bundesbesoldungsgesetzes für dieses Jahr geplant. Es finden derzeit erste Fachgespräche mit einzelnen Ressorts zu verschiedenen Umsetzungsoptionen statt.

45. Abgeordneter  
**Dietrich Monstadt**  
(CDU/CSU)
- Wann und in welcher Form wurde das Bundesministerium des Innern und für Heimat vom Bundeskriminalamt darüber informiert, dass Beamte der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes den Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder bei seiner jüngsten Reise nach Moskau (Hinflug von Istanbul nach Moskau am 9. März 2022 und Rückflug von Moskau nach Istanbul am 12. März 2022) begleitet haben (Berichterstattung der BILD-Zeitung vom 14. März 2022, Seite 2, „Die 5 Geheimnisse der Schröder-Mission“)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 24. März 2022**

Eine Information des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über Reisen von Schutzpersonen des Bundeskriminalamtes ist grundsätzlich nicht vorgesehen, erfolgte in diesem Fall allerdings im Nachgang telefonisch.

46. Abgeordneter  
**Sebastian Münzenmaier**  
(AfD)
- Mit welchen Nichtregierungsorganisationen arbeitet das Bundeskriminalamt im Wege des „Drei-Ebenen-Ansatzes“ zur Bekämpfung von vermeintlicher oder tatsächlicher sogenannter „Hasskriminalität“ im Bereich der PMK-rechtszusammen, und welche konkreten Aufgaben und Befugnisse kommen diesen Nichtregierungsorganisationen dabei zu (vgl. Pressekonferenz der Bundesregierung zum „Aktionsplan Rechtsextremismus“, [www.youtube.com/watch?v=uUINFCsCDkk](https://www.youtube.com/watch?v=uUINFCsCDkk), Laufzeit ab 14:00 Min.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 24. März 2022**

Das Bundeskriminalamt (BKA) schloss am 22. November 2007 mit den Organisationen

- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM)
- Eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V.
- Länderübergreifende Stelle für Jugendschutz in Telemedien jugendschutz.net
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung für den Phänomenbereich „sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in Telemedien/ Kinderpornografie“ ab. Im April 2013 erfolgte ein Gespräch mit Eco e. V. zur Kooperation im Phänomenbereich Rechtsextremismus. Das BKA bekundete sein Interesse an der Zulieferung spezifischer Informationen zu Portalen, Internet-Auftritten und strafbaren Handlungen der rechten Szene.

Am 27. April 2021 schloss das BKA eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit „jugendschutz.net“, dem Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet. In dieser Vereinbarung wurde eine Kooperation insbesondere im Bereich „Rechtsextremismus im Internet“ beschlossen.

Darüber hinaus steht das BKA im Bereich der strategischen Internetanalyse mit Nichtregierungsorganisationen, unter anderem mit Eco e. V., in einem fachlichen, informativen Austausch. Das Prinzip „Löschen statt Sperren“ ist hier ein wirksames Mittel zur Bekämpfung rechtswidriger Internetinhalte.

47. Abgeordneter  
**Tobias Matthias  
Peterka**  
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Handlungen und Taten der linksradikalen Terroristin und verurteilten Mörderin Gudrun Ensslin vor dem Hintergrund der durch sie erfolgten (Mit-)Gründung der linksradikalen Rote Armee Fraktion ([www.hdg.de/lemo/biografie/gudrun-ensslin.html](http://www.hdg.de/lemo/biografie/gudrun-ensslin.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 21. März 2022**

Linksextremismus und insbesondere die Gefahr der Herausbildung eines neuen Linksterrorismus in Deutschland werden durch die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern intensiv beobachtet. Schlussfolgerungen und Konsequenzen aus den Handlungen und Taten der RAF-Terroristen wurden im damaligen zeitgeschichtlichen Zusammenhang gezogen.

48. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen seit 2018 wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Erteilung von Jagdscheinen versagt bzw. wurden bereits erteilte Jagdscheine eingezogen (§§ 17, 18 BJagdG), weil die erforderliche Zuverlässigkeit der Bewerber bzw. Inhaber nach § 5 WaffG insbesondere deshalb fehlte, weil die Betroffenen mit Straftaten aus dem Phänomenbereich PMK-rechts- oder Organisationen bzw. Gruppen der extremen Rechten oder Reichsbürger/Selbstverwalter in Verbindung standen oder erhalten die Behörden des Bundes aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung in solchen Fällen keinerlei unmittelbare Information durch die zuständigen Landesbehörden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 21. März 2022**

Die Bundesregierung nimmt wie folgt Stellung:

Liegt der Wohnsitz der betroffenen Person im Ausland, ist das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) für die Erteilung der Auskunft zuständig, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Waffengesetzes (WaffG) begründen. Die für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde hat das BfV bei der Versagung oder der Zurücknahme bzw. dem Widerruf einer bereits erteilten Erlaubnis hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen (Rückmeldeverfahren).

Liegt der Wohnsitz der betroffenen Person im Inland – also in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle –, so ist die für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständige Landesbehörde für Verfassungsschutz für die vorgenannte Auskunftserteilung zuständig. Lehnt die für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde einen Antrag ab oder nimmt sie eine erteilte Erlaubnis zurück oder widerruft diese, so hat sie im Zuge des Rückmeldeverfahrens die zuständige Landesbehörde für Verfassungsschutz hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Landesbehörden für Verfassungsschutz und das BfV übermitteln wechselseitig die für ihre Aufgaben relevanten Informationen, einschließlich der Erkenntnisse ihrer Auswertungen, nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Darunter kann auch eine Übermittlung der den Landesverfassungsschutzämtern zugetragenen Meldungen über den Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse aufgrund der fehlenden waffenrechtlichen Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 des Waffengesetzes fallen. Eine solche Übermittlung erfolgt in der Regel einzelfallbezogen.

Zur – überdies nach bestimmten Personengruppen oder waffenrechtlichen Erlaubnisarten differenzierten – Anzahl der Entzüge von im Sinne dieser Schriftlichen Frage einschlägigen Erlaubnissen bei Rechtsextremisten kann mithin vor dem Hintergrund des Vollzugs des Waffenrechts einschließlich des vorerwähnten Rückmeldeverfahrens zwischen Waffen- und Verfassungsschutzbehörden in aller Regel durch die Landesbehörden bundesseitig keine validierbare Aussage getroffen werden.

49. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die rechtsextremen Gruppierungen „Russische Reichsbewegung/Russische Imperialbewegung“ ([www.focus.de/politik/ausland/putins-schuetzenhilfe-fuer-deutsche-neonazis\\_id\\_12067725.html](http://www.focus.de/politik/ausland/putins-schuetzenhilfe-fuer-deutsche-neonazis_id_12067725.html); [www.endstation-rechts.de/news/russische-neonazis-auf-us-terrorliste](http://www.endstation-rechts.de/news/russische-neonazis-auf-us-terrorliste)) und Wotan-Jugend ([www.bellingcat.com/news/uk-and-europe/2019/09/04/the-hardcore-russian-neo-nazi-group-that-calls-ukraine-home/](http://www.bellingcat.com/news/uk-and-europe/2019/09/04/the-hardcore-russian-neo-nazi-group-that-calls-ukraine-home/); [www.endstation-rechts.de/news/us-neonazis-suchen-fronterfahrung](http://www.endstation-rechts.de/news/us-neonazis-suchen-fronterfahrung)) vor, und welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über Kontakte deutscher Rechtsextremisten sowie rechtsextremistischer Organisationen und Parteien zu den genannten Gruppierungen seit 2014 (bitte nach Jahr, Partei und Organisation aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 23. März 2022**

Das „Russian Imperial Movement“ (Russkoe Imperskoe Dvizhenie, nachfolgend „RIM“) wurde im Jahr 2002 in Sankt Petersburg/Russland gegründet. Es handelt sich um eine russisch-orthodox geprägte Organisation, welche ein russisches Großreich anstrebt. Dabei sieht sie den bewaffneten Kampf gegen den ukrainischen Staat als legitimes Mittel zur Erreichung ihrer Ziele.

Das US-amerikanische Außenministerium erklärte am 6. April 2020 das RIM zu einer terroristischen Vereinigung. Zudem wurden in diesem Zuge auch drei Führungsfiguren des RIM zu terroristischen Entitäten erklärt. Kanada hat die Gruppierung ebenfalls als terroristische Vereinigung eingestuft.

Das RIM bietet paramilitärische Trainings in Sankt Petersburg an. Es ist davon auszugehen, dass paramilitärische Kurse für einzelne Mitglieder des rechtsextremistischen Spektrums anziehend wirken können. Das RIM unterhält Kontakte in die rechtsextremistische Szene in Deutschland, in die Vereinigten Staaten von Amerika sowie auch in andere europäische Länder.

Bei Demonstrationen in Russland sollen Mitglieder der Organisation immer wieder mit den markanten gelb-schwarzen Flaggen und Forderungen nach einer Wiedererrichtung des russischen Imperiums zu sehen gewesen sein. Namentlich wurden in einem Presseartikel drei Anführer der Bewegung genannt, die laut US-Administration weltweit als aktive Terroristen eingestuft seien.

Es liegen aktuell keine Erkenntnisse dahingehend vor, dass deutsche Rechtsextremisten oder rechtsextremistische Organisationen und Parteien seit 2014 Kontakte zur Gruppierung „Russische Imperialbewegung“ haben/hatten.

Ergänzend wird auch auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 17 bis 17f der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/16742 vom 23. Januar 2020 verwiesen.

Zu der Gruppierung „Wotan-Jugend“ liegen bundesseitig folgende Erkenntnisse vor:

Bei einer Ausreisekontrolle am Flughafen Berlin Tegel im Dezember 2019 konnte bei zwei Angehörigen der rechten Szene u. a. eine Bauchtasche mit dem Aufnäher „WOTANJUGEND“ festgestellt werden. Beide Personen waren vermutlich auf dem Weg zu einem rechtsextremen Musikfestival in Kiew/Ukraine. Ihnen wurde die Ausreise verwehrt.

Aktuelle Kontakte deutscher Rechtsextremisten sowie rechtsextremistischer Organisationen und Parteien zur Gruppierung „Wotan-Jugend“ sind nicht bekannt.

50. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Wie viele Personen mit einer Staatsbürgerschaft, die nicht die ukrainische ist, sind seit dem 24. Februar 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung irregulär und/oder mit Registrierung als Asylbewerber nach Deutschland eingereist (bitte die 27 am häufigsten erfassten Staatsbürgerschaften (einschließlich „unbekannt“) mit Anzahl der erfassten Personen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 21. März 2022**

Die Bundespolizei hat im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis einschließlich 14. März 2022 insgesamt 2.497 eingereiste Personen, die nicht die ukrainische Staatsbürgerschaft besitzen, festgestellt.

Die 27 häufigsten Nationalitäten waren hierbei:

- 1.) 340 Personen mit Staatsangehörigkeit Afghanistan
- 2.) 314 Personen mit Staatsangehörigkeit Syrien
- 3.) 187 Personen mit Staatsangehörigkeit Irak
- 4.) 173 Personen mit Staatsangehörigkeit Türkei
- 5.) 115 Personen mit Staatsangehörigkeit Tunesien
- 6.) 105 Personen mit Staatsangehörigkeit Albanien
- 7.) 101 Personen mit Staatsangehörigkeit Georgien
- 8.) 100 Personen mit Staatsangehörigkeit Algerien
- 9.) 90 Personen mit Staatsangehörigkeit Marokko
- 10.) 55 Personen mit Staatsangehörigkeit Indien
- 11.) 54 Personen mit Staatsangehörigkeit Nigeria
- 12.) 42 Personen mit Staatsangehörigkeit Russische Föderation
- 13.) 41 Personen mit Staatsangehörigkeit Pakistan
- 14.) 41 Personen mit Staatsangehörigkeit Palästina
- 15.) 41 Personen mit Staatsangehörigkeit Venezuela
- 16.) 40 Personen mit Staatsangehörigkeit Jemen

- 17.) 39 Personen mit Staatsangehörigkeit Iran
- 18.) 39 Personen mit Staatsangehörigkeit Moldau
- 19.) 38 Personen mit Staatsangehörigkeit Serbien
- 20.) 33 Personen mit Staatsangehörigkeit Kosovo
- 21.) 32 Personen mit Staatsangehörigkeit Somalia
- 22.) 31 Personen mit Staatsangehörigkeit Bosnien und Herzegowina
- 23.) 28 Personen mit Staatsangehörigkeit Vietnam
- 24.) 27 Personen mit Staatsangehörigkeit Guinea
- 25.) 24 Personen mit Staatsangehörigkeit Kamerun
- 26.) 24 Personen mit Staatsangehörigkeit Libyen
- 27.) 23 Personen mit Staatsangehörigkeit Aserbaidschan

Die vorstehenden Angaben ergeben sich aus einem bundespolizeilichen Sondermeldedienst (SMD) und sind nicht qualitätsgesichert. Qualitätsgesicherte Daten aus der Polizeilichen Eingangstatistik (PES) liegen für den Berichtszeitraum noch nicht vor. Infolge von Korrektur- bzw. Nachmeldungen sind Abweichungen zu Folgemeldungen möglich. Daten bezüglich einer Registrierung als Asylbewerber werden im Rahmen des SMD nicht erhoben.

51. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD)      Wie viele ukrainische Studierende sind seit dem 24. Februar 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden nach Deutschland eingereist (bitte aufteilen nach den 25 am häufigsten auftretenden Staatsbürgerschaften (einschließlich „unbekannt“), sofern diese erfasst werden)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 21. März 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl von ukrainischen Studierenden vor, die seit dem 24. Februar 2022 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.



52. Abgeordnete  
**Mareike Lotte Wulf**  
(CDU/CSU)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen und ab wann (bitte auflisten) leistet die Bundesregierung koordinierende Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Aufnahme, die Registrierung, den Transport sowie die Verteilung der aus der Ukraine vertriebenen Menschen, und über welche Gesprächskanäle bzw. Koordinierungsrunden (bitte auflisten) steht das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hinsichtlich der Verteilung und Unterbringung der Vertriebenen mit den Bundesländern im engen Austausch (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 29 vom 16. März 2022, Plenarprotokoll 20/20, S. 1489 (D) f.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 25. März 2022**

Zwar liegen die Aufnahme und Unterbringung von ukrainischen Kriegsflüchtlings in der Zuständigkeit der Länder, aber zur Bewältigung der aktuellen Lage steht das BMI mit den Ländern tagesaktuell im engen Austausch – insbesondere zu Fragen der Verteilung und Unterbringung.

Der Bund unterstützt die Länder bei der Unterbringung u. a. mit der Bereitstellung von Bundesliegenschaften. Bisher konnten Ländern und Kommunen bereits über hundert Bundesliegenschaften bzw. Teilbereiche daraus mit rd. 55.000 Unterbringungsplätzen für die Unterbringung von Schutzsuchenden mietzinsfrei überlassen werden. Wegen weiterer überwiegend leerstehender (Konversions-) Liegenschaften, die kurzfristig bereitgestellt und in Betrieb genommen werden können, stehen das BMI und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in engem Austausch mit den Ländern und Kommunen sowie dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg).

Die BImA prüft überdies Ertüchtigungsmöglichkeiten für weitergehende Lösungen im Immobilienbereich (Liegenschaften und Grundstücke), um darüberhinausgehende Reserven zu entwickeln. Anders als in der Flüchtlingslage 2015/2016 kann die Bundeswehr aufgrund der militärischen Erfordernisse während des Krieges in der Ukraine derzeit keine umfangreichere Unterstützung für die Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine leisten.

Zudem sammelt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) alle bei Bundesbehörden eingehenden Angebote zur Zurverfügungstellung von privaten Unterbringungsmöglichkeiten und informiert die Länder darüber.

Mit Beschluss der Bund-Länder-Tagung vom 15. März 2022 leistet die Bundesregierung insbesondere Unterstützung bei der Registrierung und dem Transport der registrierten Geflüchteten aus der Ukraine innerhalb Deutschlands.

Abstimmungen sowie Koordinierungen zur Verteilung und Unterbringung finden auch mit der Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen („ArgeFlü“) statt.

Im Übrigen ist der Registrierungsprozess zum 14. März 2022 vereinfacht worden, um die Registrierungskapazitäten zu erhöhen. Das BAMF unterstützt dabei alle Länder mit zusätzlichen Registrierungsgeräten

(derzeit 150 Personalisierungsinfrastrukturkomponenten [PIK]-Geräte) und Personal (derzeit 260 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF).

Daneben haben sich Bund und Länder am 1. März 2022 darauf geeinigt, die bereits etablierten Strukturen des Kleeblatt-Konzepts für die Verteilung und Behandlung von ukrainischen Patientinnen und Patienten zu nutzen. Das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erreichen internationale Hilfeleistungsersuchen zur Patientenübernahme über das EU-Katastrophenschutzverfahren oder das EU-Warnsystem für grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren. Als neues (sechstes) Kleeblatt sammelt das GMLZ sämtliche Informationen und Anfragen und koordiniert in Zusammenarbeit mit den fünf weiteren Kleeblättern der Länder die Verteilung mit Unterstützung des Robert Koch-Instituts.

Beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) wurde eine Koordinierungsstelle (KM-UKR [BAG]) zur Verteilung und Weiterleitung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine eingerichtet. Dorthin wurden Mitarbeiter des BMI und des BAMF abgeordnet.

Innerhalb Deutschlands erfolgt eine bundesweite Verteilung von Vertriebenen auf Basis des Königsteiner Schlüssels.

Das BMI, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, die BAG und die Deutsche Bahn arbeiten mit polnischen Behörden und der polnischen Bahn zur Beförderung von Geflüchteten von Polen nach Deutschland zusammen.

Hierfür baut Polen zwei sog. Hubs auf. Einen in Breslau und einen weiteren in Rzepin. Von dort aus wird über Cottbus bzw. Frankfurt/Oder entweder die Weiterreise nach Deutschland oder in andere benachbarte Mitgliedstaaten organisiert.

Im Auftrag des Bundes verkehren täglich zwischen zwei und vier Sonderzüge zu zentralen Ankunfts-Hubs in Hannover Messe Laatzen und Cottbus Hbf. Darüber hinaus werden täglich Busverkehre ab den Hubs in Berlin, Hannover Messe Laatzen und Cottbus je nach Aufnahmekapazitäten in den Ländern angeboten und bereitgestellt.

Folgende Koordinierungsrunden finden hinsichtlich der Verteilung und Unterbringung der Vertriebenen mit den Ländern statt:

- Bund-Länder-Tagung (BLTAR) – BMI, Ressorts, ländertägliche Bund-Länder-Runde (Länder, BMI und BAMF)
- Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien (CdS) zur Vorbereitung der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK)
- Bund-Länder-Koordinierungsstelle Ukraine (BLKU) (Ressorts, Innen-Sts; Migrations-Sts; CdS; BK, StMin Rygleswki)
- Schalte mit den InnenSt der Länder

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) unterstützt auf Bundesebene sowie im Rahmen der Amtshilfe gleichfalls Länder und Kommunen bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen.

Aktuelle Einsatzschwerpunkte des THW dabei sind bspw. Fachberatungen sowie Erkundungen für Ertüchtigungen und Betrieb von Unterbringungsmöglichkeiten, die Logistik von Hilfsgütern, die Unterstützung beim Aufbau von Grenzkontrollstationen der Bundespolizei, die Ver-

pflegung von Vertriebenen sowie der Aufbau und Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen.

Überdies unterstützt das THW mit Beschaffungsmaßnahmen und Transporten sowie bei Transporten von Hilfsgütern (Zelte, Betten, Matratzen, Generatoren) ins Ausland, die als Ausstattungshilfe bei der Aufnahme und Versorgung der Vertriebenen mit internationalen Hilfeersuchen von der Tschechischen Republik, Moldau, Polen, der Slowakei und der Ukraine erbeten wurden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wird die Länder bei der Aufnahme von aus Kinderheimen und Waisenhäusern evakuierten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine mit einer zentralen Anlauf- und Koordinierungsstelle unterstützen, die derzeit konzipiert und aufgebaut wird. Damit wird dem MPK-Beschluss entsprochen. Mit der Umsetzung der Anlauf- und Koordinierungsstelle wird das BMFSFJ auch gemeinsam mit den Ländern eine Datenlage erstellen, die einen fundierten Überblick über Anzahl und Aufenthalt ukrainischer Kinder und Jugendlicher aus ukrainischen Kinderheimen und Waisenhäusern ermöglicht und damit auch den Kinderschutz stärkt.

### **Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

53. Abgeordneter  
**Dr. Alexander Gauland**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über angebliche militärisch-biologische Programme in der Ukraine, die maßgeblich von den Vereinigten Staaten von Amerika finanziell unterstützt worden sein sollen, und hat die Bundesregierung Erkenntnisse über eine angebliche Anweisung an das ukrainische Gesundheitsministerium vom 24. Februar 2022, also am Tag des Kriegsausbruchs, zur dringenden Vernichtung hochgefährlicher Krankheitserreger in Bio-Laboren, und wenn ja, welche (<https://russische-botschaft.ru/de/2022/03/09/comment-by-foreign-ministry-spokeswoman-maria-zakharova-on-military-biological-activity-in-ukrainian-biological-laboratories/>)?

### **Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 21. März 2022**

Sowohl die USA als auch die Ukraine sind Vertragsstaaten des Biowaffenübereinkommens, das militärische Biowaffenprogramme verbietet.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse zu der auf der Internetseite der russischen Botschaft in Berlin in der Fragestellung erwähnten angeblichen Anweisung und zur Authentizität des von Russland präsentierten Dokuments.

54. Abgeordneter  
**Matthias Hauer**  
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den Ergebnissen der Reise von Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder in der 10. Kalenderwoche 2022 nach Moskau vor, und welche Kommunikation (insbesondere zu Inhalten, Organisation, Ablauf und/oder Ergebnissen) erfolgte dazu (insbesondere innerhalb der Bundesregierung, zwischen der Bundesregierung und Gerhard Schröder sowie zwischen der Bundesregierung und Dritten)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 23. März 2022**

Die Bundesregierung verfügt über keinerlei Kenntnisse zu Inhalten und Ergebnissen der in der Fragestellung erwähnten Reise von Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder. Kommunikation im Sinne der Fragestellung erfolgte entsprechend nicht.

55. Abgeordneter  
**Stefan Keuter**  
(AfD)
- Wie viele deutsche Staatsbürger hatten am 23. Februar 2022 (vor Ausbruch des Krieges) einen Wohnsitz in der Ukraine, und wie viele hiervon halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit noch auf dem Territorium der Ukraine auf?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 23. März 2022**

Es gibt weder ein Melderegister für Auslandsdeutsche noch eine Meldepflicht für in das Ausland verzogene Deutsche. Die erfragten Erkenntnisse der Bundesregierung beruhen insofern auf der Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amts, in der sich deutsche Staatsangehörige und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die nicht zwangsläufig auch im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sein müssen, freiwillig und eigenständig registrieren können.

In der Ukraine waren am 23. Februar 2022 demnach insgesamt 695 Personen in der Krisenvorsorgeliste registriert, wobei nachträglich nicht nach kurzfristigem Aufenthalt unterschieden werden kann. Mit Stand vom 21. März 2022 sind in der Krisenvorsorgeliste 281 Personen eingetragen, von denen 210 Personen einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt angegeben haben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

56. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Wie viele neue Ermittlungsverfahren wurden im Jahr 2021 jeweils in Bezug auf Rechtsextremisten, Linksextremisten und Islamisten durch die Bundesanwaltschaft eingeleitet, und wie viele neue Ermittlungsverfahren wurden bisher im Jahr 2022 dazu jeweils eingeleitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 24. März 2022**

Im Jahr 2021 leitete der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Phänomenbereich Rechtsextremismus/-terrorismus sechs Ermittlungsverfahren, im Phänomenbereich Linksextremismus/-terrorismus zehn Ermittlungsverfahren und im Phänomenbereich des islamistisch motivierten Extremismus/Terrorismus 258 Ermittlungsverfahren neu ein. Im Jahr 2022 (Stand: 17. März 2022) wurden im Phänomenbereich des islamistisch motivierten Extremismus/Terrorismus 57 Ermittlungsverfahren und im Phänomenbereich Rechtsextremismus/-terrorismus wie auch im Phänomenbereich Linksextremismus/-terrorismus bislang keine Ermittlungsverfahren neu eingeleitet.

Die Verfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus betreffen insbesondere Auslandstaten im Zusammenhang mit den terroristischen Vereinigungen Islamischer Staat und Taliban und weisen Bezüge zu Syrien und dem Irak beziehungsweise zu Afghanistan auf. Der Großteil der Verfahren wurde, sofern sie nicht insbesondere nach § 153c der Strafprozessordnung (StPO – Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten) oder mangels Tatnachweises nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurden, wegen minderer Bedeutung an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben.

57. Abgeordnete  
**Catarina dos Santos Firnhaber**  
(CDU/CSU)
- An welchem Datum ist vor dem Hintergrund des eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland aufgrund der Nichtumsetzung der „Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (Whistleblower-Richtlinie) und der Ankündigung der Bundesregierung zur zeitnahen Vorlage eines Gesetzentwurfs, mit diesem Gesetzentwurf zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 24. März 2022**

Auf der Grundlage umfangreicher Vorarbeiten in der vergangenen Legislaturperiode hat das Bundesministerium der Justiz einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie erarbeitet, der den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Rechnung trägt. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der

Schlussabstimmung mit dem in Fragen des Arbeitsrechts mitfederführenden Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Ziel ist ein zeitnaher Beginn der Ressortabstimmung sowie der Länder- und Verbändebeteiligung.

58. Abgeordnete  
**Catarina dos Santos Firnhaber**  
(CDU/CSU)
- Welche kritischen Punkte macht die Bundesregierung in Bezug auf die Umsetzung der „Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (Whistleblower-Richtlinie), aus, die der Vorlage eines Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag im Weg stehen, und welcher Beratungsbedarf innerhalb der Bundesregierung besteht noch?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 24. März 2022**

Die interne Meinungsbildung zu dem Gesetzentwurf ist in der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Auskünfte zum Inhalt sind daher gegenwärtig noch nicht möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

59. Abgeordnete  
**Heike Brehmer**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die bestehende Ausnahmeregelung gemäß § 302 Absatz 7 und § 313 Absatz 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zur Anrechnung von kommunalen Aufwandsentschädigungen als Hinzuverdienst bei vorzeitigem Rentenbeginn über den 30. September 2022 hinaus zu verlängern oder zu entfristen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 24. März 2022**

Aufwandsentschädigungen für kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger gelten bis zum 30. September 2022 nicht als Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten und bei Erwerbsminderungsrenten. Seit dem Jahr 2020 bestehen aufgrund der COVID-19-Pandemie bei vorgezogenen Altersrenten vorübergehend höhere Hinzuverdienstmöglichkeiten. Die Hinzuverdienstgrenze von jährlich 6.300 Euro für vorgezogene Altersrenten wurde auf 44.590 Euro für das Jahr 2020 bzw. auf 46.060 Euro für die Jahre 2021 und 2022 ange-

hoben. Erst über die Hinzuverdienstgrenze hinausgehende Verdienste werden dabei zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde vereinbart, diese Regelungen zum Hinzuverdienst bei vorzeitigem Altersrentenbezug zu entfristen. Derzeit gibt es noch keine Festlegungen hinsichtlich der konkreten Umsetzung dieses Vorhabens. In jedem Fall ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu prüfen, ob auch allgemein verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Erwerbsminderungsrenten erforderlich sind.

Eine etwaige weitere Verlängerung der derzeitigen Regelung speziell für kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger oder eine Dauerregelung, welche den als Arbeitsentgelt zu versteuernden Teil einer Aufwandsentschädigung an kommunale Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie die übrigen von der Übergangsregelung betroffenen Gruppen von der Anrechnung auf die Rente ausnimmt, wäre hingegen aus sozialpolitischer und rechtlicher Sicht bedenklich.

Die von den Sonderregelungen erfassten Personen leisten unzweifelhaft einen außerordentlich wichtigen Beitrag zu unserem Gemeinwesen. Es besteht jedoch ein Wertungswiderspruch, wenn bestimmte Aufwandsentschädigungen überhaupt nicht angerechnet werden, während andere Einkommensarten grundsätzlich anrechnungspflichtig sind. Betrachtet man beispielsweise einen Bürger, der sich ebenfalls ehrenamtlich engagiert, dies jedoch bei der freiwilligen Feuerwehr, und hierfür eine Aufwandsentschädigung erhält, wird dessen Aufwandsentschädigung nach Abzug der steuer- und sozialversicherungsfreien Freibeträge als Hinzuverdienst bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Im Gegensatz dazu würde das Engagement der von der Sonderregelung erfassten Gruppen privilegiert, obwohl beide Personengruppen gleichermaßen ein Ehrenamt ausführen, um dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen. Auch im Vergleich zu anderen Bürgerinnen und Bürgern, die neben ihrer Rente Einkommen erzielen, ist es schwer zu begründen, weshalb der steuer- und sozialversicherungspflichtige Teil der betroffenen Aufwandsentschädigungen rentenrechtlich anders zu behandeln ist als Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit.

Damit lässt sich zusammenfassen, dass eine weitere Verlängerung oder dauerhafte Ausnahmeregelung, welche die Aufwandsentschädigung an kommunale Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie die übrigen von der Übergangsregelung betroffenen Gruppen weiterhin gänzlich von der Anrechnung auf die Rente ausnimmt, mit verfassungsrechtlichen Risiken verbunden wäre (insbesondere aufgrund des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Artikel 3 des Grundgesetzes). Zu dieser Einschätzung kam in der vergangenen Legislaturperiode auch ein Rechtsgutachten des Bundesministeriums des Innern, für Bau Heimat, das für eine Koalitionsarbeitsgruppe von CDU/CSU und SPD angefertigt wurde.

Die in der Frage angesprochene Personengruppe profitiert jedoch ebenso von den ausgeweiteten Hinzuverdienstgrenzen.

60. Abgeordnete  
**Heike Brehmer**  
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die von der Deutschen Rentenversicherung betriebene Sozialversicherungspflicht bei kommunalen Aufwandsentschädigungen vor dem Hintergrund der hierzu bisher vorliegenden Urteile des Bundessozialgerichts (B 12 KR 25/19 R; B12 R 8/20 R), und beabsichtigt die Bundesregierung die vom Bundessozialgericht in dem eine Kreishandwerkerschaft betreffenden Urteil (B 12 KR 14/16 R) für wünschenswert gehaltene bundesgesetzliche Klarstellung, um hinsichtlich ehrenamtlichen Engagements weitergehende Rechtsklarheit und -sicherheit zu schaffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 24. März 2022**

Das Bundessozialgericht hat am 27. April 2021 in zwei Fällen über die Frage der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung ehrenamtlicher Organtätigkeiten in der kommunalen Selbstverwaltung entschieden. In einem Verfahren war die Beitragspflicht der Tätigkeit von drei Ortsvorstehern im Freistaat Sachsen (B 12 KR 25/19 R), im anderen Verfahren die Beitragspflicht der Tätigkeit eines Bürgermeisters in Sachsen-Anhalt (B 12 KR 8/20 R) streitig. Der Senat hat in dem zuerst genannten Verfahren entschieden, dass die klagende Stadt nicht verpflichtet ist, für die Ortsvorsteher Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung aufgrund geringfügiger Beschäftigung zu zahlen. Im zweiten Verfahren kam der Senat zu dem Ergebnis, dass die Tätigkeit eines Bürgermeisters als beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis einzuordnen ist.

Das Bundessozialgericht hat damit in Weiterentwicklung der in der Fragestellung ebenfalls genannten Entscheidung zu der Tätigkeit eines Kreishandwerkermeisters Grundsätze für die sozialversicherungsrechtliche Einordnung ehrenamtlicher Organtätigkeiten in der kommunalen Selbstverwaltung aufgestellt. Das Gericht hat damit zu mehr Rechtsklarheit beigetragen. Einer bundesgesetzlichen Klarstellung bedarf es aus Sicht der Bundesregierung nicht.

61. Abgeordnete  
**Caren Lay**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II mit einer Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung (absolut und relativ zur Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften), und wie hoch war die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft im Jahr 2021 insgesamt?



**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. März 2022**

Nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Auf Basis der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit stehen Ergebnisse über die tatsächlichen und die anerkannten laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung zur Verfügung. Diese liegen nach einer Wartezeit von drei Monaten vor.

Im aktuellsten verfügbaren gleitenden Jahresdurchschnitt Dezember 2020 bis November 2021 gab es rund 2.844.000 Bedarfsgemeinschaften in Deutschland, darunter rund 410.000 Bedarfsgemeinschaften bzw. 14 Prozent, in denen die laufenden tatsächlichen Kosten der Unterkunft die laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft überstiegen. Die Differenzen von laufenden tatsächlichen und laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft bei diesen Bedarfsgemeinschaften betragen im genannten Zeitraum insgesamt rund 460 Mio. Euro.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass Differenzen zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft nicht nur im Rahmen der Angemessenheitsprüfung auftreten können, sondern auch andere Gründe, z. B. Rückerstattungen im Rahmen nachträglicher Nebenkostenabrechnungen, haben können. Die jeweiligen Ursachen können anhand der statistischen Ergebnisse nicht identifiziert werden.

62. Abgeordneter  
**Pascal Meiser**  
(DIE LINKE.)

Wie viele gesetzlich normierte so genannte Tarifsperrungen, die von einem Gesetz abweichende, für die Beschäftigte günstigere tarifvertragliche Regelungen untersagen oder einschränken, gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell (bitte zudem jeweils aufführen, ob nach Auffassung der Bundesregierung die damit einhergehende Beschränkung der Tarifautonomie bzw. der Koalitionsfreiheit nach Artikel 9 Absatz 3 zwingend, im Ermessen des Gesetzgebers oder ein unzulässiger Grundrechtseingriff ist; sofern mehr als 14 Fälle bekannt, bitte die letzten 14 neu geschaffenen entsprechenden Regelungen anführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. März 2022**

Lediglich im Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) wird gesetzlich ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung untersagt bzw. eingeschränkt. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 WissZeitVG kann von den in § 1 Absatz 1 Satz 1 WissZeitVG genannten Regelungen durch Vereinbarung nicht abgewichen werden. § 1 Absatz 1 Satz 3 WissZeitVG sieht Ausnahmen von diesem Abweichungsverbot vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/27096 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der  
Verteidigung**

63. Abgeordneter  
**Ali Al-Dailami**  
(DIE LINKE.)
- Welche Informationen (auch geheimdienstliche) liegen der Bundesregierung vor, ob und inwieweit die erfolgten Waffenlieferungen aus Beständen der Bundeswehr in die Ukraine an extrem rechte Kampfverbände wie dem „Asov-Regiment“, dem „Bataillon Ajdar“ oder dem „Rechten Sektor“ (auch wenn diese offiziell in Organe der ukrainischen Regierung eingegliedert sind) gelangt sind (vgl. zu Lieferungen aus NATO-Staaten [https://twitter.com/nexta\\_tv/status/1501171543371665408](https://twitter.com/nexta_tv/status/1501171543371665408)), und welche Maßnahmen und Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, um zu verhindern, dass Waffen aus Beständen der Bundeswehr in die Hände derartiger Kampfverbände gelangen, sondern ausschließlich an die ukrainische Armee?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 23. März 2022**

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.\* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

64. Abgeordneter  
**Andreas Bleck**  
(AfD)
- Besteht eine vertragliche Verpflichtung der polnischen Regierung bezüglich der Übernahme der MiG-29 von der Bundeswehr, die eine Weitergabe der MiG-29 von der Zustimmung der Bundesregierung abhängig macht, und wenn ja, hat die polnische Regierung die Bundesregierung ersucht, einer Weitergabe an die USA zuzustimmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler  
vom 24. März 2022**

Alle Vereinbarungen zu Länderabgaben von Material der Bundeswehr beinhalten grundsätzlich eine sogenannte Endverbleibsregelung, die vorsieht, dass eine Weitergabe an Dritte der schriftlichen Zustimmung der deutschen Seite bedarf. Auch das Abkommen zur Überlassung von

\* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.  
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

MiG-29 enthält eine solche Klausel. Ihre Anwendbarkeit setzt voraus, dass tatsächlich zur Abgabe beabsichtigte MiG-29 davon erfasst sind.

Die Bundesregierung erteilt über etwaige laufende diesbezügliche Ersuchen anderer Staaten keine Auskunft. Auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11 wird Bezug genommen.

65. Abgeordneter  
**Florian Hahn**  
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Unterstützungsleistungen (bitte ggf. die jeweils konkrete Stückzahl angeben) hat die ukrainische Regierung von der deutschen Bundesregierung im Zusammenhang mit der aktuellen Krise erbeten (vgl. Interview der Bundesministerin der Verteidigung Christine Lambrecht am 19. Februar 2022, [www.zdf.de/nachrichten/politik/lambrecht-interview-ukraine-bundeswehr-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/politik/lambrecht-interview-ukraine-bundeswehr-100.html)), und in welchem Umfang (bitte ggf. unter Angabe der konkreten Stückzahlen) sind die erbetenen Unterstützungsleistungen bereits vor Ort in der Ukraine angekommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 21. März 2022**

Der Inhalt der folgenden Antwort ist grundsätzlich als sensitiv zu bewerten.

Die Ukraine hat der Bundesregierung auf unterschiedlichen Wegen im Zusammenhang mit dem aktuellen Konflikt mehrere Listen mit teils umfangreichen Bitten nach Ausrüstungsgütern übermittelt. Das Spektrum des angefragten Materials reicht dabei von Sanitäts- und Schutzausrüstung über Hand- und Panzerabwehrwaffen bis hin zu geschützten Fahrzeugen und einzelnen Hauptwaffensystemen der Domänen Land, Luft und See.

Aufgrund der akuten Gefährdungslage für militärische Unterstützungslieferungen wurde mit der Ukraine zu diesen Lieferungen gegenseitige Vertraulichkeit vereinbart. Weitergehende Informationen sind daher besonders schutzbedürftig. Zur Wahrung der parlamentarischen Information hat die Bundesregierung das folgende Verfahren etabliert: Erstmals am 21. März 2022 und dem folgend jeden Donnerstag, sofern sich Änderungen ergeben haben, hinterlegt das Bundesministerium der Verteidigung eine aktuelle Übersicht von den an die Ukraine gelieferten sensitiven Systemen in GEHEIMER EINSTUFUNG in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages.\* Alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages, welche dem Auswärtigen-, Verteidigungs- oder Wirtschaftsausschuss angehören, können – ausschließlich persönlich – in diese Übersicht Einsicht nehmen.

Eine Liste mit abgeschlossenen allgemeinen Hilfsleistungen ist als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.\*\*

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

\*\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

66. Abgeordneter  
**Johannes Huber**  
(fraktionslos)
- Welche Konsequenzen hat die Anschaffung des US-amerikanischen Jets ([www.sueddeutsche.de/politik/bundeswehr-f-35-tornado-1.5547125](http://www.sueddeutsche.de/politik/bundeswehr-f-35-tornado-1.5547125)) des Typ „Lockheed Martin F-35A Lightning II“ für das europäische Programm zur Entwicklung eines Systems aus einem bemannten Mehrzweckkampfflugzeug „Future Combat Air System (FCAS)“, und welche Gesamtkosten ([www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.bewaffnung-der-bundeswehr-was-kostet-ein-f-35-kampfjet.0be790b1-82e4-4d5a-9682-9378ec8c21f7.html](http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.bewaffnung-der-bundeswehr-was-kostet-ein-f-35-kampfjet.0be790b1-82e4-4d5a-9682-9378ec8c21f7.html)) kalkuliert die Bundesregierung für die bis zu 35 Maschinen inklusive Bewaffnung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 22. März 2022**

Die Einleitung der Beschaffung von Kampfflugzeugen vom Typ Lockheed Martin F-35A wurde jüngst durch die Bundesministerin der Verteidigung bekanntgegeben und basiert auf einer Entscheidung der Bundesregierung. Die Ministerin hat dabei betont, dass Deutschland weiterhin das trinationale Programm für den Future-Combat-Air-System-Verbund verwirklichen will.

Mit der gleichzeitigen Entscheidung, den Anteil Electronic Combat and Reconnaissance durch eine Weiterentwicklung des EUROFIGHTER abzudecken, wird wichtige Schlüsseltechnologie in Deutschland und Europa erhalten und vorangetrieben und damit langfristig auch diese notwendige Ressource in einem zukünftigen Future-Combat-Air-System-Verbund abgesichert.

Ein Finanzbedarf für die Beschaffung der F-35A sowie für die Bewaffnung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden und ist Bestandteil weiterer Analysen. Belastbare Daten werden erst nach Einleitung eines Foreign-Military-Sales-Verfahrens vorliegen.

67. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Kraft**  
(AfD)
- Wie viele Soldaten der Bundeswehr gelten momentan als eigenmächtig abwesend ([www.gesetze-im-internet.de/wstrg/\\_15.html](http://www.gesetze-im-internet.de/wstrg/_15.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 23. März 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung stehen mit Stand vom 18. März 2022 sechs Soldatinnen und Soldaten im Verdacht, momentan eigenmächtig abwesend zu sein.

68. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Kraft**  
(AfD)
- Wie setzt die Bundeswehr den Schutz von sicherheitssensiblen Bereichen und das Sicherheitsüberprüfungsgesetz im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine gegenüber aus Russland stammenden Soldaten um ([www.tagesspiegel.de/politik/ru-ssen-koennten-cyberdaten-nutzen-bundeswehr-warn-t-soldaten-vor-ausspaehung-in-sozialen-netzwerken/28119444.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/ru-ssen-koennten-cyberdaten-nutzen-bundeswehr-warn-t-soldaten-vor-ausspaehung-in-sozialen-netzwerken/28119444.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 24. März 2022**

Der Schutz von Verschlussachen und besonders sensiblen Bereichen wird durch Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und der auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften sowie eine entsprechende Dienstaufsicht sichergestellt. Unabhängig von der Situation in der Ukraine, ist ein Einsatz in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit für alle militärischen und zivilen Mitarbeiter des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung erst nach positivem Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung zulässig.

Die zuständige Stelle kann bereits bei Vorliegen von Erkenntnissen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen, die weitere Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit vorläufig untersagen.

69. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Hat der Bundessicherheitsrat die Lieferung der 1.000 Panzerabwehrwaffen und der 500 Boden-Luft-Raketen vom Typ „Stinger“ (siehe Pressemitteilung 74 der Bundesregierung vom 26. Februar 2022) sowie der 2.700 Flugabwehrraketen vom Typ „Strela“ an die Ukraine jeweils genehmigt (wenn ja, bitte jeweils das Datum der Genehmigung angeben), und ist es zutreffend, dass es sich bei den Flugabwehrraketen vom Typ „Strela“ um diejenigen handelt, die in teilweise von Schimmel befallenen Verpackungskisten lagern und aufgrund von Mikrorissen im Treibsatz der Munition (die zu Korrosion/Oxidation führen) bereits seit dem Jahr 2012 für die Nutzung gesperrt sind (<https://augengeradeaus.net/2022/03/ukraine-russland-nato-sammler-3-maerz-2022/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 24. März 2022**

Die Bundesregierung hat am 26. Februar 2022 entschieden, 500 Stinger-Lenkflugkörper sowie 1.000 Panzerfäuste 3 aus dem Bestand der Bundeswehr an die Ukraine abzugeben.

Zu Fragen weiterer Überlassungen/Genehmigungen von Kriegswaffen an die Ukraine kann die Beantwortung nicht in offener Form erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM ist in diesem Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit oder Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schweren Schaden zufügen kann, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf solche Fragen würde aufgrund der aktuellen Sicherheitslage und aus Sicherheitserwägungen die Sicherheit oder Interessen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend gefährden. Zur Wahrung der parlamentarischen Information hat die Bundesregierung ein Verfahren etabliert. Hierzu wird auf die als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Anlage verwiesen.\*

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

70. Abgeordneter **Steffen Bilger** (CDU/CSU) Welche Vertreter von Nichtregierungsorganisationen haben der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft sowie die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und die Staatssekretärin des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in den ersten einhundert Tagen seit Beginn ihrer Amtszeit zu persönlichen Gesprächen (auch Videokonferenzen) getroffen (bitte die ersten 28 Gespräche aufschlüsseln)?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Manuela Rottmann vom 23. März 2022**

Eine Übersicht über die persönlichen Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen ergibt sich aus der Anlage 1.\*\*

71. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Welche Tätigkeit nahm bzw. nimmt das Friedrich-Löffler-Institut in der Ukraine wahr und mit welchen Partnern vor Ort?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Manuela Rottmann vom 23. März 2022**

Das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI), forscht zu Gesundheit und Wohlbefinden Lebensmittel-

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

\*\* Von einer Drucklegung der Anlage 1 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/1184 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

liefernder Tiere sowie zum Schutz des Menschen vor Zoonosen. Im Rahmen dieser Forschungsaufgaben kooperiert das FLI mit einer Vielzahl von nationalen und internationalen Einrichtungen in zahlreichen Ländern, darunter auch mit wissenschaftlichen Einrichtungen in der Ukraine.

Folgende Kooperationen bestehen mit wissenschaftlichen Einrichtungen in der Ukraine:

1. Phylogenetische Analysen von aviären Influenzaviren aus Wildvögeln in der Ukraine und deren Verbindung zu Isolaten in Europa im Zeitraum von 2010–2020

Projektpartner: National Scientific Center Institute of Experimental and Clinical Veterinary Medicine, Kharkiv, Ukraine

In dem durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekt werden aviäre Influenzaviren von Wildvögeln aus der Ukraine unter Berücksichtigung möglicher epidemiologischer Verbindungen zu Isolaten aus West- und Mitteleuropa molekular analysiert. Zur Früherkennung von neuen Varianten ist ein breites virologisches Monitoring für die Zirkulation von aviären Influenzaviren in Wildvögeln unerlässlich. Die Ukraine liegt in Zentraleuropa am Knotenpunkt der transkontinentalen Flugrouten von Zugvögeln von Nordasien nach Westeuropa und von Nordafrika nach Nordeuropa und besitzt damit eine besondere Bedeutung.

2. Stärkung der Biosicherheit beim Umgang mit proliferationskritischen Tierseuchenerregern in der Ukraine

Projektpartner:

- State Scientific and Research Institute of Laboratory Diagnostics and Veterinary and Sanitary Expertise (“SSRILDVSE”), Kiew, Ukraine
- State Scientific and Control Institute of Biotechnology and Strains of Microorganisms (“SSCIBSM”), Kiew, Ukraine

Seit 2016 arbeitet das FLI im Rahmen des deutschen Partnerschaftsprogramms für Biosicherheit des Auswärtigen Amtes an der Stärkung der für die veterinärmedizinische Diagnostik und den Umgang mit relevanten Tierseuchenerregern zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen in der Ukraine zusammen. Das Projekt zielt darauf ab, in den Partnerländern die Fähigkeit zur Diagnostik von bakteriellen und virusbedingten Tierseuchen zu stärken.

3. Molekularbiologische Untersuchung von Ektoparasiten von Fledermäusen auf ausgewählte bakterielle Pathogene

Projektpartner:

- National Scientific Center Institute of Experimental and Clinical Veterinary Medicine, Kharkiv, Ukraine.
- Bat Rehabilitation Center of Feldman Ecopark, Lesnoye, Kharkiv Region, Ukraine

Seit 2020 gibt es eine wissenschaftliche Kooperation, um Ektoparasiten (Flöhe, Zecken und Fliegen) von Fledermäusen zu identifizieren. Hierzu wurden durch die Kooperationspartner Parasiten von gefangenen Fledermäusen gesammelt und in Ethanol ertränkt. Diese Proben (Parasiten) werden am FLI molekularbiologisch untersucht.

72. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, angesichts des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten Vorhabens, einen „vollen Krankenversicherungsschutz ab dem ersten Tag“ für Saisonbeschäftigte sicherzustellen, aber derzeit bestehenden Lücken im Krankenversicherungsschutz bei privaten Gruppenkrankensicherungen (z. B. [www.erntehelfer-versicherung.com/system/provision\\_set\\_documents/documents/000/000/028/original/2016\\_Bedingungen.pdf](http://www.erntehelfer-versicherung.com/system/provision_set_documents/documents/000/000/028/original/2016_Bedingungen.pdf)) einen verbindlichen Leistungskatalog für diese Gruppenkrankensicherungen vorzuschreiben (falls nein, bitte unter Bezugnahme auf gängige Leistungskataloge der privaten Gruppenkrankensicherungen begründen, wie dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel entsprochen werden soll; falls ja, welche Leistungen sollen im Vergleich zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht verpflichtend umfasst sein, obwohl der Leistungskatalog der GKV aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes bereits so definiert ist, dass er das „Maß des Notwendigen“ (SGB V § 12 Absatz 1) nicht übersteigen darf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick  
vom 24. März 2022**

Eine kurzfristige Beschäftigung ist für längstens 70 Arbeitstage oder drei Monate möglich, sofern die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Kurzfristig Beschäftigte unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht für Beschäftigte nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Krankenversicherungspflichtig ist nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) im Übrigen nur eine Person mit Wohnsitz im Inland.

Um sicherzustellen, dass kurzfristig Beschäftigte ab Beginn ihrer Beschäftigung über eine Absicherung im Krankheitsfall verfügen, wurde zum 1. Januar 2022 eine Meldepflicht des Arbeitgebers zur Art der krankenversicherungsrechtlichen Absicherung der Beschäftigten eingeführt. Meldepflichtige Arbeitgeber haben bei der Anmeldung von kurzfristig Beschäftigten anzugeben, ob diese gesetzlich oder privat krankenversichert sind. Als privat krankenversichert gelten kurzfristig Beschäftigte auch, wenn sie über ihre Arbeitgeber für die Zeit der Beschäftigung über eine private Gruppenversicherung (beispielsweise für Saisonarbeitskräfte) abgesichert sind und dadurch die notwendige Versorgung im Krankheitsfall gewährleistet ist.

Diese privaten Gruppenkrankensicherungsverträge umfassen, wie auch in dem Beispielfall dargestellt, die Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlungen und stellen eine ausreichende Akutversorgung sicher. Im Rahmen privater Gruppenkrankensicherungsverträge sind in der Regel geplante Behandlungen und Kuraufenthalte ausgeschlossen. Dies ist angesichts der kurzen Dauer einer Saisonbeschäftigung sachgerecht. Zudem besteht unverminderter Schutz über die gesetzliche Unfallversicherung. Ob und in welchem Leistungsumfang bei



den privaten Gruppenversicherungen eine Mindestabsicherung gesetzlich vorgegeben und klargestellt werden sollte, dass der Abschluss für Arbeitgeber verpflichtend ist, wenn keine andere Form der Absicherung besteht, wird derzeit noch innerhalb der Bundesregierung geprüft.

73. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Kraft**  
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung durch die Ernteausfälle in der Ukraine, den Mangel an bezahlbaren Düngemitteln und den Missernten in China ein globales Gefahrenpotential, und auf welche Preissteigerungen müssen sich Deutschlands Verbraucher einstellen ([www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/krieg-in-der-ukraine-ausfall-der-wichtigen-ernte-droht-17844093.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/krieg-in-der-ukraine-ausfall-der-wichtigen-ernte-droht-17844093.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 24. März 2022**

Die gegenwärtigen Weltmarktpreise sind primär durch die bereits im Vorfeld des Krieges in der Ukraine stark gestiegenen Preise für fossile Primärenergien, durch klimabedingte Ernteausfälle wichtiger Produzenten und die im Zuge der Kriegshandlungen gestörte bzw. unterbrochene Exporttätigkeit von Agrarerzeugnissen der Schwarzmeerregion getrieben. Hinzu kommen Exportbeschränkungen einiger Länder, die die Unsicherheiten am Weltmarkt weiter verstärken. Die hohen Energiepreise stellen allerdings für die gesamte Lebensmittelproduktionskette eine große Herausforderung dar und werden voraussichtlich zu steigenden Lebensmittelpreisen bei einzelnen Produkten führen. Mittel- und langfristige Preisentwicklungen bleiben abzuwarten. In jedem Fall trägt auch die angestrebte Umstellung auf regenerative und nachhaltige Energieerzeugung dazu bei, die Landwirtschaft und das Ernährungssystem in Deutschland und Europa krisenstabiler auszurichten.

74. Abgeordneter  
**Frank Rinck**  
(AfD)
- Welche Düngerarten und -mengen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aus der Ukraine und Russland 2019, 2020, 2021 importiert und fehlen jetzt in welchen Mengen auf dem deutschen/europäischen Düngermarkt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 23. März 2022**

Die deutschen Importmengen an mineralischen und chemischen Düngemitteln aus Russland und der Ukraine sowie insgesamt in den Jahren 2019 bis 2021 (vorläufig), gegliedert nach den Hauptnährstoffen und angegeben in Tonnen, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Phosphatdüngemittel wurden in den fraglichen Jahren aus keinem der beiden Länder nach Deutschland eingeführt.

	2019	2020	2021
<b>Stickstoffdüngemittel</b>	3.052.771,7	3.059.377,4	2.671.557,4
dar. aus Russland	104.412,8	111.424,5	113.395,5
aus der Ukraine	209,9	1.590,2	1.262,5
<b>Kalidüngemittel</b>	189.904,6	227.505,1	178.652,8
dar. aus Russland		994,6	2.124,9
aus der Ukraine	103,5	150,0	162,1

Quelle: Statistisches Bundesamt

Wegen der engen Verflechtungen auf den globalen Düngemittelmärkten ist es wenig sinnvoll, den Ausfall einzelner Lieferländer bezogen auf bisherige Kunden zu betrachten.

75. Abgeordnete **Christina Stumpp** (CDU/CSU) Gedenkt die Bundesregierung angesichts des im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Ziels einer verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung ab 2022, eine solche zeitnah in den Einrichtungen der bundeseigenen Gemeinschaftsverpflegung einzuführen, wenn ja, wie soll diese ausgestaltet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 21. März 2022**

Die geplante Tierhaltungskennzeichnung soll verbindlich eingeführt werden, das heißt, alle Produkte, die von der Kennzeichnungspflicht umfasst sind, sind zu kennzeichnen. Insofern bedarf es keiner „Einführung“ in bestimmten Einrichtungen. Die verbindliche Haltungskennzeichnung soll 2022 auf den Weg gebracht und dann sukzessive ausgeweitet werden. Wann die Gemeinschaftsverpflegung einbezogen wird, ist derzeit noch Gegenstand der Prüfung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

76. Abgeordnete **Silvia Breher** (CDU/CSU) Welche Termine hat die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Anne Spiegel in der 11. Kalenderwoche vom 14. März bis 20. März 2022 wahrgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 25. März 2022**

Bundesministerin Anne Spiegel hat in der Kalenderwoche 11 im Rahmen ihrer Zuständigkeit zwei Kabinettttermine sowie einige Telefonate und hausinterne Besprechungen wahrgenommen.

Eine detaillierte Auflistung aller Termine der Bundesministerin erfolgt im Übrigen zur Vermeidung parlamentarischer Überkontrolle sowie zum Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung nicht.

Parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (BVerfGE 67, 100 [140]). Unter Beachtung dieser vom Bundesverfassungsgericht vorgenommenen Abgrenzung und unter Berücksichtigung des Prinzips der Verfassungsorgantreue können nach Ansicht der Bundesregierung Auskünfte, mit denen ohne Kontextualisierung pauschale Datenabfragen zu verwaltungsinternen Vorgängen erfolgen sollen, nicht erteilt werden. Mit vorliegender Schriftlichen Frage werden eben in solcher Weise pauschale Terminauskünfte, also verwaltungsinterne Daten, für einen gewissen Zeitraum abgefragt.

Darüber hinaus betreffen ein Großteil der von Bundesministerin Anne Spiegel wahrgenommenen Termine Vorgänge, zu denen die Bundesregierung sich noch nicht abschließend positioniert hat bzw. zu denen der Willensbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen ist. Deshalb ist über die zu diesen Vorgängen von Bundesministerin Anne Spiegel wahrgenommenen Terminen auch zum Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung keine Auskunft zu erteilen.

77. Abgeordnete **Daniela Ludwig** (CDU/CSU) Mit welchen Fördersummen werden im Rahmen von Bundesprogrammen gegebenenfalls Neubauten von Kindertagesstätten gefördert, und unter welchen Voraussetzungen sind diese zu beantragen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 25. März 2022**

Der Bund beteiligt sich seit nunmehr 2008 mittels umfangreicher Finanzhilfen am Ausbau der Kindertagesbetreuung. Neben dem 4. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017–2020“, läuft aktuell noch das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020–2021“, mit dem der Bund insgesamt eine Milliarde Euro für den bedarfsgerechten Ausbau von zusätzlichen 90.000 Betreuungsplätzen unter Berücksichtigung von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendiger Ausstattungsinvestitionen bereitgestellt hat. Zuletzt wurde das 5. Programm im Juni 2021 um ein Jahr verlängert, und es werden demgemäß Investitionen gefördert, die bis zum 30. Juni 2022 bewilligt werden.

Die Durchführungsverantwortung zur Verwendung der Finanzhilfen liegt dabei im Land selbst, welches zur Umsetzung vor Ort eine konkretisierende Verwaltungsvorschrift erlassen hat.

Neben dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ existieren weitere Programme, die ggfs. Fördermöglichkeiten bieten:

So bietet die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) u. a. folgendes Programm an: „IKU – Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen“. Die Aufnahme von Krediten aus diesem Programm ermöglicht kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur. Hier eingeschlossen sind auch Kinder-

gärten und Kindertagesstätten. Weitere Informationen finden sich auf den Internetseiten der KfW ([www.kfw.de](http://www.kfw.de)).

Für einen Gesamtüberblick über bestehende Fördermöglichkeiten auf Bundes-, Landes- und EU-Ebene empfiehlt sich die Nutzung des Bundestools [www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de).

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

78. Abgeordneter  
**Thomas Dietz**  
(AfD)
- Wie viele Kinderkliniken bzw. Kinderstationen, neben Leißnig, Weißwasser und Lichtenstein (Sachsen), wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren republikweit geschlossen, ohne dass diese Sitze neu ausgeschrieben bzw. vergeben wurden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 24. März 2022**

Angesichts der Zuständigkeit der Länder für die Krankenhausplanung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu den angefragten Informationen vor.

Bei der Schließung von Kinderkliniken oder Kinderstationen haben die Länder zu prüfen, ob und inwieweit für die Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung mit leistungsfähigen und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern jeweils Handlungsbedarf besteht. Zu diesem Zweck erstellt jedes Land einen Krankenhausplan und entscheidet damit über die Anzahl der erforderlichen Krankenhäuser und Betten. In ihren Krankenhausplänen haben die Länder die Versorgungsangebote im stationären Bereich unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Versorgungsbedarfs und des demografischen Wandels in den einzelnen Regionen angemessen weiterzuentwickeln. Die demografische Entwicklung und der medizinische Fortschritt können daher Anpassungsmaßnahmen erforderlich machen, um das stationäre Versorgungsangebot an sich ändernden Versorgungsbedarfen auszurichten.

79. Abgeordneter  
**Thomas Ehrhorn**  
(AfD)
- Wie stellt sich die prozentuale Zuordnung von stattfindenden SARS-CoV-2-Infektionen bezogen auf die verschiedenen Lebensbereiche dar (privater Bereich, Altenheime und Betreuungseinrichtungen, Krankenhäuser, Arbeitsplatz, Freizeit, Gastronomie, öffentliche Verkehrsmittel etc.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 23. März 2022**

Gesundheitsämter ermitteln nicht nur im Rahmen der Umgebungsuntersuchung Kontaktpersonen, die sich bei dem Fall angesteckt haben könnten, sondern erheben auch, wo sich ein Fall selbst angesteckt haben könnte (Quellensuche). Die betroffenen Personen werden hierfür vom Gesundheitsamt eingehend befragt, ob sie innerhalb der 14 Tage vor ihrem Symptombeginn Kontakt zu einem bestätigten Fall hatten und wenn ja, ob sich dieser Kontakt im Haushalt, am Arbeitsplatz oder in einer medizinischen Einrichtung zugetragen hat. Diese Informationen lassen sich nicht immer ermitteln, sie liegen nur für einen Teil der Fälle vor. Das wahrscheinliche Infektionsumfeld wird ebenfalls erhoben und in die Meldesoftware eingegeben. Tatsächlich ist es in der Praxis für Gesundheitsämter und Betroffene oft sehr schwer, den exakten Infektionsort zu bestimmen.

Gemäß Infektionsschutzgesetz soll auch übermittelt werden, ob die COVID-19-Fälle in einer für den Infektionsschutz relevanten Einrichtung betreut, untergebracht oder tätig sind. Dabei wird zwischen verschiedenen Arten von Einrichtungen unterschieden (z. B. betreut oder tätig in einer Gemeinschaftseinrichtung, einer medizinischen Einrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft). Betreuung oder Tätigkeit in einer Einrichtung bedeutet jedoch nicht, dass eine Übertragung innerhalb der Einrichtung erfolgte. Diese Angaben dienen dem Infektionsschutz und ggf. der Einleitung von Maßnahmen zur Eindämmung eines möglichen Infektions- bzw. Ausbruchgeschehens und nicht der Ermittlung eines Infektionsortes.

Insofern ist mangels Angabe bei allen Infektionen eine konkrete prozentuale Zuordnung von stattfindenden SARS-CoV-2-Infektionen bezogen auf die verschiedenen Lebensbereiche nicht gänzlich möglich. Die Ausbruchszahlen können indes der wöchentlich aktualisierten Tabelle unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Ausbruchsdaten.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Ausbruchsdaten.html) entnommen werden.

Weitere Informationen zu Ausbrüchen sind u. a. im Wochenbericht des Robert Koch-Instituts (Stand: 17. März 2022) im Abschnitt 1.5.1 (Seite 7) über Ausbrüche in medizinischen Behandlungseinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen und im Abschnitt 1.5.2. (Seite 8) über Ausbrüche in Kindergärten, Horten und Schulen, zu entnehmen.

80. Abgeordneter **Thomas Ehrhorn** (AfD)      Wie hoch ist die Zahl der Hospitalisierungen auf Normal- bzw. Intensivstationen pro 100.000 SARS-CoV-2-Infektionsfällen nach Alterskohorten und Geschlecht bis zum 31. Dezember 2021 bzw. 16. März 2022, die ausschließlich wegen einer COVID-19-Erkrankung behandelt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 24. März 2022**

In den Statistiken des Robert Koch-Instituts (RKI) werden alle hospitalisierten und verstorbenen COVID-19-Fälle veröffentlicht, bei denen eine laborbestätigte SARS-CoV-2-Infektion (PCR oder Erregerisolierung)

nachgewiesen und die gemäß Infektionsschutzgesetz ans RKI gemeldet wurde. Hintergrundinformationen zur Erfassungsmethode sind in den „FAQ“ des RKI zur Erfassung von Todesfällen und Berechnung der Hospitalisierungsinzidenz einsehbar unter: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>.

Konkrete Angaben zu Hospitalisierten nach Altersgruppen und Todesfälle jeweils nach Meldewoche sind unter dem nachfolgenden Link abrufbar: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Klinische\\_Aspekte.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Klinische_Aspekte.html)

Die hier veröffentlichten Daten des RKI werden kontinuierlich bewertet und aktualisiert.

81. Abgeordneter **Thomas Ehrhorn** (AfD) Wie hoch ist die Zahl der Todesfälle pro 100.000 SARS-CoV-2-Infektionsfällen nach Alterskohorten und Geschlecht bis zum 31. Dezember 2021 bzw. 16. März 2022, die ausschließlich wegen einer COVID-19-Erkrankung verstorben sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 24. März 2022**

In den Statistiken des Robert Koch-Instituts (RKI) werden alle hospitalisierten und verstorbenen COVID-19-Fälle veröffentlicht, bei denen eine laborbestätigte SARS-CoV-2-Infektion (PCR oder Erregerisolierung) nachgewiesen und die gemäß Infektionsschutzgesetz ans RKI gemeldet wurde. Hintergrundinformationen zur Erfassungsmethode sind in den „FAQ“ des RKI zur Erfassung von Todesfällen und Berechnung der Hospitalisierungsinzidenz einsehbar unter: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

Angaben zu Todesfällen nach Altersgruppe und Sterbewoche sind zu finden unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Projekte\\_RKI/COVID-19\\_Todesfaelle.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/COVID-19_Todesfaelle.html).

Die hier veröffentlichten Daten des RKI werden kontinuierlich bewertet und aktualisiert.

82. Abgeordneter **Ates Gürpınar** (DIE LINKE.) Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung bezüglich des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP als „kurzfristig“ angekündigten Vorhabens, „eine bedarfsgerechte auskömmliche Finanzierung für die Pädiatrie, Notfallversorgung und Geburtshilfe“ einzuführen (bitte Monate nennen, zu denen für die drei Bereiche jeweils der Gesetzentwurf, die erste Lesung im Plenum sowie der Abschluss des Gesetzes geplant ist), und welche Vorbereitungen wurden hierfür bereits getroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 23. März 2022**

Im Bundesministerium für Gesundheit werden derzeit Regelungen vorbereitet, um dem genannten Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag Rechnung zu tragen, kurzfristig für eine bedarfsgerechte und auskömmliche Finanzierung für die Pädiatrie, Notfallversorgung und Geburtshilfe zu sorgen. Ein konkreter Zeitplan für ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren, mit dem das Vorhaben der Regierungsparteien umgesetzt werden soll, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgestimmt.

83. Abgeordnete **Mariana Iris Harder-Kühnel** (AfD)
- Welches Gesamtbudget wurde,
- a) aufgeschlüsselt in Impfstoff- (bitte Hersteller und Anzahl der beschafften Impfdosen angeben), Anschaffungs-, Betriebs-, Personal- und
- b) Werbekosten (voraussichtliche Gesamtwerbekosten bitte aufschlüsseln in Ausgaben für Werbung auf Facebook, Google und Twitter, Gesamtkosten für die Einrichtung der beiden Homepage-Unterseiten [www.zusammengegencorona.de/mitmachen/impfen-hilft/](http://www.zusammengegencorona.de/mitmachen/impfen-hilft/) sowie [www.germandream.de/germandream-fuer-impfenhilft/](http://www.germandream.de/germandream-fuer-impfenhilft/), Druckerzeugnisse, sonstige Artikel wie „Give-Aways“, gebuchte Anzeigen in Zeitungen und Magazinen sowie gebuchte Werbeflächen im Außenbereich), für die Kampagne „GermanDream für #Impfen hilft“ veranschlagt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 23. März 2022**

Zu a) Impfstoffkosten

Die Bundesregierung hat sich an der Impfstoffinitiative der Europäischen Kommission (KOM) beteiligt, wobei die KOM im Namen der Mitgliedstaaten Vorabkaufvereinbarungen (Advance Purchase Agreements, APAs) sowie weitere Kaufverträge (Purchase Agreements; PAs) mit einzelnen Impfstoffherstellern verhandelt und abschließt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung zur Abdeckung von Bedarfsspitzen aufgrund der Angebote einiger Mitgliedstaaten mit diesen bilaterale Verträge geschlossen.

Aus den Verträgen ergibt sich eine derzeitige vertragliche Menge von ca. 375,3 Millionen Impfstoffdosen des Herstellers BioNTech/Pfizer, ca. 125,7 Millionen Impfstoffdosen des Herstellers Moderna, ca. 56,3 Millionen Impfstoffdosen des Herstellers AstraZeneca, ca. 55,0 Millionen Impfstoffdosen des Herstellers Johnson&Johnson, ca. 34 Millionen Impfstoffdosen des Herstellers Novavax, ca. 20 Millionen Impfstoffdosen des Herstellers Sanofi/GKS und ca. 11 Millionen Impfstoffdosen der Herstellers Valneva.

Seit Pandemiebeginn wurde Impfstoff im Wert von ca. 12,8 Mrd. Euro bestellt. Die Angaben über den Preis der Impfstoffe unterliegen zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Hersteller der Vertraulichkeit. Eine Geheimhaltung muss gewährleistet werden. Das gilt

auch für Informationen zu deren Errechenbarkeit, wie die Gesamtsummen je Hersteller.

#### Zu b) Werbekosten

Am 24. Januar 2021 starteten die Informations- und Aufklärungsmaßnahmen zur Corona-Schutzimpfung der Bundesregierung mit neuen Motiven unter dem ebenfalls neuen Slogan „Impfen hilft“. Ziel ist es, die Bevölkerungskreise zu erreichen, die aufgrund der Datenlage einen hohen Anteil von nicht geimpften Personen haben. Diese finden sich einerseits in den durch Studien identifizierten Bevölkerungsgruppen (Kinder und Jugendliche, Menschen über 60 Jahre, solche mit Migrationshintergrund oder bildungsferne Personen) und andererseits in bestimmten Regionen. Dafür müssen gezielt kleinere Gruppen angesprochen werden. „Impfen hilft“ nutzt dazu stärker noch als die bisherigen Kampagnenansätze zielgruppenspezifische Medienrepertoires und realisiert niedrigschwellige Angebote so, wie es von den einschlägigen wissenschaftlichen Studien empfohlen wird.

Für einen Überblick über die Gesamtkosten für die Kampagne „Impfen hilft“ wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 117 des Abgeordneten Thomas Dietz auf Bundestagsdrucksache 20/894 vom 4. März 2022 verwiesen.

Im Rahmen des Projekts „Quick Start Impfmobilisierung“, das von der GermanDream Productions GmbH konzipiert wurde, sollen die Menschen möglichst in ihrem Lebensumfeld bzw. in ihren Milieus unmittelbar vor Ort angesprochen und informiert werden. Lokale Standorte in den einbezogenen Städten werden so ausgewählt, dass sie unmittelbar in den Lebensumfeldern der beschriebenen Zielgruppen positioniert sind. Die zentralen Komponenten des Angebots vor Ort sind Information und Aufklärung sowie eine räumlich damit unmittelbar verbundene mobile Impfstelle. Die Aufklärung erfolgt durch Ansprechpartner mit fachlicher Expertise, die von prominenten Personen (sog. Botschaftern) begleitet werden. Die Botschafter werden für jede Station gezielt ausgewählt, um eine möglichst hohe Identifikation mit der Zielgruppe zu erreichen. Mit dem „Quick Start Impfmobilisierung“ sollen auch belastbare Erfahrungen über den Wirkungsgrad dieses konzeptionellen Ansatzes gesammelt werden. Daher sieht der Auftrag auch die Erhebung und Auswertung der erforderlichen Basisdaten vor, um entsprechende Erkenntnisse ableiten zu können. Anhand dieser Erkenntnisse soll insbesondere geprüft werden, ob das Projekt mit weiteren Stationen fortgesetzt wird. Das Projekt wird auf den Webseiten und über die Social Media Accounts der beteiligten Partner (GermanDreams, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und Bundesministerium für Gesundheit) öffentlichkeitswirksam angekündigt und begleitet. Zur Durchführung des Projekts sind Mittel in Höhe von 567.391,58 Euro erforderlich und stehen im Haushaltsjahr 2022 bei Kapitel 1511 Titel 542 zur Verfügung. Die Einzelheiten können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.



<b>Bezeichnung</b>	<b>Summe</b>
Personalkosten	83.421,56 €
Sachkosten (Material, technische Ausstattung, Event-Tools)	69.000,00 €
Unterstützungsleistungen (Video- und Fotoproduktionen, technische Unterstützung, Grafikleistungen, Impflogistik)	146.000,00 €
Öffentlichkeitsarbeit (Webseite, Werbematerial, Banner, Flyer)	13.000,00 €
Reisekosten	22.400,00 €
Verpflegung	1.080,00 €
GermanDream Bus (Kraftstoff, Miete, Versicherung)	51.000,00 €
Contingency	20.000 €
Overheadkosten 18 %	70.898,08 €
Summe netto	476.799,65 €
USt. 19 %	90.591,93 €
<b>Summe</b>	<b>567.391,58 €</b>

84. Abgeordneter **Jörn König** (AfD) Wie viele Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland in Summe ursächlich an, und wie viele sind mit SARS-CoV-2 verstorben (bitte nach Erst-, Zweit- bzw. Drittgeimpfte aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 23. März 2022**

In die Statistik des Robert Koch-Instituts (RKI) gehen die COVID-19-Todesfälle ein, bei denen ein laborbestätigter Nachweis von SARS-CoV-2 (direkter Erregernachweis) vorliegt und die in Bezug auf diese Infektion verstorben sind. Das Risiko, an COVID-19 zu versterben, ist bei Personen, bei denen bestimmte Vorerkrankungen bestehen, höher. Daher ist es in der Praxis häufig schwierig zu entscheiden, inwieweit die SARS-CoV-2-Infektion direkt zum Tode beigetragen hat. Sowohl Menschen, die unmittelbar an der Erkrankung verstorben sind („gestorben an“), als auch Personen mit Vorerkrankungen, die mit SARS-CoV-2 infiziert waren und bei denen sich nicht abschließend nachweisen lässt, was die Todesursache war („gestorben mit“) werden derzeit erfasst. Generell liegt es immer im Ermessen des Gesundheitsamtes, wie ein COVID-19-Todesfall an das RKI übermittelt wird („gestorben an“ bzw. „gestorben mit“). Bei einem Großteil der an das RKI übermittelten COVID-19-Todesfälle wird „verstorben an der gemeldeten Krankheit“ angegeben.

Aus der Tabelle „COVID-19-Fälle nach Meldewoche und Geschlecht sowie die Anteile mit für COVID-19 relevanten Symptomen, Anteile Hospitalisierter/Verstorbener und Altersmittelwert/-median“ kann u. a. die Anzahl der dem RKI übermittelten COVID-19-Todesfälle nach Meldewoche entnommen werden. Die Tabelle wird jeden Donnerstag unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Klinische\\_Aspekte.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Klinische_Aspekte.html) veröffentlicht.

Auswertungen zum Impfstatus der symptomatischen COVID-19-Fälle in einzelnen Altersgruppen und nach Krankheitsschwere (inklusive Todesfälle, Betreuung auf Intensivstationen, Hospitalisierung) für die jeweils letzten vier Wochen werden in den Wochenberichten des RKI dargestellt. Der aktuelle Bericht wird jeden Donnerstag unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Wochenberichte.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Wochenberichte.html) veröffentlicht.

i.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html veröffentlicht.

Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der Impfdurchbrüche vor dem Hintergrund der Impfquoten in den entsprechenden Altersgruppen in Deutschland betrachtet werden muss (siehe täglich aktualisierte Tabelle mit den gemeldeten Impfquoten bundesweit und nach Bundesland unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html)).

85. Abgeordneter  
**Jörn König**  
(AfD)                      Wie viele Personen wurden wegen SARS-CoV-2 in Summe auf Intensivstationen hospitalisiert, und wie viele mit SARS-CoV-2 (bitte nach Erst-, Zweit- bzw. Drittgeimpfte aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 23. März 2022**

Das Robert Koch-Institut (RKI) betreibt mit Beratung durch die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) das DIVI-Intensivregister (<https://www.intensivregister.de>). Das Register erfasst Fallzahlen intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Patientinnen und -Patienten sowie Behandlungs- und Bettenkapazitäten von etwa 1.300 Akutkrankenhäusern Deutschlands. Seit Mitte Dezember 2021 wird im DIVI-Intensivregister der Impfstatus von neu aufgenommenen COVID-19-Patientinnen und -Patienten auf Intensivstationen erfasst. Zur richtigen Einordnung der Zahlen wird der Impfstatus des DIVI-Intensivregisters jeden Donnerstag im Wochenbericht des RKI veröffentlicht ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte_Tab.html)).

Zu beachten ist dabei, dass die Daten aus dem DIVI-Intensivregister in dieser Form nicht geeignet sind, um die Wirksamkeit der Impfung einzuschätzen. Dafür muss die Entwicklung der allgemeinen Impfquote der Bevölkerung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 84 und die Auswertungen des RKI zum Impfstatus der symptomatischen COVID-19-Fälle nach Altersgruppe und Krankheitsschwere verwiesen.

86. Abgeordneter  
**Jörn König**  
(AfD)                      Wie viele Personen wurden wegen SARS-CoV-2 in Summe auf Normalstationen hospitalisiert, und wie viele mit SARS-CoV-2 (bitte nach Erst-, Zweit- bzw. Drittgeimpfte aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 23. März 2022**

Meldepflichtig ist jede Hospitalisierung in Bezug auf COVID-19. Das bedeutet, dass der Grund der Aufnahme in Zusammenhang mit der COVID-19-Erkrankung steht, aber ein direkter kausaler Zusammenhang zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht hergestellt werden muss. Wird bei Aufnahme der betroffenen Person jedoch deutlich, dass die Kranken-

hausaufnahme in keinem Zusammenhang mit der COVID-19-Diagnose steht, z. B. bei einem Verkehrsunfall, dann besteht keine Meldepflicht.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 84 und die Auswertungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Impfstatus der symptomatischen COVID-19-Fälle nach Altersgruppe und Krankheitsschwere verwiesen.

87. Abgeordneter **Jörn König** (AfD)      Wie hoch ist das Medianalter, und wie hoch ist das Durchschnittsalter der wegen SARS-CoV-2 auf Intensivstationen und Normalstationen hospitalisierten Personen sowie der an SARS-CoV-2 verstorbenen Personen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 23. März 2022**

Die Tabelle „COVID-19-Fälle nach Meldewoche und Geschlecht sowie die Anteile mit für COVID-19 relevanten Symptomen, Anteile Hospitalisierter/Verstorbener und Altersmittelwert/-median“ stellt auch Mittelwert und Median des Alters der COVID-19-Todesfälle dar (je Kalenderwoche, Tabellenblatt „Alter\_Median\_Mittelwert“ unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Klinische\\_Aspekte.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Klinische_Aspekte.html)).

Eine Beschreibung der Daten ist immer donnerstags in den Wochenberichten des Robert Koch-Instituts (RKI) zu finden ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte_Tab.html)).

88. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP)      Mit welcher Virusvariante sind die derzeit auf Intensivstation behandelten COVID-Patienten infiziert und mit welchen Varianten waren die in den letzten drei Kalenderwochen verstorbenen COVID-Patienten infiziert (jeweils in Prozent je Variante angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 21. März 2022**

Von den an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelten COVID-19-Fällen mit Meldedatum zwischen der 6. und 10. Kalenderwoche, die auf einer Intensivstation (ITS) behandelt wurden und Angaben zur SARS-CoV-2-Variante mittels variantenspezifischer PCR-Untersuchung oder Gesamtgenomsequenzierung enthielten, war für 96 Prozent die Variante Omikron angegeben, für ca. ein Prozent die Deltavariante und für weniger als ein Prozent die Alphavariante; bei zwei Prozent war die Zuordnung zur Variante nicht eindeutig. Unter den Verstorbenen wurde bei 95 Prozent die Omikronvariante angegeben.

89. Abgeordneter  
**Wolfgang Kubicki**  
(FDP)      Wie viele der in den letzten drei Wochen gemeldeten Todesfälle im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus waren jeweils ungeimpft, geimpft, genesen, teilimmunisiert oder geboostert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 21. März 2022**

Der Impfstatus der symptomatischen COVID-19-Fälle in einzelnen Altersgruppen und nach Krankheitsschwere der jeweils letzten vier Wochen wird in den Wochenberichten des RKI dargestellt. In den Melde- wochen 6 bis 9 sind von den symptomatischen COVID-19-Fällen 491 Personen verstorben. Davon waren 279 ungeimpft, 69 grundimmunisiert und 143 Personen hatten eine Auffrischimpfung erhalten. Nähere Informationen sind den Wochenberichten des RKI ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte_Tab.html)) zu entnehmen.

Es gilt zu beachten, dass die Anzahl der Impfdurchbrüche vor dem Hintergrund der Impfquoten in den entsprechenden Altersgruppen in Deutschland betrachtet werden muss (siehe täglich aktualisierte Tabelle mit den gemeldeten Impfquoten bundesweit und nach Bundesland unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html)).

Auswertungen nach „teilimmunisierten“ Personen werden vom RKI nicht durchgeführt.

Von einer SARS-CoV-2-Infektion genesene Personen werden im Todesfall nicht vom Meldesystem zu COVID-19 erfasst.

90. Abgeordneter  
**Stephan Pilsinger**  
(CDU/CSU)      Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Berücksichtigung nicht nur der konfessionellen Religionszugehörigkeit, sondern auch der spirituellen Orientierung kranker Menschen in der novellierten Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO), insbesondere in § 1 Absatz 1 und 11 und § 114 Absatz 10 des Referentenentwurfs?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 25. März 2022**

Das Anliegen, die spirituelle Orientierung von Menschen zusätzlich zum religiösen Hintergrund in der ÄApprO zu berücksichtigen, ist im Rahmen der laufenden Reform der ÄApprO bereits an das Bundesministerium für Gesundheit herangetragen worden. Aktuell wird geprüft, inwiefern eine Aufnahme in die ÄApprO möglich ist.

91. Abgeordneter  
**Thomas Seitz**  
(AfD)
- Wie bewertet das Bundesministerium für Gesundheit die Aussage des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI), dass es „keine Hinweise darauf gibt, dass die neu zugelassenen COVID-19-Impfstoffe Autoimmunerkrankungen auslösen“ würden, obwohl das PEI in seinem Sicherheitsbericht vom 7. Februar 2022 auf Seite 31 ([www.pei.de/SharedDocs/Download/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-12-21.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.pei.de/SharedDocs/Download/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-12-21.pdf?__blob=publicationFile&v=5)) insgesamt 354 gemeldete Fälle von Patienten mit Guillain-Barré-Syndrom, einer Autoimmunerkrankung, als mögliche Impfnebenwirkungen auflistet, und wird das Gesundheitsministerium diese widersprüchliche Aussage für die Entscheidung zur Einführung einer beabsichtigten Impfpflicht berücksichtigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 23. März 2022**

Der aktuelle wissenschaftliche Kenntnisstand zum Zusammenhang einzelner COVID-19-Impfstoffe und Autoimmunreaktionen ist in den Sicherheitsberichten des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) zusammengefasst. Die zitierte Aussage des PEI entstammt einer „FAQ“ (Frequently Asked Questions) von der Internetseite des PEI, die sich auf den Informationsstand zum Zeitpunkt der Zulassung bezog. Derzeit werden diese FAQ überarbeitet und an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst.

92. Abgeordneter  
**Martin Sichert**  
(AfD)
- Wo veröffentlicht die Bundesregierung bzw. deren Bundesinstitutionen Robert Koch-Institut (RKI) und Paul-Ehrlich-Institut (PEI) die Daten bzw. ihre auf diesen Daten basierenden Statistiken, Auswertungen und Empfehlungen, die gemäß § 13 Absatz 5 IfSG regelmäßig von den Kassenärztlichen Vereinigungen sowie allen Personen und Institutionen, die für die Durchführung von Impfleistungen verantwortlich sind, in anonymisierter Form inklusive der jeweiligen Diagnosecodes nach der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD), Diagnosesicherheit und Diagnosetyp im Sinne einer Akut- oder Dauerdiagnose gesammelt und an das RKI und PEI gemeldet werden müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 21. März 2022**

Das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlicht Ergebnisse der Auswertungen der auf § 13 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) basierenden Daten an verschiedenen Stellen. So werden Ergebnisse zu Impfquoten bei Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen in Routineberich-

ten jährlich im „Epidemiologischen Bulletin“ veröffentlicht, zuletzt in den Ausgaben 49/2021 ([https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/49\\_21.pdf](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/49_21.pdf)) und 50/2021 ([https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/50\\_21.pdf](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/50_21.pdf)).

Da die Impfquoten auch für verschiedene Indikationsgruppen ermittelt und berichtet werden, basieren diese Auswertungen auf den gemäß § 13 Absatz 5 IfSG empfangenen Daten sowohl auf den Impfleistungen als auch auf den Daten zu den Abrechnungsdiagnosen, mit deren Hilfe Personen als zu bestimmten Indikationsgruppen zugehörig klassifiziert werden.

Für die Darstellung von Impfeffekten und -effektivitäten werden ebenso die Daten zu Impfleistungen und Diagnosen in kombinierter Form herangezogen (siehe z. B. Rieck T et al., 2017 bundesweite Inzidenzen <https://www.eurosurveillance.org/content/10.2807/1560-7917.ES.2017.22.17.30521>).

Bundesweite Inzidenzen, die aus den gemäß § 13 Absatz 5 IfSG empfangenden Diagnosedaten berechnet wurden, wurden u. a. von Takla A et al. 2014 unter <https://doi.org/10.2471/BLT.13.135145> veröffentlicht.

Die Impfquoten der oben genannten Datenauswertungen fließen in jährliche nationale und internationale Berichte ein (u. a. Bericht der Nationalen Verifizierungskommission Masern/Röteln (NAVKO) zum Stand der Elimination in Deutschland ([https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/NAVKO/Berichte/Bericht\\_2020\\_en.pdf](https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/NAVKO/Berichte/Bericht_2020_en.pdf))).

Ergebnisse basierend auf den nach § 13 Absatz 5 IfSG empfangenen Daten werden zudem regelmäßig in Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren veröffentlicht (Publikationsliste auf [www.rki.de/kv-impfsurveillance](http://www.rki.de/kv-impfsurveillance)).

Daten zu Impfleistungen und Diagnosen zu COVID-19, übermittelt gemäß § 13 Absatz 5 IfSG, liegen dem RKI bisher nicht vor.

Insgesamt ist zu beachten, dass die gemäß § 13 Absatz 5 erhobenen Daten nicht der Generierung von Fallstatistiken dienen. Dies trifft auch insbesondere auf COVID-19-Diagnosedaten zu.

93. Abgeordneter  
**Martin Sichert**  
(AfD)
- Wie viele Fälle wurden nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß § 13 Absatz 5 IfSG von den Kassenärztlichen Vereinigungen sowie allen Personen und Institutionen, die für die Durchführung von Impfleistungen verantwortlich sind, jeweils in den Jahren 2020 und 2021 an das Robert Koch-Institut und Paul-Ehrlich-Institut gemeldet (bitte um eine Auflistung der gemeldeten Fälle inklusive Diagnosecodes)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 21. März 2022**

Hinsichtlich der Daten der Kassenärztlichen Vereinigungen wird auf die Antwort zu Frage 92 verwiesen.

Das RKI erhält Meldung gemäß den §§ 6 und 7 IfSG, die kontinuierlich bewertet und veröffentlicht werden. COVID-19-Fallzahlen werden beispielsweise täglich auf dem Dashboard veröffentlicht, alle anderen Zah-

len zu meldepflichtigen Erkrankungen und Erregern wöchentlich im „Epidemiologischen Bulletin“ des RKI.

Zudem sind Meldewege und Meldeinhalte von Impfdaten durch Personen und Institutionen, die für die Durchführung von COVID-19-Impfleistungen verantwortlich sind, in der Coronavirus-Impfverordnung festgelegt. Die Anzahl der übermittelten COVID-19-Impfungen wird tagesaktuell auf der RKI-Internetseite publiziert, zu finden unter: [www.rki.de/covid-19-impfquoten](http://www.rki.de/covid-19-impfquoten).

94. Abgeordneter **Joachim Wundrak** (AfD)      Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das auf SARS-CoV 2 bezogene Hospitalisierungsrisiko (Normalstation und Intensivstation) für eine ungeimpfte und eine zweifach mit dem Impfstoff Comirnaty geimpfte männliche Person im Zeitraum eines Jahres (bitte jeweils für 30-jährige und 70-jährige Männer angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 24. März 2022**

Im Wochenbericht des Robert Koch-Instituts (RKI) wird jeden Donnerstag der Impfstatus der symptomatischen COVID-19-Fälle in den jeweiligen Meldewochen (MW) nach Altersgruppe und Krankheitsschwere dargestellt (Wöchentlicher COVID-19-Lagebericht des RKI vom 17. März 2022: Tabelle 3, Seite 26). Durch den Vergleich des Anteils geimpfter Personen unter den COVID-19-Fällen (Impfdurchbrüche) mit dem Anteil geimpfter Personen in der Bevölkerung ist es möglich, die Wirksamkeit der Impfungen gegenüber Hospitalisierung abzuschätzen (Darstellung nach Impfstatus und Altersgruppen im Wöchentlichen COVID-19-Lagebericht des RKI vom 17. März 2022: Tabelle 4, Seite 27).

Zur Interpretation der Wirksamkeit der Auffrischimpfung in der Altersgruppe ab 60 Jahre wird auf den Wochenbericht des RKI verwiesen, hier war im Zeitraum der MW 7 bis 10/2022 in der Altersgruppe ab 60 Jahre die geschätzte Wahrscheinlichkeit, mit COVID-19 hospitalisiert zu werden, bei den Personen mit Auffrischimpfung um etwa 88 Prozent geringer als bei den nicht geimpften Personen. Der Wochenbericht ist zu finden unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2022-03-17.pdf](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-03-17.pdf).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

95. Abgeordneter  
**Philipp Amthor**  
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung mit jeweils welchem Zeitplan zu ergreifen, um die Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrsanbindung der Insel Usedom zu verbessern, die als Erkenntnis meiner Wahlkreisarbeit von vielen Einwohnern der Ostseeinsel als sehr defizitär und als problematisch wahrgenommen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 21. März 2022**

Zu Verbesserungen der Bundesfernstraßen zur und auf der Insel Usedom hat die zuständige Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Fachinformationen mitgeteilt:

- 1) B 111 OU Wolgast: Der Baubeginn für dieses vordringliche Bedarfsplanvorhaben erfolgte im August 2021 an der sogenannten Ziesebrücke. Derzeit laufen Baumfällungen und Rückbau von Kleingärten für den 2022 beginnenden Streckenbau der eigentlichen OU.
- 2) B 110 OU Zirchow. Hierfür läuft die Variantenuntersuchung. Ziel ist die Linienbestätigung noch in diesem Jahr.
- 3) B 110/B 199/B 111: Ein den Bau der festen Swinequerung in Polen berücksichtigendes Verkehrsgutachten sieht bei fortbestehender Tonnagebegrenzung am Grenzübergang Garz Ausbaubedarf im Zuge der B 110 von der A 20 (AS Jarmen) bis Anklam, der B 199 von der A 20 (AS Anklam) bis zum Knotenpunkt Görke sowie der Knoten Görke (B 110/B 199) und Mellenthin (B 110/B 111). Hierfür wurden Planungen aufgenommen. Zum Umsetzungszeitpunkt kann das Land noch keine Angaben machen.
- 4) B 111 auf Usedom: Zur Kapazitätserhöhung sollen diverse Knotenpunkte des Streckenzuges umgebaut werden. Für die Knoten Strandstraße Zinnowitz, Bannemin und Koserow laufen Variantenuntersuchungen.
- 5) Verkehrssteuerung: Um den Zu- und Abfluss auf/von der Insel zu optimieren, sind technische Entwurfsunterlagen für eine 2. Ausbaustufe der Netzbeeinflussungsanlage für die Insel Usedom in Bearbeitung. Ziel ist, mittels dynamischer Wegweiser die Anreise auf die Insel bereits auf der A 20 zu steuern. Der technische Entwurf soll dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr noch in diesem Jahr zugeleitet werden.
- 6) Nachgeordnetes Netz: Zusätzlich soll das Bestandsnetz punktuell verbessert werden. So wird derzeit z. B. gerade die Ortsdurchfahrt Ahlbeck ausgebaut.
- 7) Radwege: Zwischen Mellenthin und Zirchow ist ein straßenbegleitender Radweg in Planung. Voraussichtlich wird hierfür ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.



96. Abgeordneter  
**René Bochmann**  
(AfD)
- Liegt der Bundesregierung der Verordnungsentwurf, erarbeitet von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Kiel, dem Verein der Kanalsteuer e. V. und Vertretern von Verbänden, seit dem 3. Dezember 2015 vor (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/896), und welche gesetzlichen Vorschriften über das Kanalsteuerwesen sollen nunmehr noch ergänzt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 21. März 2022**

Bei den Erörterungen des damals vorgelegten Vorschlags wurde deutlich, dass zunächst gesetzliche Klarstellungen wünschenswert sind, um der Bedeutung des Berufs der Kanalsteuerinnen und der Kanalsteuerer gerecht zu werden. Der Verordnungsvorschlag muss dann angepasst werden.

97. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann wird es wieder eine Richtlinie für die Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs geben und damit der Abruf von Fördermitteln möglich sein, und was ist der Sachstand, die bisherige Förderrichtlinie einfach zu verlängern (Deutsche Verkehrszeitung vom 16. März 2022)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 24. März 2022**

Der Entwurf einer neuen Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs befindet sich innerhalb der Bundesregierung in der Abstimmung. Im Anschluss erfolgt die notwendige Notifizierung der Förderrichtlinie bei der Europäischen Kommission.

Die Fortgeltung der bisherigen Förderrichtlinie wird bei der Europäischen Kommission notifiziert. Eine Entscheidung der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor.

98. Abgeordneter  
**Christian Görke**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Stand beim sich im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans befindlichen Projekt, eine Umfahrung der B 169 des Ortes Plessa zu bauen, und auf welcher Grundlage wurde sich für die Variante B 2.1 entschieden (bitte aktuellen Planungsstand, Baubeginn, Fertigstellung, Gesamtkosten, Kostenträger angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 23. März 2022**

Im Juni 2021 hat das Fernstraßenbundesamt dem Fachvorschlag der zuständigen Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg für die Linie der B 169, OU Plessa zugestimmt. Das Land muss im nächsten Schritt Baurecht erwirken.

99. Abgeordnete  
**Barbara Lenk**  
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung als Eigner der Deutsche Bahn AG (DB AG) über den Stand der Planungen, Regionalbahnstrecken wiederzubeleben, und wann ist nach Auffassung der Bundesregierung auf der Regionalbahn 110 zwischen den sächsischen Städten Döbeln und Meißen mit der Fortsetzung der 147 Jahre langen Tradition des Betriebes dieser Bahnstrecke zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer  
vom 23. März 2022**

Die DB Netz AG ist Eigentümerin der Strecke Döbeln–Meißen. Diese ist verpachtet an die Nossen-Riesaer Eisenbahn Compagnie GmbH (NRE). Nach Kenntnis der DB Netz AG plant der Freistaat Sachsen, die Strecke zu ertüchtigen, um anschließend den Schienenpersonennahverkehr wieder aufzunehmen.

100. Abgeordneter  
**Henning Otte**  
(CDU/CSU)
- Wann erwartet die Bundesregierung eine 100-prozentige Netzabdeckung für mobiles Internet im Standard LTE sowie 5G im Bundesgebiet, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um die „weißen Flecken“ ohne Netzabdeckung auf der Landkarte der Bundesrepublik Deutschland schnellstmöglich zu schließen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert  
vom 21. März 2022**

Der eigenwirtschaftliche Ausbau der Mobilfunknetze verläuft aktuell mit großer Dynamik. Die bestehenden Versorgungsaufgaben und vertraglichen Vereinbarungen werden zu einer 4G-Abdeckung von rund 99,7 Prozent der Haushalte führen. Für Gebiete, für die nach Erfüllung aller Versorgungsaufgaben und vertraglichen Ausbauverpflichtungen keine Versorgung mindestens mit 4G zu erwarten ist, besteht eine Fördermöglichkeit mit der Bundesmobilfunkförderung. Geförderte Standorte bieten eine garantierte 4G-Versorgung und werden dabei stets so dimensioniert und angebunden, dass sie auch für 5G nutzbar sind. Die Bundesregierung unterstützt den Mobilfunkausbau auf vielfältige Weise. Hierzu zählen insbesondere investitionsfreundliche Rahmenbedingungen, die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, die unentgeltliche Bereit-

stellung bundeseigener Immobilien und das mit 1,1 Mrd. Euro ausgestattete Mobilfunkförderprogramm.

In ihrem Zusammenwirken werden diese Instrumente bis voraussichtlich Ende 2025 zu einer weitestgehend flächendeckenden 4G-Versorgung führen. Die Bundesregierung strebt eine schnellstmögliche vollständige Flächenversorgung mit 5G an.

101. Abgeordneter  
**Henning Rehbaum**  
(CDU/CSU)
- Warum koordinieren die Bundesregierung und insbesondere die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr tätigen Unternehmen und Behörden, wie etwa die Deutsche Bahn AG oder das Bundesamt für Güterverkehr, zum Transport von Flüchtlingen aus der Ukraine nur die Eisenbahnverkehre (Quelle: [www.bag.bund.de/SharedDocs/Standardartikel\\_Buehne/Meldung\\_BAG\\_Lagezentrum\\_fuerKriegsfluechtlinge.html](http://www.bag.bund.de/SharedDocs/Standardartikel_Buehne/Meldung_BAG_Lagezentrum_fuerKriegsfluechtlinge.html)), während es für die Busunternehmen weder Koordination noch Finanzierung ihrer Transportleistung von Flüchtlingen durch die Bundesregierung gibt (Quelle: [www.sr.de/sr/home/nachrichten/politik\\_wirtschaft/busunternehmen\\_hilfe\\_ukraine\\_fluechtlinge\\_100.html](http://www.sr.de/sr/home/nachrichten/politik_wirtschaft/busunternehmen_hilfe_ukraine_fluechtlinge_100.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 25. März 2022**

Die Bundesregierung koordiniert die Beförderung von Geflüchteten aus der Ukraine über eine zentrale und eigens dafür eingerichtete Koordinationsstelle UKR beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG).

Das BAG arbeitet hierzu eng mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, das für die Verteilung und Unterbringung der Geflüchteten auf die Aufnahmeeinrichtungen in den Ländern zuständig ist, und dem für die Beförderung zuständigen Bundesministerium für Digitales und Verkehr, zusammen.

Es werden sowohl Busse als auch Züge eingesetzt, um Geflüchtete schnellstmöglich zu Unterbringungseinrichtungen bzw. weiteren Zielen in der gesamten Bundesrepublik zu befördern.

Die vom BAG koordinierten Beförderungsmöglichkeiten ergänzen bestehende Linienverbindungen oder durch zivilgesellschaftliches Engagement ins Leben gerufene Beförderungsmöglichkeiten.

102. Abgeordneter  
**Dr. Markus Reichel**  
(CDU/CSU)
- Wann plant die Bundesregierung, die Rechtsverordnung gemäß § 26 II TTDSG in den Bundestag einzubringen, und wann findet die Verbändeanhörung zur Verordnung statt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert  
vom 21. März 2022**

Die Rechtsverordnung nach § 26 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) wird derzeit im Bundesministerium für Digitales und Verkehr vorbereitet.

103. Abgeordnete **Ulrike Schielke-Ziesing** (AfD) Plant die Bundesregierung, die Ortsumgehung für Fürstenberg/Havel zu beschleunigen oder wird ein Brückenneubau favorisiert, um den Schaden für die gewerbliche Wirtschaft im Osten Mecklenburg-Vorpommerns, der durch die Tonnagebeschränkung der Havelbrücke der B 96 in Fürstenberg/Havel auf 16 Tonnen entsteht, schnellstmöglich zu begrenzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 23. März 2022**

Es ist Aufgabe der zuständigen Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg, die B 96, Ortsumgehung Fürstenberg/Havel bis zur Baureife zu beplanen und die für die B-96-Havelbrücke in Fürstenberg/Havel notwendigen Erhaltungsmaßnahmen voranzutreiben.

104. Abgeordneter **Patrick Schnieder** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um die Vollendung des Lückenschlusses der Bundesautobahn 1 zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, der sich seit 2003 im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans befindet und ausweislich seines prognostizierten Gesamtnutzens zu den wichtigsten Straßenbauprojekten Deutschlands gehört, zu beschleunigen, und welches Datum erachtet die Bundesregierung nach heutigem Stand für eine Verkehrsfreigabe der drei Teilabschnitte für realistisch?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 23. März 2022**

Die für die Planung zuständige Autobahn GmbH des Bundes strebt an, in drei Teilprojekten zum Lückenschluss an der A 1 zeitnah Baurecht zu erlangen.

Die Teilprojekte zwischen den Anschlussstellen Lommersdorf (L 115z) und Blankenheim (B 51) sowie zwischen den Anschlussstellen Kelberg (B 410) und Adenau (L 10) befinden sich im Planfeststellungsverfahren. Für das Teilprojekt Anschlussstelle Adenau (L 10) – Anschlussstelle Lommersdorf (L 115z) werden die Planunterlagen zusammengestellt.

Ein Baubeginn ist maßgeblich vom Planfeststellungsverfahren abhängig.

105. Abgeordneter  
**Johannes Steiniger**  
(CDU/CSU)
- Welche erforderlichen Unterlagen betreffend das Planfeststellungsverfahren in Vorprüfung, die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 132 auf Bundestagsdrucksache 20/957 angegeben sind, liegen der prüfenden Behörde nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht vor (bitte einzeln auflühren mit verantwortlicher Stelle für die Einreichung der jeweiligen Unterlage), und bis wann kann anschließend an die Einreichung das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 23. März 2022**

Die Unterlagen werden in der Vorprüfung durch die zuständige Planfeststellungsbehörde u. a. auf Vollständigkeit geprüft. Die Vorprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Dauer des Planfeststellungsverfahrens ist daher noch nicht absehbar.

106. Abgeordneter  
**Hans-Jürgen Thies**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung zur Stärkung des Ehrenamtes mit Blick auf den nach wie vor gewaltigen Bedarf an Unterstützung für den Wiederaufbau privater Häuser und Wohnungen im Ahrtal und in anderen von der Flut 2021 betroffenen Regionen, mit Blick auch auf künftige Hilfslieferungen in die Ukraine, Hilfstransporte durch Ehrenamtliche insoweit zu unterstützen, dass auch die Anlieferung von gespendeten Baumaterialien in den Ausnahmetatbestand des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Bundesfernstraßenmautgesetzes aufgenommen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 25. März 2022**

Fahrzeuge von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für den Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage dienen, sind von der Mautpflicht befreit.

Baumaterialien sind nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes keine humanitären Hilfsgüter (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes zu § 3 Nummer 5a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. Februar 2001 in dem Verfahren VII R 59/99).

Eine Mautbefreiung besteht dennoch, wenn solche Transporte im Rahmen von mautbefreiten Notdiensteinsätzen im Katastrophenfall erfolgen.

107. Abgeordneter  
**Kai Whittaker**  
(CDU/CSU)
- Ist es richtig, dass durch den Bund für Schienenverkehrsvorhaben keine Haushaltsmittel für Vernetzungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Vermeidung von Barrieren eingestellt sind, obwohl an den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten des Bundes teilweise gemeinsame Lösungen für Bundesautobahn und Bahnführung als notwendig erachtet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 24. März 2022**

Weder dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr noch der DB AG ist der Begriff „Vernetzungsmaßnahmen Schienenverkehrsvorhaben“ bekannt, so dass hierzu keine Aussagen getroffen werden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

108. Abgeordneter  
**Steffen Bilger**  
(CDU/CSU)
- Welche Vertreter von Nichtregierungsorganisationen haben die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie die Parlamentarischen Staatssekretäre und der Staatssekretär des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) in den ersten einhundert Tagen seit Beginn ihrer Amtszeit zu persönlichen Gesprächen (auch Videokonferenzen) getroffen (bitte die ersten 28 Gespräche aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 24. März 2022**

Zur Erhebung der für die Beantwortung der Frage erforderlichen Angaben wurde eine Abfrage in den Büros der BMUV-Hausleitung durchgeführt. Das Ergebnis der Abfrage kann der Anlage 2 entnommen werden.\*

\* Von einer Drucklegung der Anlage 2 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/1184 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

109. Abgeordneter  
**Henning Rehbaum**  
(CDU/CSU)
- Welche Haltung hat die Bundesregierung zur Einführung eines Anrechnungssystems nachhaltig erzeugter synthetischer Kraftstoffe auf die europäischen Flottengrenzwerte (wie es z. B. der Verband E-Fuel-Alliance vorschlägt, siehe: [www.efuel-alliance.eu/fileadmin/Downloads/Positionspapere/eFuel\\_Alliance\\_Position\\_Paper\\_CO2\\_emission\\_standards\\_DE.pdf](http://www.efuel-alliance.eu/fileadmin/Downloads/Positionspapere/eFuel_Alliance_Position_Paper_CO2_emission_standards_DE.pdf)) mit dem Ziel der Nettonsenkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehrssektor, bzw. als Beitrag zur Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Kraftstoffen aus geopolitischen Gründen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn  
vom 23. März 2022**

Die Bundesregierung unterstützt den Kommissionsvorschlag zu den CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerten mit allen vorgelegten Ausgestaltungselementen. Darin ist ein entsprechendes Anrechnungsinstrument nicht vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung  
und Forschung**

110. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Welche Planungen gibt es vonseiten der Bundesregierung hinsichtlich des Aufenthaltsstatus und der finanziellen Unterstützung sich in Deutschland befindlicher russischer Studierender sowie russischer Forscherinnen und Forscher, deren Forschungsprojekte oder Stipendien beendet bzw. pausiert wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Jens Brandenburg  
vom 21. März 2022**

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für russische Studierende und russische Forscherinnen und Forscher ein, die der Bundesrepublik Deutschland durch langjährige Forschungsarbeit und Studium verbunden sind.

Für russische Studierende sowie russische Forscherinnen und Forscher, die sich auf der Grundlage einer Individualförderung in Deutschland aufhalten, werden in der Regel weiterhin Stipendien gezahlt und diese nicht vorzeitig beendet.

Bei Arbeitsverträgen mit konkretem Projektbezug ist über die weitere Perspektive anhand des geltenden Arbeitsrechts und nach den einschlägigen Bestimmungen des Aufenthaltsrechts zu entscheiden. Förderprogramme auch für russische Studierende und russische Forscherinnen und

Forscher, die nicht mehr nach Russland zurückkehren wollen oder können, werden derzeit von der Bundesregierung überprüft und an die aktuelle Situation angepasst.

111. Abgeordnete  
**Daniela Ludwig**  
(CDU/CSU)
- Welche Projekte werden im Rahmen der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ bis Ende 2023 gefördert, und wie gedenkt die Bundesregierung, dabei gezielt dem herausfordernden Umgang der (zukünftigen) Lehrkräfte mit den zahlreichen traumatisierten schulpflichtigen Flüchtlingskindern aus der Ukraine Rechnung zu tragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Jens Brandenburg  
vom 25. März 2022**

Im Rahmen der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ (QLB) werden bis Ende 2023 insgesamt 91 Projekte (Einzel- und Verbundvorhaben) unter Einbeziehung von 72 lehramtsausbildenden Hochschulen in ganz Deutschland gefördert. Der Bund unterstützt hier die für die Lehrkräftebildung zuständigen Länder. Gemeinsam mit den Ländern wird der Bund die QLB auch nach 2023 weiterentwickeln. Eine Übersicht über die derzeit geförderten Projekte ist auf der Webseite der QLB zu finden.

Die Themen Flucht, Vertreibung und Krieg gehören auch im 21. Jahrhundert zur Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte. Geflüchtete und durch Krieg traumatisierte Kinder und Jugendliche aus Afghanistan, Syrien, dem Irak und anderen Ländern haben in jüngster Zeit den Alltag von Schule und Unterricht mitbestimmt. Die damit verbundenen Herausforderungen haben ihren Niederschlag auch in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern gefunden.

Grundsätzlich haben sich die in Deutschland für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Minister von Bund und Ländern im Rahmen der „Lübecker Erklärung zum Krieg in der Ukraine und seinen Auswirkungen“ vom 11. März 2022 darauf verständigt, „den geflüchteten Kindern und Jugendlichen, die nach Deutschland kommen, einen sicheren Aufenthalt zu gewährleisten, ihnen bei der Bewältigung der traumatischen Kriegserfahrungen seelischen Beistand zu leisten und ihr Recht auf Bildung und Betreuung zu verwirklichen“.

Gültig für alle Kinder und Jugendliche mit Kriegs- und Fluchterfahrungen ist die Verständigung der Länder darüber, „ihre Lehrkräfte hinsichtlich dieser Thematik besonders zu sensibilisieren, auf spezielle pädagogische und schulpsychologische Angebote, Beratungsstellen und Handreichungen hinzuweisen und vorhandene Unterrichtsmaterialien zum Krieg in der Ukraine untereinander auszutauschen, um sie den Lehrkräften bereitzustellen“. Den pädagogischen Landesinstituten kommt hierbei besondere Verantwortung zu.



**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

112. Abgeordnete  
**Cornelia Möhring**  
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Kooperation mit AGRA (Alliance for a Green Revolution in Africa), die im sogenannten Memorandum of Understanding (MoU) von 2017 unter dem Titel „For a Strategic Cooperation to support Inclusive Agricultural Transformation in Africa“ vereinbart worden ist und die 2021 ausgelaufen ist, in der Zwischenzeit verlängert, und wenn ja, in welchem Format und mit welcher Begründung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 22. März 2022**

Vor dem Hintergrund des 2017 zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der Allianz für eine Grüne Revolution in Afrika (AGRA) geschlossenen Memorandum of Understanding (MoU) sagte das BMZ der KfW-Entwicklungsbank 2017 und 2020 Mittel für die Umsetzung von Finanzierungsverträgen mit AGRA zu (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/31893). Die finanzierten Projekte befinden sich weiterhin in der Umsetzung. Eine Verlängerung des MoU zwischen BMZ und AGRA wurde nicht vereinbart.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen**

113. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung angesichts der rapide ansteigenden Mietpreise (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/535119/umfrage/mietpreise-auf-dem-wohnungsmarkt-in-berlin/>) analog zu den ebenfalls rapide ansteigenden Spritpreisen ([www.tagesspiegel.de/politik/20-cent-tankrabatt-je-liter-regierung-prueft-deutlichen-nachlass-bei-spritpreisen/28159468.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/20-cent-tankrabatt-je-liter-regierung-prueft-deutlichen-nachlass-bei-spritpreisen/28159468.html)) einen „Mietpreisrabatt“ zur Entlastung der privaten Haushalte, und wenn nein, wieso nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 23. März 2022**

Die Bundesregierung plant keinen „Mietpreisrabatt“ zur Entlastung der privaten Haushalte. Mit dem Wohngeld besteht bereits ein bewährtes Instrument zur Unterstützung von einkommensschwächeren Bürgerin-

nen und Bürgern bei ihren Wohnkosten. Das Wohngeld wird dabei als Mietzuschuss oder als Lastenzuschuss (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer) geleistet; es ist zum 1. Januar 2022 erstmalig dynamisiert, d. h. an die seit 2020 eingetretene Entwicklung von Mieten und Verbraucherpreisen angepasst worden. Zudem hat der Bundestag am 17. März 2022 den von den Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten Gesetzentwurf für die kurzfristige Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses u. a. für Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld verabschiedet.

Der Koalitionsvertrag enthält eine Reihe von mietrechtlichen Maßnahmen zur Dämpfung der Mietpreisanstiege. So sollen Mieterinnen und Mieter in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt sind, durch die erneute Verlängerung der Regelung zur Mietpreisbremse bis 2029 langfristig vor überproportional steigenden Mieten bei der Wiedervermietung geschützt werden. Für Erhöhungen im laufenden Mietverhältnis soll die Kappungsgrenze in Gebieten mit Wohnraummangel, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt sind, von 15 Prozent auf 11 Prozent in drei Jahren abgesenkt werden.

Darüber hinaus ist die Schaffung von ausreichend bezahlbarem Wohnraum eine zentrale wohnungspolitische Zielsetzung der Bundesregierung. Ziel ist lt. Koalitionsvereinbarung der Bau von 400.000 neuen Wohnungen pro Jahr, davon 100.000 öffentlich gefördert. Das angestrebte zusätzliche Angebot an Wohnraum wird zunehmend entlastend auf die Mietwohnungsmärkte wirken.

114. Abgeordnete  
**Mechthild Heil**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung im dem Fall, dass es bisher keine Rechtsgrundlage für eine Entschädigung des Hausrates privater Ferienwohnungen gibt, das Aufbauhilfeprogramm in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern in der Form zu ändern, dass das Ungleichgewicht zwischen entschädigungsfähigem zerstörten Hausrat gewerblich vermieteter Ferienwohnungen und privater Ferienwohnungen behoben wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 24. März 2022**

Bei der Abstimmung der Eckpunkte für die Aufbauhilfeprogramme der Länder zur Unterstützung der betroffenen Privathaushalte und Wohnungsunternehmen (Anlage 5 der Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021) wurden auch die Belange der privaten Vermieterinnen und Vermieter von Wohnungen sowie Ferienwohnungen berücksichtigt.

Die abgestimmten Eckpunkte sind die Grundlage für die konkrete Umsetzung der Aufbauhilfe in den Ländern. In ihnen ist geregelt, dass Privatpersonen eine Förderung von beschädigtem oder zerstörtem Hausrat von bis zu 80 Prozent des Schadens beantragen können. Dies umfasst sowohl den eigenen Wohnraum als auch den Wohnraum in Ferienwohnungen, die sie Dritten mietweise überlassen.

115. Abgeordneter  
**Stephan Pilsinger**  
(CDU/CSU)
- Gibt es im Bereich der Sportförderpolitik Programme, mit denen Kommunen bei kostenintensiven Renovierungen von unter Denkmalschutz stehenden Sporteinrichtungen – wie z. B. das historische Städtische Stadion an der Grünwalder Straße in München, das Rosenaustadion in Augsburg oder die ZF-Arena in Friedrichshafen –, die auch durch den Amateursport genutzt werden, vonseiten des Bundes unterstützt werden können, und wenn nein, welche Überlegungen laufen hierzu derzeit innerhalb der Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol  
vom 24. März 2022**

Die Sanierung einer unter Denkmalschutz stehenden Sportstätte ist grundsätzlich durch das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK)“ möglich. Die Fortsetzung und Mittelausstattung des Bundesprogramms SJK erfolgte bislang eigeninitiativ durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Aufgrund des laufenden Verfahrens zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2022 kann über eine Fortsetzung des Programms derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

In Betracht kommen kann auch eine Förderung aus dem „Investitionspakt Sportstätten“, dessen Fortführung geplant ist. Der „Investitionspakt Sportstätten“ zielt als ergänzendes Programm zur Städtebauförderung vorrangig auf eine Förderung der Sanierung von Sportstätten in Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung.

Zudem zählen Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu den Querschnittsaufgaben der Städtebauförderung. Sie sind damit in allen Programmen der Bund-Länder-Städtebauförderung förderfähig. Voraussetzung dafür ist ihre Umsetzung innerhalb der Gebietskulisse einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Die konkrete Umsetzung der Programme der Städtebauförderung und des Investitionspakts Sportstätten erfolgt durch die Länder unter Berücksichtigung der Regelungen der jeweiligen Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarungen, die sich für das Programmjahr 2022 in Vorbereitung befinden, und landeseigener Förderbestimmungen. Zuwendungsempfänger sind unmittelbar die Kommunen. Die Entscheidung über die Aufnahme einer Maßnahme in ein städtebauliches Förderprogramm trifft die jeweils zuständige Landesbehörde.

Berlin, den 25. März 2022

## Anlage 1

Lfd. Nr.	Leitungsmitglied	Datum	Vertreter/in NRO
1	St'n Bender	15.12.2021	Bernhard Krüsken, Deutscher Bauernverband e.V.
2	BM Özdemir + PSt'n Dr. Rottmann + PSt'n Dr. Nick + St'n Bender	21.12.2021	Kathrin Muus, Bund der Deutschen Landjugend
			Myriam Rapior, BUNDJugend
			Werner Schwarz, Deutscher Bauernverband e.V.
			Stephanie Franck, Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter
			Prof. Dr. Kai Niebert, Deutscher Naturschutzring
			Tina Andres, Vorsitzende Bund Ökologischer Lebensmittelwirtschaft e. V.
			Olaf Bandt, Vorsitzender BUND
			Petra Bentkämper, Deutscher Landfrauenverband
			Dr. Christian von Boetticher, Vorsitzender Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V.
			Susanne Dehmel, Bitkom; Sachverständigenrat für Verbraucherfragen
			Stephanie Franck, Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter
			Elisabeth Fresen, Bundesvorsitzende Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
			Christoph Heinrich, World Wide Fund For Nature Vorstand Naturschutz
			Franz-Josef Holzenkamp, Deutscher Raiffeisenverband
			Dr. Manfred Hudetz, Industrieverband Agrar
Jörg-Andreas Krüger, Präsident Naturschutzbund			
Jürgen Mertz, Zentralverband Gartenbau			
Klaus Müller, Verbraucherzentrale Bundesverband			
René Püchner, Präsident des Lebensmittelverbandes Deutschland			
Miriam Schneider, Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels			
Thomas Schröder, Präsident Deutscher Tierschutzbund e. V.			
Ute Volquardsen, Verband der Landwirtschaftskammern			
3	BM Özdemir + PSt'n Dr. Rottmann + St'n Bender	10.01.2022	Prof. Dr. Harald Kächele, Bundesvorsitzender Deutsche Umwelthilfe
			Christoph Heinrich, World Wide Fund For Nature Vorstand Naturschutz
			Martin Kaiser, Geschäftsführer Greenpeace Deutschland
			Roland Hipp, Geschäftsführer Greenpeace Deutschland
			Olaf Bandt, Vorsitzender BUND
			Kai Niebert, Präsident, Umweltdachverband Deutscher Naturschutzring
			Jörg-Andreas Krüger, Präsident Naturschutzbund
Eberhard Brandes, geschäftsführender Vorstand World Wide Fund For Nature			
4	BM Özdemir + PSt'n Dr. Nick + PSt'n Dr. Rottmann + St'n Bender	10.01.2022	Tina Andres, Vorsitzende Bund Ökologischer Lebensmittelwirtschaft e. V.
			Peter Röhrig, Geschäftsführender Vorstand Bund Ökologischer Lebensmittelwirtschaft e.V.
5	BM Özdemir + PSt'n Dr. Nick + PSt'n Dr. Rottmann	10.01.2022	Joachim Rukwied, Präsident Deutscher Bauernverband e.V.
			Bernhard Krüsken, Generalsekretär Deutscher Bauernverband e.V.
6	BM Özdemir + PSt'n Dr. Nick + PSt'n Dr. Rottmann + St'n Bender	10.01.2022	Elisabeth Fresen, Bundesvorsitzende Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
			Martin Schulz Bundesvorsitzender Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
7	BM Özdemir + PSt'n Dr. Nick + PSt'n Dr. Rottmann	10.01.2022	Stefan Mann, Bundesvorsitzender Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e. V.
			Stefan Lehmann, Bundesvorstand Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e. V.
			Elmar Hannen, Bundesvorstand Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e. V.
			Johannes Pfaller, Bundesvorstand Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e. V.
			Karsten Hansen, Bundesvorstand Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e. V.
8	St'n Bender	11.01.2022	Dr. Henning Ehlers, Deutscher Raiffeisenverband
9	PSt'n Dr. Nick	13.01.2022	Christoph Minhoff, Lebensmittelverband
			René Püchner, Präsident des Lebensmittelverbandes Deutschland
10	BM Özdemir	20.01.2022	Joachim Rukwied, Präsident Deutscher Bauernverband e.V.
			Werner Schwarz, Vizepräsident Deutscher Bauernverband e.V.
11	St'n Bender	24.01.2022	Bernhard Krüsken, Deutscher Bauernverband e.V.
12	PSt'n Dr. Nick + St'n Bender	27.01.2022	Jürgen Mertz, Zentralverband Gartenbau
13	St'n Bender	02.02.2022	Marita Wiggerthale, Oxfam
14	St'n Bender	03.02.2022	Axel Dosch, Klima-Allianz
15	BM Özdemir	04.02.2022	Sarah-Lee-Heinrich, Bundessprecherin Grünen Jugend
			Timon Dzienus, Bundessprecher Grüne Jugend
16	St'n Bender	08.02.2022	Alexander Hissting, Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V.
17	St'n Bender	09.02.2022	Christoph Bals, germanwatch

18	BM Özdemir	10.02.2022	Mahi Klosterhalphen, Präsident, Albert Schweitzer Stiftung f. unsere Mitwelt
			Dr. Gisela von Hegel, Präsidentin Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V.
			Dr. Martin Singheiser, Geschäftsführer Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.
			Dr. Jörg Styrie, Geschäftsführer Bundesverband Tierschutz e.V.
			Karsten Plücker, Vorsitzender Bund gegen den Missbrauch der Tiere e. V.
			Thomas Schröder, Präsident Deutscher Tierschutzbund e. V.
			Frank Meuser, Geschäftsführer Deutscher Tierschutzbund e. V.
			Christiane Ledermann, Vorsitzende Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchgegner e. V.
			Dr. Andreas Franzky, Vorsitzender Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz
19	BM Özdemir	10.02.2022	Rüdiger Jürgensen, Mitglied der Geschäftsleitung Vier Pfoten
			Katharina Kohn, Geschäftsführerin Welttierschutzgesellschaft e. V.
			René Püchner, Präsident Lebensmittelverband Deutschland e. V.
			Christoph Minhoff, Hauptgeschäftsführer Lebensmittelverband Deutschland e. V.
			Dr. Christian von Boetticher, Vorsitzender Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V.
			Dr. Bernhard J. Simon, stellvertretender Vorsitzender Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V.
			Hans Peter Wollseifer, Präsident Zentralverband des Deutschen Handwerks
			Tina Andres, Vorstandsvorsitzende Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e. V.
			Marcus Wewer, Vorstand Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e. V.
			Alexander Beck, geschäftsführender Vorstand Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e. V.
			Andreas Swoboda, Vorstand Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e. V.
20	St'n Bender	10.02.2022	Josef Sanktjohanser, Präsident Handelsverband Deutschland
21	PSt'n Dr. Rottmann	11.02.2022	Stefan Genth, Hauptgeschäftsführer Handelsverband Deutschland
22	PSt'n Dr. Nick	14.02.2022	Friedhelm Dornseiffer, Präsident Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V.
23	PSt'n Dr. Nick	14.02.2022	Franz-Martin Rausch, Hauptgeschäftsführer Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V.
24	BM Özdemir	15.02.2022	Stephan Arens, Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V.
25	BM Özdemir	15.02.2022	Joerg Weber, BÜRGER AG für regionales und nachhaltiges Wirtschaften
26	St'n Bender	16.02.2022	Reinhard Klapproth, BÜRGER AG für regionales und nachhaltiges Wirtschaften
27	PSt'n Dr. Nick	17.02.2022	Ursula auf der Heide, BÜRGER AG für regionales und nachhaltiges Wirtschaften
28	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Prof. Dr. Christian Thimann, BÜRGER AG für regionales und nachhaltiges Wirtschaften
29	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Miriam Dahlke, BÜRGER AG für regionales und nachhaltiges Wirtschaften
30	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Susanne von Münchhausen, ERNÄHRUNGSRAT Frankfurt / Trägerverein BIONALES:
31	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Joerg Weber, ERNÄHRUNGSRAT Frankfurt / Trägerverein BIONALES:
32	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Dr. Thomas Pfisterer, Landesverband der im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierärzte Baden-Württemberg e. V.
33	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Julius Christian Griebenow, Tierärzte ohne Grenzen e. V.
34	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Dr. med. vet. Klaus Lorenz, Tierärzte ohne Grenzen e. V.
35	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Rickie North Klingler, Tierärzte ohne Grenzen e. V.
36	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Dr. med. vet. Igor Pilawski, Tierärzte ohne Grenzen e. V.
37	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Dontata Hopfen, Geschäftsführerin Deutsche Fußball Liga GmbH
38	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Horst Köhler, Bundespräsident a.D., Deutsche Nationalstiftung
39	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Max Freiherr v. Elverfeldt, Familienbetriebe Land und Forst e. V.
40	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Dr. Diana Plange, Qualzucht-Evidenz Netzwerk
41	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Dr. Heidemarie Ratsch, Tierärztekammer Berlin
42	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Prof. Stephanie Krämer, Justus-Liebig Universität Gießen
43	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Rolf Kemper, Rechtsanwalt/Qualzucht-Evidenz Netzwerk
44	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Torsten Ellmann, Deutscher Imkerbund e. V.
45	PSt'n Dr. Nick	21.02.2022	Olaf Lück, Deutscher Imkerbund e. V.

Anlage 2

Nr.	Datum	Mitglied der Hausleitung	Verband	Vertreter*innen
1	04.01.2022	BM'in Lemke	NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.	Leif Miller (Geschäftsführer)
2	13.01.2022	St Tidow	Deutscher Naturschutzring e.V. (DNR)	Prof Dr. Kai Niebert (Präsident), Florian Schöne (Geschäftsführer)
3	18.01.2022	PSt Kühn	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), BEUC (Europ. Verbraucherverband)	Klaus Müller (Vorstand), Monique Goyens (Direktorin des Europ. Verbraucherverbandes BEUC), Jutta Gurkmann, Philipp von Bremen
4	19.01.2022	PSt'in Dr. Hoffmann	NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.	Jörg-Andreas Krüger (Präsident), Leif Miller (Geschäftsführer)
5	20.01.2022	PSt'in Dr. Hoffmann	Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft e.V.	Dr. med. vet. Claudia Preuß-Ueberschär (1. Vorsitzende)
6	20.01.2022	PSt'in Dr. Hoffmann	Klima-Allianz Deutschland e.V.	Dr. Christiane Averbeck (Vorständin)
7	24.01.2022	BM'in Lemke	Deutscher Naturschutzring e.V. (DNR)	Prof. Dr. Kai Niebert (Präsident), Florian Schöne (Geschäftsführer)
8	26.01.2022	PSt'in Dr. Hoffmann	a tip: tap. e.V. (für Bündnis Wege aus der Plastikkrise)	Samuel Höller (Geschäftsführer)
9	27.01.2022	PSt Kühn	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)	Klaus Müller (Vorstand), Jutta Gurkmann (Leiterin Verbraucherpolitik), Philipp von Bremen (Leiter Verbraucherpolitik), Sven Scharioth (Leiter Marktbeobachtung), Theresa Nauber (Leiterin Kommunikation), Judith Vitt (Leiterin Zentrale Dienste)
10	03.02.2022	BM'in Lemke	Roundtable BMUV/BMWK mit verschiedenen Verbänden	Vertreter*innen aus der Leitungsebene von Greenpeace, Germanwatch, DNR, BUND, WWF, NABU und DUH
11	04.02.2022	BM'in Lemke	Greenpeace e.V.	Martin Kaiser (Geschäftsführer), Jannes Stoppel, Thilo Maack, Stefan Krug
12	08.02.2022	BM'in Lemke, St Tidow, PSt'in Dr. Hoffmann, PSt Kühn	Online-Konferenz mit rund 50 Umwelt- und Naturschutzverbänden	rund 50 Vertreter*innen aus der Leitungsebene
13	10.02.2022	BM'in Lemke	Greenpeace e.V. (Unterschriftenübergabe)	Manfred Santen, Miriam Schreiber
14	10.02.2022	PSt Kühn	Ernährungsrat Region Tübingen und Rottenburg e.V.	Miriam Gerstberger (Vorstand)
15	14.02.2022	BM'in Lemke	WWF (Unterschriftenübergabe)	Christoph Heinrich (Vorstand Naturschutz), Heike Vesper, Bernhard Bauske, Hanna Eberhardt, Sabrina Markutzsyk, Markus Winkler, Jörg Farys
16	14.02.2022	BM'in Lemke	Stiftung Warentest	Hubertus Primus (Vorstand)
17	15.02.2022	BM'in Lemke	Succow Stiftung	Prof.em. Dr. Succow; Jan Peters, Kathrin Succow
18	15.02.2022	St Tidow	DNR, BUND, DUH, NABU	Dr. Peter Ahmels (Leiter Erneuerbare Energien DUH), Matthias Meissner (Abteilungsleiter Biodiversität BUND), Ralf Schulte (Leiter Naturschutz NABU), Prof. Dr. Kai Niebert (Präsident DNR), Florian Schöne (Geschäftsführer DNR)
19	18.02.2022	BM'in Lemke	Deutscher Bauernverband e.V.	Joachim Rukwied (Präsident), Bernhard Krüsken (Generalsekretär)
20	24.02.2022	PSt'in Dr. Hoffmann	BMW Foundation	Dr. Frank Niederländer (Vorstand)
21	24.02.2022	PSt Kühn	Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V.	Dr. Christine Lemaitre (Geschäftsführende Vorständin)
22	02.03.2022	BM'in Lemke	verschiedene NGOs aus Kenia (Treffen in Nairobi)	u. a. Dr. Kaddu Sebunya (CEO African Wildlife Foundation), Dr. Kumah (Vice-President African Wildlife Foundation), Pauline Nantongo (Coordinator Policy Group African CSOs Biodiversity Alliance & Executive Director ECOTRUST)
23	02.03.2022	BM'in Lemke	WWF	Marco Lambertini (International Director)
24	08.03.2022	PSt Kühn	Umweltzentrum Tübingen e. V.	Sonja Bluhm (Geschäftsführerin), Ursula Rath (Vorstandsmitglied)
25	09.03.2022	BM'in Lemke	Roundtable BMUV/BMWK mit verschiedenen Verbänden	Vertreter*innen aus der Leitungsebene von Greenpeace, Germanwatch, DNR, BUND, WWF, NABU und DUH
26	10.03.2022	St Tidow	Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) e.V.	Carolin Schenuit (Vorständin)
27	10.03.2022	PSt Kühn	EU-Bürgerinitiative zur Grünen Mehrwertsteuer Green VAT	Roman Maria Koidl (Mitbegründer), Frithjof Rittberger (Grünes Mitglied), Brigitta Hartmann (Head of Board)
28	11.03.2022	St Tidow	NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.	Jörg-Andreas Krüger (Präsident), Michael Schäfer (Fachbereichsleiter Klima-/Umweltpolitik), Ralf Schulte (Fachbereichsleiter Naturschutzpolitik)

